

BIBLIOTEKA  
Instytutu  
Bałtyckiego  
w Bydgoszczy

E 3536 II  
..16438..

E 3536 I

# Verhandlungen

über

## den Gesetzentwurf,

betr.

## den Noetat=Abschluß.



35300



128581 / ~~116438~~

941

# Inhalt:

- Seite 3. Gesetzentwurf nach der Regierungsvorlage.
- „ 6. Petition des Elbinger Deichverbandes an das Abgeordnetenhaus vom 19. Mai 1910.
- „ 12. Desgl. vom 26. Mai 1910.
- „ 16. Erste Beratung des Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhaus am 28. Mai 1910.
- „ 26. Auszug aus dem Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses vom 9. Juni 1910.
- „ 36. Zweite und dritte Beratung des Abgeordnetenhauses vom 11. Juni 1910.
- „ 65. Beratung des Herrenhauses vom 16. Juni 1910.
- „ 76. Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten und des Herrenhauses.
- „ 80. Resolution, betr. Offenhaltung des Villauer Tiefs.



## Entwurf\*)

### eines Gesetzes, betreffend den Nogatabschluß.

Wir, **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

#### § 1

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Abwendung von Hochwasser- und Eisgefahren

1. die Durchdeichung der Nogat bei Biedel,
  2. die Erweiterung der Dirschauer Weichselbrücken
- nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Entwürfe, deren Kosten

zu 1. auf 11546000 M.

zu 2. auf 6560000 „

berechnet sind, herbeizuführen.

#### § 2

Die Herstellung der im § 1 bezeichneten Anlagen erfolgt:

im Falle der Nr. 1 durch den Marienburger, Elbinger und Einlage-Deichverband,

im Falle der Nr. 2 durch den Staat

als Bauherren.

Der Staat übernimmt auch die Bauausführung der von den Deichverbänden als Bauherren herzustellenden Anlagen gegen eine Pauschalenschädigung von 3496686,07 M., von welcher

der Marienburger Deichverband . . . 1667771,95 M.

der Elbinger Deichverband . . . 1334613,00 „

der Einlage-Deichverband . . . 494301,12 „

dem Fortschreiten der Arbeiten entsprechend aufzubringen haben.

#### § 3

Für Schäden, die trotz fehlerfreier Ausführung durch die im § 1

\*) Die fett gedruckten Stellen sind von der Kommission geändert worden.

bezeichneten Anlagen hervorgerufen werden, besteht keine Ersatzpflicht. Es sollen jedoch zur Verhütung und Beseitigung etwaiger Schäden, welche

1. die Haffischerei betreffen,
2. infolge der durch den Abschluß der Mogat eintretenden vorübergehenden Erhöhung des Wasserspiegels der Weichsel im Gebiete des Falkenauer, Marienburger und Danziger Deichverbandes entstehen,

geeignete Maßnahmen insoweit getroffen werden, als es der Billigkeit entspricht und zwar im Falle der Nr. 1 vom Staate, im Falle der Nr. 2 von jedem Deichverbände für sein Verbandsgebiet.

Zur Durchführung der in Nr. 2 vorgesehenen Maßnahmen erhalten die Deichverbände aus den bereitgestellten Mitteln folgende Beträge:

der Falkenauer Deichverband . . . . .	270 000 M.
der Danziger Deichverband . . . . .	330 000 „
der Marienburger Deichverband . . . . .	210 000 „

§ 4

Der Staat hat die ihm gehörenden Grundstücke, welche zur Bauausführung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise haben die Deichverbände die ihnen gehörenden, zum Umbau oder zur Verlegung der Deiche erforderlichen Grundstücke, ferner der Marienburger Deichverband die bei der Rückverlegung des Deiches gegenüber Dirschau frei werdende, zur Vorlands-Regulierung erforderliche Deichfläche, der Marienburger, Elbinger und Einlage-Deichverband endlich die ihnen gehörenden, zur Herstellung der Anlagen im Mogatgebiet, einschließlich der dort vorgesehenen Ent- und Bewässerungsanlagen, erforderlichen Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

Für die anderen zur Bauausführung erforderlichen eingedeichten Grundstücke und Vorländer gehen die den Deichverbänden nach § 20 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetzsamml. S. 54) zustehenden Rechte auf den Staat über; die dort der Deichbehörde beigelegte Befugnis, die Abtretung von Grund und Boden und die Ueberlassung von Materialien anzuordnen, steht der mit der Ausführung des Baues beauftragten Staatsbehörde zu.

§ 5

Von den nach § 1 herzustellenden Anlagen liegt die Unterhaltung der neuen, die Mogat abschließenden Weichseldeichstrecke zwischen den bisherigen Mogatdeichen dem Marienburger, Elbinger und Einlage-Deichverband ob, falls sie nicht durch einen Deichverband allein übernommen wird.

Die Unterhaltung:

1. derjenigen Deichstrecken der Deichverbände, welche umgebaut oder verlegt werden,
2. der Ent- und Bewässerungsgräben

liegt

zu Nr. 1 den bisher unterhaltungspflichtigen Deichverbänden, zu Nr. 2, soweit sie nicht von Wassergenossenschaften oder sonstigen öffentlichen Verbänden übernommen wird, den Deichverbänden, in deren Vorlande oder Verbandsgebiete die Gräben sich befinden,

ob.

Alle übrigen Anlagen sind vom Staate zu unterhalten.

Den Deichverbänden und dem Staate steht das Eigentum der hiernach von ihnen zu unterhaltenden Anlagen, einschließlich des Grund und Bodens, auf dem sie hergestellt sind, zu. Soweit der Grund und Boden vom Staate oder von den Deichverbänden nach § 4 Abs. 1 zur Bauausführung zur Verfügung gestellt ist, geht das Eigentum mit der Fertigstellung der Anlagen auf den Unterhaltungspflichtigen über. Den Zeitpunkt, in welchem die Anlagen als fertiggestellt gelten, bestimmt der Oberpräsident.

#### § 6

§ 1 des Gesetzes, betreffend die Regulierung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat, vom 20. Juni 1888 (Gesetzsamml. S. 251) wird aufgehoben, soweit er die Herstellung eines Eiswehrs bei Mittelsfähre betrifft (Buchstabe e).

#### § 7

Die Ausführung der Anlagen, die in dem Gesetze, betreffend die Regulierung des Hochwasserprofils der Weichsel von Gemlik bis Pielzel vom 25. Juni 1900 (Gesetzsamml. S. 249) vorgesehen sind, unterbleibt, insoweit an deren Stelle anderweite Bauausführungen auf Grund des vorliegenden Gesetzes erfolgen. Dementsprechend werden die im § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1900 festgesetzten Zuschüsse um insgesamt 125313,93 M.

und zwar:

1. des Marienburger Deichverbandes um 73918,75 M.,
2. des Danziger Deichverbandes um 39204,17 M.,
3. des Falkenauer Deichverbandes um 5120,83 M.,
4. des Elbinger Deichverbandes um 7070,18 M.

ermächtigt. Diese Deichverbände haben aber die vorgenannten Beträge als Interessentenbeitrag zur Ausführung der im § 2 Nr. 1 bezeichneten Anlagen an den Staat vorab zu entrichten.

#### § 8

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten, soweit diese nicht durch die Pauschalentschädigung nach § 2 und den Interessentenbeitrag nach § 7 aufzubringen sind, Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schah-anweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schahanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schahanweisungen durch Ausgabe von neuen Schahanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schahanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schahanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schahanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schahanweisungen aufhört.

### § 9

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schahanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 8), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preussischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

### § 10

Die Ausführung dieses Gesetzes ist den zuständigen Ministern übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben usw.

## Zum Gesetzentwurf betr. den Nogatabschluß.

Elbing, 19. Mai 1910

Hohes Haus der Abgeordneten!

Ueber 20 Jahre sind verflossen, seitdem in Folge des Nogatdeichbruchs bei Jonasdorf im Jahre 1888 durch Gesetz vom 20. Juni 1888 den Nogat-Niederungen der Schutz gegen das Weichseleis durch Herstellung eines Eiswehrs in der Nogat zugesichert wurde. Als die in dem Gesetz festgesetzten Regulierungsarbeiten bis auf das Eiswehr ausgeführt waren, wurde dem Deichverbande eröffnet, daß die Eiswehranlage erst nach weiterer Regulierung der Weichsel von Gemlig bis Biekel errichtet werden könnte. Die Regulierung dieser Strecke wurde durch Gesetz vom 25. Juni 1900 festgelegt und der Elbinger Deich-

verband gegen seinen Willen zu den Kosten mit einem Beitrage von 200 000 M. herangezogen. Wir haben seinerzeit unsere Weigerung damit begründet, daß wir für den uns durch das Gesetz vom 20. Juni 1888 zugesicherten Schutz gegen das Weichseleis eine unverhältnismäßig hohe Summe — etwa 1 800 000 M. — bewilligt und an der weiteren Regulierung der Weichsel kein Interesse hätten. Wir hatten nun die Hoffnung, daß nach Regulierung der Strecke Gemlik—Viedel die königliche Staatsregierung unverzüglich die Eiswehranlage errichten würde. Unsere Hoffnung wurde aber nicht erfüllt. Die königliche Staatsregierung erachtete es vielmehr für notwendig, zunächst die Erfolge der Weichsel-Regulierung abzuwarten. Die angestellten Beobachtungen haben, wie in einer von der königlichen Staatsregierung verfaßten Denkschrift eingehend begründet worden ist, ergeben, daß die bisherigen Regulierungsarbeiten an der Weichsel nur dann ihren Zweck erfüllen könnten, wenn durch einen vollständigen Nogatabschluß das Weichselwasser zusammengehalten würde, um bei Eisgängen die Eismassen glatter in die See abzuführen und Eisverfahrungen möglichst zu verhindern. Hieraus folgt, daß der Nogatabschluß ausschließlich im Interesse der Weichsel und der Weichsel-Niederungen für notwendig erachtet wird.

Die Nogat-Niederungen würden, wie in der Denkschrift anerkannt wird, durch das Eiswehr gegen Ueberschwemmungsgefahren vollkommen geschützt werden.

Wenn die königliche Staatsregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf anführt, daß das Eiswehr nur aus einzelnen Böden und Pfeilern bestehen sollte, so wird darauf erwidert, daß dem Elbinger Deichverbande ein Wehr von festester Bauart zugesichert worden ist. Wir lassen zum Beweise die Erklärung des Herrn Landwirtschaftsministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 17. Februar 1888 folgen, welche wörtlich lautete:

„Das Eiswehr soll auf das festeste konstruiert, mit Eisen gepanzert und geeignet und bestimmt sein, das andringende Eis zu einem Schutz aufzutürmen und damit die Kupferung der Nogat für diese Hochwasserzeit tatsächlich herzustellen.“

Wenn ferner in der Begründung zum Gesetzentwurf angeführt wird, daß mit der Aufnahme des Eiswehrs in das Gesetz vom 20. Juni 1888 nur einem „Wunsch“ des Elbinger Deichverbandes entsprochen sei, so sehen wir uns zu der Erklärung genötigt, daß der Beitrag des Elbinger Deichverbandes zu den Kosten der Weichsel-Nogat-Regulierung nach dem Gesetz vom 20. Juni 1888 seinerzeit nur unter der Bedingung der Errichtung des Eiswehrs bewilligt wurde. Dies ist von Vertretern der königlichen Staatsregierung im Abgeordneten- und Herrenhause mehrfach anerkannt und betont worden. Wir verweisen auf die Begründung zum Gesetze vom 20. Juni 1888, den Bericht über die Sitzung der Agrar-Kommission vom 8. März 1888, den Nachtrag zu dem Kommissionsberichte vom 23. April 1888 usw. In dem Bericht über die Sitzung der Agrar-Kommission vom 8. März 1888 heißt es beispielsweise Seite 6 wörtlich:

„Von anderer Seite wurde entgegnet, daß beim Fortfall des Eiswehres ein großer Theil der Interessenten, z. B. der Deichverband der rechtsseitigen Nogat-Niederung, zu den Kosten des jetzigen Projektes nicht werde beitragen wollen. Auch erklärte der Kommissarius des landwirtschaftlichen Ministeriums die Beibehaltung des Eiswehres für eine *conditio sine qua non*.“

Es ist nun unverständlich, welche Gründe die Königliche Staatsregierung betrogen haben, uns zu den Kosten des projektierten Nogatabschlusses mit einem so unverhältnismäßig hohen Beitrage heranzuziehen. Wir haben dem Projekte des Nogatabschlusses nur zugestimmt, um endlich den uns gesetzlich zugesicherten Schutz gegen das Weichselis zu erhalten; wir haben uns auch auf besonders eindringliche Vorstellungen der Aufsichtsbehörden bestimmen lassen, unsern Beitrag auf 1 Million zu erhöhen, weil diese Summe ungefähr nach Verhältnis der Fläche auf den Deichverband entfallen würde. Zu einer weiteren Beitragsleistung sehen wir uns aber außer Stande, weil beim Abschluß der Nogat die Vorteile des Marienburger Deichverbandes, der von jeher durch die Weichsel und Nogat bedroht war, die Vorteile des Elbinger Deichverbandes bei weitem überwiegen. Obgleich die beitragspflichtige Fläche des Marienburger Deichverbandes ungefähr doppelt so groß ist, als diejenige des Elbinger Deichverbandes und ebenso die Strecke des vom Marienburger Deichverbande zu unterhaltenden Nogatdeiches fast die doppelte Länge hat, als die von dem Elbinger Deichverbande zu unterhaltende Deichstrecke, wird dennoch nach § 2 des Gesetzentwurfes vom Marienburger Deichverbande nur eine Summe von 1667000 M., vom Elbinger Deichverbande dagegen eine Summe von 1334000 M. verlangt. In dieser ungleichen Abwägung der Vorteile liegt eine **ungerechte Behandlung des Elbinger Deichverbandes**. Wir können diese ungleichmäßige Behandlung umfoweniger verstehen, als der Marienburger Deichverband an der Weichsel und Nogat beteiligt ist, also durch den Abschluß der Nogat an diesem Flußlauf dieselben Vorteile, wie der Elbinger Deichverband haben und außerdem noch an der Weichsel besondere Vorteile genießen würde.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird von der Annahme ausgegangen, daß man den Marienburger Deichverband nach Weichsel- und Nogat-Niederung trennen müsse. Diese Annahme ist aber vollständig unzutreffend, wie die Verheerungen der Nogat- und Weichsel-Deichbrüche im Marienburger Werder bewiesen haben. Wir erinnern nur an den Montauer Weichseldurchbruch im Jahre 1855, der den ganzen Marienburger Deichverband überschwemmte. Die gleiche Uberschwemmung würde ein Deichbruch des linksseitigen Deiches im oberen Laufe der Nogat verursachen. Sind nun die deichpflichtigen Grundstücke des Marienburger Deichverbandes an **beiden Flußläufen gleich beteiligt**, so ergibt sich daraus, daß diese Grundstücke auch stärker herangezogen werden müssen, als die nur durch **einen** Strom gefährdeten Grundstücke des Elbinger Deichverbandes.

Es darf ferner nicht übersehen werden, daß durch die bisherigen Weichselregulierungsarbeiten der von dem Marienburger Deichverbande zu unterhaltende Weichseldeich normalmäßig ausgebaut ist und dieser Verband durch die Abdämmung der Elbinger Weichsel von der Pflicht zur Unterhaltung der Deiche an diesem Flußlauf befreit worden ist. Dagegen hat der Elbinger Deichverband von den bisherigen Regulierungsarbeiten **keinen** Vorteil.

Bringt man von dem Beitrage des Marienburger Deichverbandes die diesem Verbande durch die bisherigen Regulierungen der Weichsel abgenommenen Kosten für den Ausbau seiner Deiche an der ungetheilten und der Elbinger Weichsel, die sich auf etwa vier Millionen belaufen dürften, in Abzug, so beträgt die Leistung des Marienburger Deichverbandes trotz seiner fast doppelten Flächengröße nicht mehr, als die des Elbinger Deichverbandes.

Dem Elbinger Deichverbande wird in der Begründung des Gesetzesentwurfs vorgehalten, daß er durch den Abschluß der Rogat von dem Ausbau und der Unterhaltung des rechtsseitigen Rogatdeiches befreit wird. Es wird aber nicht hervorgehoben, daß dieser Vorteil in weit höherem Maße dem Marienburger Deichverbande hinsichtlich des Ausbaus und der Unterhaltung des linksseitigen Rogatdeiches zugute kommt. Jedenfalls würde bei der ziffermäßigen Berechnung dieser Vorteile das Ergebnis für den Marienburger Deichverband schon um deshalb ein weit ungünstigeres sein, weil der linksseitige Deich auch nicht annähernd so ausgebaut ist, wie der rechtsseitige.

Daß diese ungleichmäßige Behandlung beider Deichverbände im Elbinger Deichverbande eine **allgemeine Verbitterung** hervorgerufen hat, kann niemand wunder nehmen. Legt man der Verteilung der Interessentenbeiträge die beitragspflichtige Fläche zugrunde, dann würde der Marienburger Deichverband mindestens noch die über den Betrag von 1 Million hinaus von dem Elbinger Deichverbande geforderte Summe zu leisten haben. Es wäre aber recht und billig, daß dem Marienburger Deichverbande seine doppelten Vorteile an Weichsel und Rogat angerechnet würden.

Was nun die für die Deichverbände in Frage kommende Anschlagssumme von 11546000 M anlangt, so sind in dieser Summe Beträge enthalten, an deren verausgabung die Deichverbände nicht das geringste Interesse haben. Wir können uns wegen der Kürze der Zeit auf eingehende Erörterungen nicht einlassen und uns nur auf unsere bisherigen Erklärungen beziehen.

Die Gesamtkosten des Projekts sind auf 18106000 M angenommen, wovon die für die Erweiterung der Dirschauer Brücken ausgeworfene Summe von 6560000 M nach § 2 des Entwurfs vorweg auf den Staat übernommen ist, weil bei Anlage der Brücken aus Sparsamkeitsrücksichten das Profil eingeengt wurde und daher auch zweifelsohne auf Staatskosten erweitert werden muß.

Von den noch verbleibenden . . . . .	11546000 M
sind in Abzug gebracht worden . . . . .	680000 M
für den Erwerb von Außenland, da der Staat Eigentümer und Nutznießer dieses Außenlandes wird, sowie die Ersparnisse für die im Gesetz vom 25. Juni 1900 vorgesehenen und sich erübrigenden Arbeiten mit . . . . .	<u>375939 M</u>
insgesamt . . . . .	<u>1055939 M</u>

Der Restbetrag von . . . . . 10490061 M

ist auf den Staat und die Deichverbände nach dem Verhältnis von  $\frac{2}{3} : \frac{1}{3}$  verteilt. Hierbei ist übersehen worden, auch die Kosten für das im Gesetz vom 20. Juni 1888 vorgesehene und nach Ausführung des geplanten Nogatabschlusses sich erübrigende Eiswehr in Abzug zu bringen, welche auf 1 200 000 M veranschlagt sind. Ist an sich schon die Kürzung dieser ersparten Summe selbstverständlich, so entspricht sie auch der von den Herren Vertretern der Staatsregierung in der Verhandlung vom 30. Juni

1908 ausgesprochenen Ansicht, daß mit dem Fortfall dieses 1. Juli Regulierungswerkes sowohl für den Staat als auch für die Deichverbände die Notwendigkeit zu weiteren Aufwendungen fielen. Nach Abzug der Summe von 1 200 000 M. wären noch aufzubringen 9 290 061 M., wovon auf den Staat  $\frac{2}{3}$  mit 6 193 374 M. und auf die Deichverbände 3 096 687 M.

entfallen würden. Da die Deichverbände aber . . . . . 3 161 000 „  
bewilligt haben, so haben sie bereits . . . . . 64 313 M.  
über das von ihnen aufzubringende Drittel übernommen. Es liegt also keine Veranlassung vor, den Deichverbänden noch weitere Beiträge aufzubürden und dadurch den Abschluß eines Regulierungswerkes von so weittragender kultureller Bedeutung in Frage zu stellen.

Der § 5 des Gesetzentwurfs bedarf im ersten Absatz unter allen Umständen einer Aenderung durch Festlegung der Unterhaltungspflicht des Nogatkupierungsdeiches. Beim Erlaß eines Gesetzes ist alles zu vermeiden, was zu späteren Streitigkeiten führen könnte. Die Regelung der Unterhaltungspflicht hätte in der Weise geschehen müssen, wie dies der Ministerialerlaß vom 22. Juli 1908, der von dem Herrn Finanzminister, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Herrn Landwirtschaftsminister unterzeichnet ist, vorschreibt. Der den Kupierungsdeich betreffende Absatz zu II h lautet wörtlich:

„Die Unterhaltung der staatlichen Weichseldeiche von der neuen Einlaß- und Schiffschleuse bis zu den Deichen des Marienburger Deichverbandes hat dieser gegen ein noch festzustellendes Ablösungskapital zu übernehmen.“

Das Ablösungskapital müßte im Gesetz festgesetzt werden. In dem erwähnten Ministerialerlaß sind die Herren Minister unzweifelhaft von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieses Ablösungskapital vom Staate zu zahlen ist, da durch den Deich lediglich die Schifffahrtsstraße in der Nogat und die damit verbundenen Anlagen geschützt werden.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen erlauben wir uns, an das Hohe Haus die Bitte zu richten:

1. im § 2 des Gesetzesentwurfes den Beitrag des Elbinger Deichverbandes auf 1000000 Mark festzusetzen.

2. dem Absatz 1 des § 5 folgende Fassung zu geben:

„Von den nach § 1 herzustellenden Anlagen liegt die Unterhaltung der neuen, die Nogat abschließenden Weichseldeichstrecke zwischen den bisherigen Nogatdeichen dem Marienburger Deichverbande ob. Für die Uebernahme dieser Unterhaltungspflicht erhält der Marienburger Deichverband ein Ablösungskapital von M.“

Die Höhe des Ablösungskapitals dürfte jedenfalls leichter zu ermitteln sein, als die im § 1 und § 3 Abs. 2 festgesetzten Beträge.

Gestützt auf unser gutes Recht aus dem Gesetze vom 20. Juni 1888, durch welches uns der Schutz gegen das Weichseleis zugewiesen ist, hatten wir in 2 Petitionen an das Hohe Haus vom 10. Dezember 1907 und 10. November 1908 gebeten,

die königliche Staatsregierung um schnelle Ausführung geeigneter Vorkehrungen zur Abhaltung des Weichseleises von der Nogat dringend zu ersuchen.

Beide Petitionen sind bis zum Schlusse der Sessionen nicht zur Beratung und Beschlußfassung gelangt und uns als unerledigt wieder zurückgegeben.

Wir haben aber das Vertrauen, daß das Hohe Haus unsere Anträge und die Begründung derselben in diesem Falle einer eingehenden Prüfung unterziehen und unsern Standpunkt als gerechtfertigt anerkennen wird.

#### Das Deichamt des Elbinger Deichverbandes.

Funk,  
Deichhauptmann.

Krueger,  
Deichinspektor.

W. Döring-Königsdorf. L. Monath-Elbing. Froese-Kladendorf.

Tornier-Fischau. Grunwald-Neu Dollstädt. Pauls-Markushof.

Janzen-Campenau. A. Salwey-Oberferbßwalde.

Klinge-Neuhof. Kämmer-Ellerwald.

Deichbezirksvertreter.

Wunderlich-Grunau. Froese-Schwansdorf. Hägner-Stümswalde.

Quapp-Br. Rosengart. G. Rogalsky-Ellerwald 3. Tr. E. Lietz-Schönwiese

R. Janssen-Oberferbßwalde. Fr. Mattern-Campenau.

Riediger-Nogatou. G. Barwich-Bollwert.

Stellvertr. Deichbezirksvertreter.

## Zum Gesetzentwurf betr. den Nogatabschluß.

Elbing, den 26. Mai 1910.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Unserer Petition vom 19. d. Mts. hat die Begründung des Gesetzentwurfs zugrunde gelegen, wie sie durch die Zeitungen veröffentlicht worden ist. Nachdem die „Begründung“ ihrem Wortlaut nach zu unserer Kenntnis gelangt ist, haben wir ersehen, daß in den Zeitungen wesentliche Punkte, die zu Ungunsten des Elbinger Deichverbandes sprechen könnten, nicht veröffentlicht worden sind. Wir sehen uns daher genötigt, unsere Petition zu ergänzen und die in den Zeitungen nicht wiedergegebenen **unzutreffenden** Annahmen und Angaben wie folgt richtig zu stellen:

1. Begr. S. 10 Abs. 8. Die im Projekt vorgesehenen Staustufen wären, wenigstens für den Elbinger Deichverband, sehr entbehrlich. Sie sind aber, wie auch auf Seite 11 Abs. 4 zugestanden wird, nach **Abdämmung** der Nogat im **Schiffahrtsinteresse** unbedingt notwendig.
2. Begr. S. 13 letzter Absatz. Wenn hier behauptet wird, daß die Normalisierung der Nogatdeiche mit Rücksicht auf den Nogatabschluß erst zum kleinen Teile ausgeführt sei, so trifft diese Behauptung für den rechtsseitigen Nogatdeich **nicht** zu. Dieser Deich ist bis zum ersten Ueberfall in die Einlage so ausgebaut, daß ein weiterer Ausbau der bei Eisgängen wichtigsten Deichstrecke in absehbarer Zeit ausgeschlossen ist. Von einer Ersparnis großer Summen für den Ausbau des **rechtsseitigen** Nogatdeiches kann daher nicht die Rede sein.
3. Begr. S. 14 letzter Absatz. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um ein „Deich- und Meliorationsunternehmen“, sondern einzig und allein um eine **Stromregulierung**, die die Anlage eines **Schiffahrtskanals** in der Nogat bedingt. Nicht die Deichverbände haben die ganz unzweckmäßige Anlage des Vieckeler Kanals und die Einengung des Stromprofils der Weichsel bei Dirschau verschuldet. Diese Veränderung der Stromverhältnisse ist vielmehr von dem Staate beim Bau der Ostbahn ausgeführt. Es wäre daher auch recht und billig, wenn der Staat die Kosten für die aus dieser Stromveränderung sich ergebenden weiteren Stromregulierungen **allein** tragen würde.
4. Begr. Seite 16 Abs. 4. Bei der Unterverteilung des von den Deichverbänden geforderten Kostenbeitrages soll das Interesse der Verbände an dem Unternehmen und daneben ihre Leistungsfähigkeit in Erwägung gezogen worden sein. Gegen diese Erwägungen an sich kann auch der Elbinger Deichverband nichts einwenden. Wie kann man aber zunächst zu dem Ergebnis kommen, daß das Interesse des Elbinger Deichverbandes ein größeres sei als das des Marienburger Deichverbandes? Der Elbinger Deichverband hat stets den Standpunkt eingenommen, daß er zufriedengestellt ist, wenn das Gesetz vom 20. Juni 1888 ausgeführt und das zu-

gesicherte Eiswehr errichtet wird, und nimmt diesen Standpunkt auch heute noch ein. Derjenige Verband, der durch die Abhaltung des Weichseleises von der Nogat **nicht** zufriedengestellt wird und der den Nogat-Abschluß verlangt, ist der Marienburger Deichverband. Dieser Verband bekundet damit sein überwiegend größeres Interesse an dem geplanten Nogatabschluß und müßte daher auch entsprechend höher als der Elbinger Deichverband zu dem geforderten Kostenbeitrage herangezogen werden. Für seine stärkere Heranziehung spricht überdies auch seine geringere Verschuldung und daher größere Leistungsfähigkeit.

5. Begr. Seite 16 Abs. 5 und Seite 17. Trotz der hier ausgesprochenen Ansicht müssen wir daran festhalten, daß der Elbinger Deichverband seinen Beitrag von 1 Million Mark nur unter der **ausdrücklichen Bedingung** bewilligt hat und bewilligen kann, daß er in Zukunft von allen Beiträgen für die Weichsel und deren Deiche befreit ist. Wenn dazu bemerkt wird, daß diese Bedingung nicht zur vorliegenden Sache gehört, so müssen wir uns nach unseren bisherigen trübten Erfahrungen in Sachen der Weichsel-Nogat-Regulierung durch die von uns aufrecht erhaltene Bedingung dagegen schützen, daß man uns später trotz unserer hohen Leistungen gewaltsam von Neuem zu Deichlasten heranzieht.
6. Begr. Seite 17 Abs. 3 und 4. Wir haben bereits in unserer Petition vom 19. d. M. darauf hingewiesen, daß von den Leistungen des Marienburger und auch des Danziger Deichverbandes die diesen Verbänden abgenommenen Kosten für den Ausbau ihrer Weichseldeiche, die sich für den Marienburger Deichverband auf etwa 4 Millionen Mark belaufen, in Abrechnung zu bringen sind. Daß dem Elbinger Deichverbände die Befreiung von der Deichunterhaltungslast an der Nogat besonders hoch angerechnet wird, wogegen die dem Marienburger Deichverbände an der Nogat in weit größerem Maße zuteil werdende Entlastung einfach übergegangen wird, haben wir bereits in unserer Petition vom 19. d. M. hervorgehoben.
7. Begr. Seite 18 Abs. 2. Es wird hier erklärt, daß das Eiswehr nicht erbaut werden kann und daß die dadurch ersparte Summe bei Berechnung des jetzt vom Elbinger Deichverbände erforderlichen Kostenanteils berücksichtigt worden sei. Diese Ausführungen sind uns unklar. Bei Berechnung des von den Deichverbänden geforderten Kostenanteils ist eben die Ersparnis der Kosten für das Eiswehr **nicht** berücksichtigt.
8. Begr. Seite 18 Abs. 3. Niemand wird bestreiten können, daß der Elbinger Deichverband, wenn die Nogatdeiche ausgebaut werden müßten, bei dem anerkannt besseren Zustand seiner Deiche nicht annähernd die großen Aufwendungen zu machen hätte, wie der Marienburger Deichverband. Der größere Vorteil beim Nogatabschluß liegt also auch hier wieder beim Marienburger Deichverbände.
9. Begr. Seite 18 Abs. 5 flgde. Von den zum Elbinger Deichverbände gehörenden deichpflichtigen Grundstücken sind 4716 ha nur

mit 50 % und 1273 ha nur mit 25 %) beitragspflichtig, so daß die **beitragspflichtige** Fläche nur auf rd. 33500 ha anzunehmen ist.

Die Grundstücke des Elbinger Deichverbandes sind bei der Einschätzung zur Grundsteuer höher veranlagt, weil sie nur der Ueberschwemmung durch die Nogat ausgesetzt sind, wogegen die Grundstücke des Marienburger Deichverbandes durch die Nogat und Wechsel bedroht sind. Die höhere Einschätzung der Grundstücke rechts der Nogat ist keineswegs auf bessere Bodenverhältnisse zurückzuführen. Es ist daher durchaus **unzutreffend**, wenn die höhere Verschuldung des Elbinger Deichverbandes mit dem höheren Grundsteuer-Reinertrage in Verbindung gebracht wird.

Im Absatz 8 Seite 18 wird die geringe Verschuldung des Marienburger Deichverbandes dadurch erklärt, daß dieser „infolge guter Wirtschaft die Ausgaben des Gesetzes vom 25. Juni 1900 aus dem Reservefonds bezahlen konnte“. Jeder Unbefangene muß hieraus folgern, daß der Elbinger Deichverband nicht so gut gewirtschaftet hat. Der in der Begründung der guten Finanzlage des Marienburger Deichverbandes enthaltene Vorwurf gegen den Elbinger Deichverband wird entschieden zurückgewiesen. Die Aufsichtsbehörde des Elbinger Deichverbandes hat mehrfach unsere sparsame Wirtschaft hervorgehoben und wird uns bestätigen, daß wir es an der guten Wirtschaft nicht haben fehlen lassen. Die bessere Finanzlage des Marienburger Deichverbandes ist leicht erklärlich. Der Elbinger Deichverband ist im Jahre 1876 durch den Deichbruch bei Fis,herstampe und im Jahre 1888 durch den Deichbruch bei Jonasdorf mit seinen schrecklichen Folgen und Verheerungen heimgesucht worden. Wenn der Marienburger Deichverband in der glücklichen Lage war, seinen Reservefonds zur Deckung seiner Regulierungsbeiträge verwenden zu können, so war der Elbinger Deichverband gezwungen, seinen Reservefonds zur Deckung der Ausgaben für Herstellung seiner durch die Ueberschwemmung beschädigten Deiche herzugeben. In dem Unglücksjahre 1888 konnten nicht einmal Deichbeiträge erhoben werden, weil die Deichgenossen keine Einnahmen hatten. Wenn der Elbinger Deichverband trotzdem seinen Nogatdeich so ausgebaut hat, daß derselbe nach menschlicher Berechnung auch unter außergewöhnlich ungünstigen Verhältnissen Schutz bietet, so wird man daraus nicht folgern können, der Elbinger Deichverband hätte **schlecht** gewirtschaftet.

Aus der unglücklichen Ueberschwemmungszeit rührt eben die höhere Verschuldung her, die nur durch die Folgen der damaligen Verheerungen zu erklären ist. Ein klarer Beweis für die geringere Leistungsfähigkeit ist das Verhältnis der Einkommensteuer in beiden Verbänden. Während im Marienburger Deichverbande auf 1 ha 1,39 Mk. entfallen, ergibt sich im Elbinger Deichverbande nur eine Einkommensteuer von 0,72 Mk. auf 1 ha. Im Marienburger Deichverbande ist also im Verhältnis zur Fläche die Einkommensteuer doppelt so hoch, als im Elbinger Verbande.

10. Begr. Seite 19 Abs. 1. Es wird hier hervorgehoben, daß nach Abzahlung der Schulden das Verhältnis für den Elbinger Deichverband sich günstiger gestalten wird. Wird dies denn in den anderen Verbänden nicht ebenfalls der Fall sein?

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß dem Elbinger Deichverbande nach Tilgung der Schulden nur noch die Unterhaltung der Haffstaudeiche verbleibt. Wer soll denn die großen Vorfluten unterhalten, von denen die Regulierung der Thiene allein über 1 Million Mark erfordert hat? Man darf nicht übersehen, daß der Elbinger Deichverband von den Marienburger, Stu'mer, Pr. Hollander und Elbinger Höhenländereien eingeschlossen wird und daß die durch den Deichverband entwässernden Höhenflächen weit größer sind, als der Elbinger Deichverband selbst.

Es wird endlich hingewiesen auf die schwierigen Entwässerungsverhältnisse im Elbinger Deichverbande, die auch nach dem Negat- abschlus dieselben bleiben. 90 Dampfschöpfwerke müssen im Elbinger Deichverbande unterhalten werden, um die Grundstücke auf künstlichem Wege zu entwässern.

11. Begr. Seite 19 Abs. 2. Die großen Mehrkosten der Binnen- entwässerung im Elbinger Deichverbande dürften durch die Bemerkungen zu 10 genügend aufgeklärt sein. Es wird in der Begründung gegeben, daß im Elbinger Deichverband die Binnen- entwässerung mit erheblichen Kosten bereits ausgebaut ist. Wenn nun ferner anerkannt wird, daß der Elbinger Deichverband für seine Deiche und Binnenentwässerung erheblich mehr getan hat, als der Marienburger Deichverband, so kann man es uns nicht verargen, wenn wir es als eine unberechtigte Zurücksetzung ansehen müssen, daß trotzdem auf Seite 18 Abs. 8 im Gegensatz zum Elbinger Deichverbande „die gute Wirtschaft“ des Marienburger Deichverbandes betont wird.
12. Begr. Seite 19 Abs. 3. Die Gesamtbelastung der beiden Verbände ist nur deshalb ziemlich gleich, weil im Marienburger Deich- verbande die Städte Neuteich und Liegenhof mit ihren hohen Abgaben und Feuerversicherungsbeiträgen wesentlich ins Gewicht fallen.
13. Begr. Seite 19 Abs. 4. Die Bewohner des Marienburger Deich- verbandes werden nicht besonders erbaut sein, wenn sie hören, daß die Grundstücke des Elbinger Deichverbandes in höherem Kultur- zustande sein sollen, als die ihrigen. Die Leistungsfähigkeit des Elbinger Deichverbandes ist bereits vorstehend eingehend erörtert.
14. Begr. S. 20 Abs. 4. Es ist nicht richtig, daß der Elbinger Deich- verband seine Beitragsleistung nach dem Gesetz vom 25. Juni 1901 freiwillig übernommen hat.

Unter Aufrechterhaltung unseres Antrages in der Petition vom 19. d. M. bitten wir das Hohe Haus, die vorstehenden Ausführungen bei der Beschlussfassung über den Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Das Deichamt des Elbinger Deichverbandes.

Funk.

## Erste Beratung des Gesetzentwurfs betreffend den Nogatabschluß.

v. Arnim, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Meine Herren, solange geschichtliche Aufzeichnungen über das untere Weichselgebiet existieren, hat dasselbe immer unter schweren Ueberschwemmungen und Deichbrüchen zu leiden gehabt: seit dem 14. Jahrhundert haben über 300 Deichbrüche stattgefunden. Die Gründe für diese ungünstigen Verhältnisse im unteren Weichselgebiet liegen darin, daß erstens der untere Teil des Stromes sich gewöhnlich noch in der Eislage befindet, wenn in den südlichen Gegenden, im oberen Stromgebiet schon Eisgang eintritt, und zweitens darin, daß das ganze Untergebiet ein sehr unregelmäßiges Stromprofil hat, sowohl Stromprofil für Mittelwasser wie Hochwasserprofil. Diese ungünstigen Zustände werden dadurch verschlimmert, daß infolge des gänzlichen Mangels einer Regulierung in dem russischen Teil der Weichsel sehr starke Sandmengen von der Weichsel herabgeführt und im Stromlauf abgelagert werden.

Diese ungünstigen Verhältnisse haben im Jahre 1887 die königliche Staatsregierung veranlaßt, Projekte zur Abwendung der Hochwassergefahr aufzustellen. Von dem Regierungs- und Baurat Alsen und dem Baumeister Fahl wurden damals zwei Projekte aufgestellt. Das erste Projekt ging dahin, sämtliche Abzweigungen von der Weichsel, also sowohl die Elbinger wie die Danziger Weichsel und die Nogat abzuschließen, durch eine Durchbrechung der Mehrung eine neuere kürzere Mündung für die Weichsel zu schaffen, den ganzen Stromschlauch auszubauen und die Deiche soweit vor- resp. zurückzulegen, daß ein einheitliches Hochwasserprofil von 1000 Mtr. Weite entsteht. Das zweite weniger eingreifende Projekt ging dahin, an der Weichsel dieselben Vorkehrungen zu treffen, aber von dem Abschluß der Nogat abzusehen, und statt dessen die Nogat in der gleichen Weise wie die Weichsel auszubauen, um sie mit zur Abführung des Hochwassers und Eises zu benutzen.

Aufgrund dieser Vorarbeiten wurde im Jahre 1888 ein Gesetz erlassen, das vorläufig nur die Arbeiten an der Weichsel vorsah und die Frage, ob Abschluß oder Regulierung der Nogat, vorläufig noch offen hielt. Man entschied sich deshalb für dieses Projekt, weil sich die Akademie für das Banwesen auf das entschiedenste gegen den Abschluß der Nogat aussprach, und zwar deshalb, weil die Verbindung zwischen Haff und Ostsee, das Pillauer Tief durch die Wassermassen, die Zuflüsse zum Haff bringen, gespült und dadurch tief erhalten wird, und man befürchtete, daß eine zu starke Versandung des Pillauer Tiefs stattfinden und dadurch die Schifffahrt nach Königsberg behindert werden könnte.

Nach dem Gesetz von 1888 sollte nun die Mehrung durchbrochen und eine neue Mündung für die neue Weichsel geschaffen werden; zweitens sollte die Danziger und die Elbinger Weichsel kupert, die untere Hälfte des Weichselstromlaufs zwischen Mündung und Gemlich reguliert, ein Hochwasserprofil von 1000 Mtr. Breite geschaffen und

endlich viertens auf dringenden Wunsch der Nogatniederung ein Eiswehr bei der Abzweigung der Nogat in die Nogat eingebaut werden.

Die Arbeiten wurden bis zum Jahre 1895 ausgeführt bis auf das Eiswehr. Von dessen Ausführung wurde Abstand genommen, weil die Regierung auf eine vom Abgeordnetenhaufe zum Gesetz von 1888 beschlossene Resolution noch einmal Untersuchungen über die Nützlichkeit des Eiswehrs vorgenommen hatte, und weil auch die Akademie für das Bauwesen sich ganz entschieden gegen das Eiswehr aussprach. Man war aufgrund aller dieser Erwägungen zu der Erkenntnis gekommen, daß es besser wäre, von dem Eiswehr Abstand zu nehmen. Im Jahre 1898 änderte nun die Akademie für das Bauwesen ihre bisherige Stellung; sie erklärte, daß der Abschluß, die Kupierung der Nogat, angängig sei, wenn vorher eine Regulierung des Weichsellaufes von der Nogat an bis zur Mündung stattfände. Aufgrund dieser neuen Tatsache wurde dem Hohen Hause im Jahre 1900 ein Gesetz vorgelegt, welches die Wechselregulierung von Gemliß aufwärts bis zur Abzweigung der Nogat vorsah, nach denselben Prinzipien, nach denen der untere Lauf reguliert worden war. Diese Arbeiten waren bis zum Jahre 1907 fertiggestellt.

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt nun, durch Kupierung der Nogat das ganze große Unternehmen zur Vollendung zu bringen.

Soviel über die historische Entwicklung der Angelegenheit. Ich komme nun zu den technischen Fragen.

Von dem Eiswehr ist Abstand genommen worden, weil, wenn man es baute, folgende drei Möglichkeiten vorlagen. Entweder das Eiswehr saßte das Eis, hielt es wirklich von der Nogat ab, oder blieb in seinem unteren Teile offen, wurde nicht vom Eis verseht und ließ nur das Stromwasser in die Nogat abfließen. Das hat dann zur Folge, daß nun die ganzen Eismassen in die Weichsel verwiesen wurden, es hier aber an dem nötigen Wasser fehlte, um diese Eismassen unschädlich abzuführen. Die zweite Möglichkeit war, daß das Wehr Eis und Wasser durchließ; und dann war die ganze Arbeit nutzlos. Die dritte Möglichkeit, daß das Eiswehr sich vollständig zusetzte und nun weder Wasser noch Eis durchließ; dann traten aber Zustände ein, die denen vollständig gleich waren, als wenn ein vollständiger Abschluß der Nogat stattgefunden hätte; es würden für diesen Fall Maßregeln im Laufe der Weichsel notwendig gewesen sein, die vollständig den Maßregeln entsprachen, die notwendig wären, wenn man die Nogat vollständig abschließt. Demnach bleibt eben nur der feste Abschluß der Nogat übrig.

Der Abschluß der Nogat könnte nun in verschiedener Weise erfolgen. Erstens in der Weise, daß ein absoluter Abschluß hergestellt wird, ohne durch Schleusen Wasser in die Nogat zu lassen. Das hätte zur Folge gehabt, daß der ganze Stromlauf der Nogat ausgetrocknet wäre. Die umliegenden Ländereien, die vielfach Wiesen sind, wären zu trocken geworden; die Fischerei wäre vollständig vernichtet, die Schifffahrt unmöglich gemacht worden.

Die zweite Möglichkeit war — und auch das ist erwogen worden — nur die höheren Wasserstände abzuschließen, große Durchgangs-

schleusen in den Abfluß einzulegen, sodaß die mittleren Wasserstände noch die Nogat passieren konnten. Dieses Vorgehen hätte aber wieder die Gefahr mit sich gebracht, daß bei Mittelwasserständen nicht genügend Wasser in der Weichsel war, um die Sandmassen dort abzuführen und ein gehöriges Strombett in der Weichsel offen zu halten.

Man hat sich deshalb dazu entschlossen, nur geringe Wassermassen in die Nogat einzulassen, damit die Nogat mit den geringen Wassermassen aber nicht trocken läuft, die ganze Nogat zu kanalisieren, drei Staustufen einzulegen und so also zu erreichen, daß einmal die Schifffahrt nicht nur aufrecht erhalten, sondern verbessert wird, daß zweitens die Fischerei verbessert wird, indem Gewässer geschaffen werden, die für die Fischerei wesentlich geeigneter sind als die bis jetzt sehr scharf fließende Nogat, in der die Fische im allgemeinen sich nicht sehr gut halten, und man schaffe endlich die Möglichkeit, alle um die Nogat liegenden Ländereien sowohl zu bewässern insoforn Aufstauens in den Staustufen und auch genügend zu entwässern, indem man sich nach der unterliegenden Staustufe Vorflut verschafft.

Meine Herren, dieser feste Abfluß der Nogat bedingt aber auch noch eine Anzahl weiterer Maßnahmen. Dazu gehört die Beseitigung einer Stromenge an dem untersten Lauf der Weichsel bei Schlewenhorst, zweitens die Erweiterung der Dirschauer Brücke, die gegenwärtig nicht in der Lage sein würde, das gesamte Hochwasser der Weichsel durchzulassen, drittens eine Regulierung des Hochwasserprofils von der Stelle vor Biedel, bis wohin jetzt das Hochwasserprofil von unten herauf reguliert ist, bis zur Nogatabzweigung und weiter hinauf bis Warmhof und Keinselde. Die Regulierung des Hochwasserprofils erfordert die Verlegung von Deichen, speziell des Falkenauer Deiches, und eine Erhöhung der Deiche in der Gegend der Nogatabzweigung, weil zu erwarten ist, daß in der ersten Zeit, solange der Stromschlauch nicht genügend gespült und vertieft worden ist, ein Aufstau durch die Kupierung der Nogat in der Weichsel entstehen wird.

Ich komme nun zu der finanziellen Seite der Frage. Meine Herren, die Gesamtkosten des Unternehmens sollen 18 106 000 Mk. betragen. Davon sollen die drei beteiligten Deichverbände 3 486 686 Mk. übernehmen, und zwar der Marienburger Deichverband 1 668 000 — ich gebe Ihnen nur die runden Zahlen —, der Elbinger Deichverband 1 335 000 Mk. und der Einlage-Deichverband 494 000 Mk. Sowohl der Marienburger wie der Einlage-Deichverband haben sich mit der Uebernahme dieser Kosten einverstanden erklärt. Der Elbinger Deichverband will aber nicht mehr als eine Million, also 3 350 000 Mk. weniger, bezahlen. Meine Herren, nach Ansicht der Staatsregierung ist diese Weigerung ungerechtfertigt, und daß sie unberechtigt ist, wollen Sie aus der Begründung zum Gesetzentwurf entnehmen; ich kann hier auf Einzelheiten nicht näher eingehen. Ich will nur das anführen, daß der Elbinger Deichverband gegenwärtig pro Hektar nur 7,5 Deichbeiträge aufzubringen hat, die sich bei Ausführung des Nogatabschlusses noch um 2 Mk. vermehren werden, daß demgegenüber aber der Elbinger Deichverband, der nur

Deiche gegen die Nogat und gegen das Haff zu unterhalten hat, seine sämtlichen Nogatdeiche, die natürlich die größten Unterhaltungskosten erfordern, in Zukunft in Schlaf legen kann, weil die Nogat ja Hochwasser künftig nicht mehr führen wird, wodurch der Deichverband ganz erhebliche Ersparnisse machen wird. Ich kann also nur bitten, diese Einwände des Elbinger Deichverbandes zu ignorieren.

Ich komme nun endlich zur rechtlichen Seite der Frage. Meine Herren, Bauherr für die Arbeiten, die mit der Erweiterung der Dirschauer Brücke verbunden sind, soll der Staat sein. Bauherren für den Nogatabschluß hingegen und die damit verbundenen Bauten sollen die Deichverbände sein, in deren Interesse die ganze Sache gemacht wird. Die Deichverbände haben sich nun geweigert, diese Bauherrenpflicht zu übernehmen, weil sie glaubten, damit die Verpflichtung zu Schadenersatz übernehmen zu müssen, deren Tragweite sie nicht übersehen könnten. Meine Herren, die Deichverbände befinden sich in bezug hierauf in einem Rechtsirrium. Denn nach Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe ist, wenn eine Ermächtigung zur Ausführung gewisser Arbeiten durch Gesetz erteilt wird, eine Entschädigungspflicht nur vorhanden, wenn sie im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen wird. Das sollte in diesem Gesetz nicht geschehen; es ist sogar, um die Deichverbände zur Uebernahme der Bauherrenpflicht zu veranlassen, in dem Gesetz ausdrücklich ausgesprochen, daß eine Entschädigung nicht stattfinden soll. Meine Herren, ich würde Anstand genommen haben, mich mit dieser Regelung der Entschädigungsfrage, ja auch nur mit einer Fortlassung einer Regelung der Entschädigungsfrage im Gesetz einverstanden zu erklären, wenn nicht im Gesetz in ausreichender Weise für die Beseitigung jedes Schadens gesorgt worden wäre.

Meine Herren, es können Schäden entstehen: erstensmal an der Weichsel dadurch, daß anfangs die Weichselwasserstände höher werden, infolgedessen in den Deichverbänden mehr Drängewasser auftritt. Um diese Schäden zu beseitigen und das Drängewasser abzufangen, es eventuell durch Gräben und Dränagen zu beseitigen, sind den Deichverbänden nach dem Gesetz 810 000 Mk. zugewiesen worden. Das ist nach Ansicht aller Sachverständigen durchaus ausreichend, um jeden Schaden zu beseitigen. Im übrigen ist zu erwägen, daß früher, als mit der Gesamtregulierung der unteren Weichsel begonnen wurde, also vor 1888, die Zustände dort viel schlechter waren insofern, als bisher durch die Arbeiten der beiden Gesetze von 1888 und 1900 eine Absenkung des Wasserstandes eingetreten ist, die nur auf kurze Zeit durch die besprochene vorübergehende Hebung wieder verschlechtert wird. Also wenn den Deichverbänden dort diese 810 000 Mk. zugewiesen werden, so kann nach Ueberzeugung der Königlichen Staatsregierung von irgend einer Schädigung nicht die Rede sein.

Es könnten nun zweitens Schäden an der Nogat entstehen. Nach Ansicht sämtlicher Interessenten ist das aber ausgeschlossen, denn bei der Nogat findet eine vollständige Regulierung der Wasserstände statt. Die bisherigen Hochwasser, die an der Nogat sehr erheblichen Schaden hervorriefen, teils dadurch, daß sie die Ernten vernichteten, teils da-

durch, daß sie sehr starke Versandungen hervorbrachten, werden in Zukunft abgehalten werden. Es werden im Gegentheil, wie ich mir schon auszuführen erlaubte, gerade den Anliegern der Nogat durch die Regulierung der gesamten Wasserstände, dadurch, daß ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sowohl zu bewässern wie zu entwässern, ganz nach Belieben, sehr große Vorteile zugeführt, sodaß von einem Schaden überhaupt nicht die Rede sein kann.

Ebenso wenig werden hier die Fischereiinteressenten der Nogat geschädigt werden. Wie ich schon vorher sagte, ist die Nogat kein gutes Fischwasser, weil sie einen außerordentlich starken Strom hat und wenig stille Gewässer, in denen die Fische sich aufhalten können. Nach den Erfahrungen, die in den obersten Teilen der Nogat, der sogenannten toten Nogat, gemacht worden sind, halten sich die Fische gerade in den Stauwassern auf, und wenn wir jetzt die ganze Nogat von diesem starken Strom befreien und nur soviel Frischwasser zulassen, wie nötig ist, so ist zu erwarten, daß der Fischbestand in der Nogat besser wird. Im übrigen ist der größte Teil der Fischerei in der Nogat fiskalisch; ein Teil gehört Kommunen, die aber sämtlich erklärt haben, daß sie Schadenersatzansprüche nicht geltend machen; und nur ein geringer Teil gehört Privaten, die allerdings nicht gehört worden sind.

Die Schäden können drittens entstehen bei der Haffischerei. Es kann dadurch, daß weniger Frischwasser in das Haff fließt, eine Aenderung des Fischbestandes in dem Haff eintreten, und um Maßregeln hiergegen zu treffen, ist in dem Gesetzentwurf die Summe von 1 100 000 Mk. vorgesehen. Nach allen Gutachten von Sachverständigen, die die königliche Staatsregierung eingeholt hat, glaubt sie, daß damit in genügender Weise allen etwaigen Schädigungen vorgebeugt werden kann.

Ich bitte Sie also, das Gesetz so, wie es die königliche Staatsregierung Ihnen vorlegt, anzunehmen, und damit eines der größten Kulturwerke, welche in letzter Zeit in Angriff genommen sind, zur Vollendung zu bringen. (Bravo!)

**Präsident v. Kröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete v. Oldenburg.  
**v. Oldenburg, Abgeordneter (kons.):** Meine Herren, die Nogat-Lupierung bildet den Schluß des großen Werkes der Weichselregulierung, und ich danke der königlichen Staatsregierung, daß sie es möglich gemacht hat, noch in dieser Session uns die Vorlage zu bringen, die den Anliegern in der Niederung endlich Sicherheit gegen die Gefahren gewährt, die ihnen Wasser und Eis bringen. Die Rede des Herrn Ministers wird Sie davon überzeugt haben, daß in diese Frage so viele Details hineinspielen, daß ich Sie namens meiner Fraktion, die der Vorlage wohlwollend gegenübersteht, bitten möchte, diese Vorlage einer besonderen Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen. (Bravo! rechts.)

**Präsident v. Kröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete Meyer-Rottmannsdorf.

**Meyer-Rottmannsdorf, Abgeordneter (freikons.):** Meine Herren, im Namen meiner politischen Freunde kann ich mich den Ausführungen

Seiner Erzellenz des Herrn Ministers und meines Vorredners, des Herrn v. Oldenburg, nur anschließen. Auch wir begrüßen den endlichen Abschluß dieses Kulturwerkes der Regulierung der Weichsel mit Freude. Schwierigkeiten erblicken wir in der Bemessung der Beiträge zwischen den Deichverbänden und der Königlichen Staatsregierung, die darüber in einer gewissen Differenz sich befinden. Auch wir halten eine ernstliche Prüfung dieser und anderer mit hineinspielender Dinge, die bei dieser Gelegenheit wohl noch nicht zur Erörterung im Hause reif sind, für so wichtig, daß wir auch bitten, den Gesetzentwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen. (Bravo! rechts).

**Präsident v. Kröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete Klocke. **Klocke,** Abgeordneter (Zentr.): Meine Herren, auch meine Fraktionsfreunde sind mit der Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern einverstanden. Auch wir begrüßen die Vorlage der Königlichen Staatsregierung in jeder Beziehung, denn sie bringt ein großes und wichtiges Kulturwerk zum Abschluß, das viel Kummer und Elend von der sonst so gesegneten Rogat-Weichsel-Niederung fernhalten wird. Aber es sind in der Vorlage verschiedene Punkte, die in der Kommission näher erörtert werden müssen. Ich will dabei zunächst absehen von den rein technischen Fragen, die selbstverständlich zur Besprechung kommen werden; aber auch die Frage der Kostenverteilung, die mein verehrter Herr Vorredner vorhin gleichfalls berührt hat, wird da wohl des näheren noch zu prüfen sein. Weiter wäre noch besonders die Frage wegen der Schadenersatzpflicht zu prüfen. Die Vorlage enthält die Bestimmung, daß für Schäden, die trotz fehlerfreier Ausführung durch die in § 1 verzeichneten Anlagen hervorgerufen werden, eine Ersatzpflicht nicht eintreten soll. Wenn auch anzuerkennen ist, daß durch die Vorlage große Summen bereit gestellt werden für Schäden, die man als wahrscheinlich eintretend vermutet, so ist daraus doch e contrario schon gegeben, daß eben für andere Schäden eine Ersatzpflicht nicht eintreten soll, (sehr richtig! im Zentrum) und es können doch Fälle vorliegen, in denen Billigkeitsgründe dazu führen müssen, Entschädigungen zu normieren. Wenn eine Naturalobligation, eine moralische Verbindlichkeit des Staates eintritt, so sollten wir uns doch nach der Richtung einer eventuellen Entschädigung der Interessenten aussprechen. Ich erinnere besonders an die Verhandlungen über die Schadenersatzpflicht bei Gelegenheit der Beratung des Kanalgesetzes.

Wir möchten also auch bitten, daß diese Punkte in der Kommission demnächst erörtert werden.

**Präsident v. Kröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete Lufensky (Hohensalza).

**Lufensky (Hohensalza),** Abgeordneter (nat.-lib.): Der Standpunkt meiner politischen Freunde ist im wesentlichen der gleiche, wie ihn die Herren Vorredner dargelegt haben. Auch wir begrüßen die Vorlage als den Abschluß eines hervorragenden Kulturwerks, sind aber eben-

falls der Meinung, daß verschiedene Punkte noch der Nachprüfung in der Kommission bedürfen, und stimmen insolgedessen dem Antrage, die Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen, zu.

In technischer Beziehung hat es uns befremdet, daß die Bauakademie in verhältnismäßig kurzer Zeit zu einer vollständig entgegengesetzten Beurteilung der Anlage kommen konnte. Während sie noch im Jahre 1888 der Auffassung war, daß eine Kupierung der Nogat nicht tunlich wäre, hat sie sich nachher doch dafür ausgesprochen. Dieser Punkt wird jedenfalls in der Kommission zu prüfen sein.

Wir sind ferner der Auffassung, daß auch die Kostenverteilung einen Gegenstand der Prüfung in der Kommission bilden muß. Wir sind gewiß damit einverstanden, daß die wesentlichen Kosten auf den Staat übernommen werden, und ebenso damit, daß ein Teil der Kosten durch die Interessenten, die von dem Unternehmen wesentliche Vorteile haben werden, gedeckt wird. Aber diese Unterverteilung ist bei dem Elbinger Deichverbände auf Einwände gestoßen, die von vornherein nicht ganz unbegründet zu sein scheinen, obgleich Gegenansführungen in der Begründung der Regierungsvorlage enthalten sind. Es wird Sache der Kommission sein, diese Einwendungen des Elbinger Deichverbandes eingehend zu prüfen.

Endlich wird einer besonderen Prüfung die Frage bedürfen, ob eine Schadenersatzpflicht durch das Gesetz auszuschließen ist. Es ist ja zweifellos richtig, daß die Regierung in wohlwollender Weise erhebliche Beiträge zur Verfügung stellen will, ex aequo et bono denjenigen, die etwa Nachteile von dem Unternehmen haben, zu helfen. Immerhin ist es nicht ganz unzweifelhaft, ob das genügt, und ob nicht ein Rechtsanspruch zu konstruieren ist. Wir sind also mit der Verweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern einverstanden.

**Präsident v. Aröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete Gyzling.

**Gyzling,** Abgeordneter (fortschr. V.-B.): Meine Herren, dem Antrag auf Verweisung der Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern kann ich mich namens meiner politischen Freunde nur anschließen. Ebenso möchte ich in ihrem Namen der Freude darüber Ausdruck geben, daß die Vorlage, die den Schlüsselstein eines Kulturwerks im Interesse der Landesmellioration in Westpreußen und auch im Interesse der Binnenschifffahrt für Ost- und Westpreußen bildet, uns noch in dieser Session beschäftigt. Der Herr Landwirtschaftsminister hat ja die Entstehungsgeschichte dieser Vorlage eingehend vorgetragen und auch eine Reihe von technischen Seiten der Vorlage berührt. Ich glaube, daß wir heute im großen und ganzen vielleicht Abstand nehmen können, auf diese Fragen ausführlich einzugehen, so wichtig und interessant sie auch sind. Einige Ausführungen möchte ich mir aber doch zu machen erlauben.

Was zunächst die Interessen des Elbinger Deichverbandes anlangt, so hat ja der Herr Vorredner schon dargetan, daß sich der Deichverband in einer Eingabe an das Abgeordnetenhaus gewandt hat, in der er den ihm durch die Vorlage

aufgelegten Kostenbeitrag von 1334000 Mf. als zu hoch erachtet und nur eine Million zahlen will. Die Darlegungen des Elbinger Deichverbandes sind ja zum Teil schon in den Gründen der Vorlage zu widerlegen gesucht. Ich lasse es dahingestellt, ob die Widerlegung in allen Punkten zutreffend ist. Aber ein Gesichtspunkt, den der Elbinger Deichverband geltend gemacht hat, scheint mir keine oder wenigstens keine hinreichende Widerlegung gefunden zu haben. Der Elbinger Deichverband ist nämlich der Anschauung, daß seinen Interessen dadurch allein Genüge geleistet werden kann, daß das Eiswehr gebaut wird. Wird es nicht gebaut und wird in anderer Weise den Interessen des Elbinger Deichverbandes Rechnung getragen, so erscheint der Standpunkt dieses Deichverbandes nicht unberechtigt, daß er nur in Höhe der Kosten herangezogen werden kann, die das Eiswehr verursacht, da ja dies seinen Interessen genügen würde. Es wird aber Sache der Kommission sein, auch diesen Punkt eingehend darzulegen.

Eine wichtige Frage ist auch die des Schadenersatzes. Die Vorlage fußt auf der Ansicht, daß nach der bisherigen Judikatur der Staat nicht verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, der durch Eingriffe in Privatrechte gemäß einer gesetzlichen Ermächtigung verursacht wird. Ich will diese Rechtsprechung nicht im einzelnen kritisieren. Zu erheblichen Bedenken gibt sie jedenfalls Anlaß. Die Rechtsprechung ist doch, wenigstens soweit ich es übersehe, lediglich aufgrund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes erfolgt, und es wird zu prüfen sein, ob und inwieweit die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches diese Frage tangieren, und ob es mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist, hier durch ein Landesgesetz die Erfahspflicht prinzipiell auszuschließen und nur aus Billigkeitsrücksichten Schadenersatz zu gewähren. Die Regelung soll im Gesetz so erfolgen, daß ein Rechtsanspruch den Geschädigten nicht gegeben wird, sondern daß der Schaden nur aus Billigkeitsrücksichten ersetzt werden soll, und daß gegen eine Verfassung von Schadenersatz nur die Beschwerde im Aufsichtsweg zulässig ist. Hier ist eingehende Prüfung in der Kommission erforderlich.

Was die Frage anlangt, ob und inwieweit die Interessentenverbände mit der in der Gesetzesvorlage vorgeschlagenen Regelung einverstanden sind, so ist ein Einverständnis im großen und ganzen ja erzielt worden. Dagegen ist dies, wie ich bereits erwähnt habe, bei dem Elbinger Deichverband nicht der Fall, und ebenso ist der Danziger Deichverband mit dem Betrage nicht zufrieden, der ihm zur Bestreitung der Kosten der Schäden gegeben werden soll, die dadurch entstehen, daß der Wasserspiegel der Weichsel erhöht wird. Zunächst wurden nur 180000 Mf. für den Danziger Deichverband eingestellt und dann der Betrag auf 330000 Mf. erhöht. Der Danziger Deichverband macht aber Anspruch auf etwa 550000 Mf. Das sind so große Differenzen,

daß man dieser Sache näher treten und prüfen muß, ob und inwieweit die Interessen des Danziger Deichverbandes in der Vorlage genügend berücksichtigt sind.

Dann hat der Herr Landwirtschaftsminister bereits hervorgehoben, daß man die Interessen der Fischerei im Frischen Haff durch die Vorlage dadurch zu wahren gesucht habe, daß man einen Betrag von 1 100 000 Mk. eingestellt hat. Darin, daß die Interessen der Fischerei im Haff durch die Vorlage nicht geschmälert werden dürfen, werden wir wohl alle übereinstimmen. Es stehen wichtige Interessen der tüchtigen Bevölkerung, die dort am Haff lebt, auf dem Spiele. Ich weise auch darauf hin, daß die Fischerei im Haff insofern schon in Frage gestellt ist, als in einem Prozeß, den die Stadtgemeinde Fischhausen gegen den Fiskus führt, Gutachten dahin abgegeben worden sind, daß durch den Seekanal die Fischerei in einem Teile des Haffs geschädigt worden ist. Wir werden alle diese Interessen ernstlich im Auge behalten müssen, und es ist mir sehr fraglich, ob der Betrag von 1 100 000 Mk. ausreicht — die näheren Berechnungen werden in der Kommission gegeben werden müssen —, Schäden, die auf diesem Gebiete eintreten, müssen in jedem Falle beseitigt werden. Daß aber solche Schäden eintreten werden, ist in der Vorlage mit Recht ausgeführt. Sie haben zur Ursache, daß einmal weniger Süßwasser in Folge des Abschlusses der Rogat ins Haff fließen wird, und ferner dadurch, daß nicht mehr soviel Sinstoffe sich im Haff lagern werden, sodaß die Fischnahrung eine geringere wird.

Dann, meine Herren, will ich vor allem die Frage behandeln, ob die Handels- und Schifffahrtsinteressen Villaus und Königsbergs in der Vorlage genügend gewahrt sind. Die Vorlage geht davon aus — und die Königliche Staatsregierung hat auch bisher stets denselben Standpunkt vertreten —, daß der Staat verpflichtet ist, den Hafen offen zu halten und so zu baggern, daß die Tiefe des Hafens erhalten bleibt, wenn nicht erhöht wird. Nun geht die Vorlage davon aus, daß bei dem Mangel der natürlichen Spülung des Hafens durch die Rogatwässer künstliche Mittel angewendet werden müssen, und es ist ein Betrag von 300 000 Mk. ausgesetzt: „Anteil an den Beschaffungskosten für Baggergeräte zur Freihaltung des Villauer Hafens.“ Meine Herren, der Herr Vorredner hat bereits davon gesprochen, daß die Akademie des Bauwesens in ihren Gutachten geschwanzt habe. Das gibt meines Erachtens zu großem Bedenken Anlaß. Die Akademie des Bauwesens hat zwei Gutachten abgegeben, eins vom 7. Juli 1883 und eins vom 6. Mai 1889. Nach diesen Gutachten ist aus der Absperrung der Rogat, mag dieselbe dauernd durch einen festen Damm oder nur zeitweise bei Hochwasser durch eine bewegliche Vorrichtung bewirkt werden, eine erhebliche Benachteiligung des Villauer Hafens zu erwarten. Die Akademie des Bauwesens hat auf die zweite Frage, ob künstliche Mittel ausreichen werden, um die Schäden zu beseitigen, die durch den Abfluß der Rogat entstehen können, gesagt, daß trotz der Fortschritte, die auf dem Gebiete der Technik in neuerer Zeit gemacht worden seien, kein zwingender Beweis erbracht worden sei, daß es ohne die Spül-

kraft des Nogatwassers und ohne große Belästigung der Schifffahrt zu ermöglichen sein werde, den Villauer Hafeneingang durch Baggerung offen zu halten. Nun möchte ich dem Herrn Vorredner gegenüber bemerken, daß allerdings schon in diesem Gutachten von der Möglichkeit gesprochen ist, daß vielleicht durch Baggerungen die natürliche Spülkraft ersetzt werden könnte, und daß weitere Untersuchungen darüber angestellt werden müßten, ob man durch künstliche Mittel eine Aenderung wird herbeiführen können. Nun geht das letzte Gutachten vom 5. November 1898 allerdings dahin, daß die in neuerer Zeit gemachten Erfahrungen mit Zuberficht erwarten lassen, daß durch die Tätigkeit von für Villau geeigneten Baggerapparaten in genügender Zahl und Stärke die Schädigungen weit gemacht werden können, welche durch das Aufhören der vom Nogatwasser herrührenden vermehrten Ausströmungen im Villauer Seegatt und Seetief herbeigeführt werden möchten, und daß daher — darauf lege ich besonderes Gewicht — unter der Voraussetzung der Beschaffung und Unterhaltung genügender Baggerapparate für Villau für die Offenhaltung der Hafeneinfahrt daselbst die Ableitung eines Theiles des Wechselwassers durch die Nogat in das frische Haß nicht mehr als notwendig anzusehen sei.

Dieses Gutachten stellt also ausdrücklich die Forderung auf, daß genügend Baggerapparate beschafft und unterhalten werden müssen. Nun weiß ich nicht, ob seitens der Regierung die Akademie des Bauwesens darüber befragt worden ist, welche Apparate denn notwendig seien, in welcher Zahl sie arbeiten müssen, und wie hoch die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten sein werden. Nach dieser Richtung hin, glaube ich, werden wir weitere Auskunft in der Kommission verlangen müssen. Die Akademie scheint leider hierüber nicht gehört worden zu sein.

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft in Königsberg hat bereits in einem früheren Stadium der Verhandlungen an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten das Ersuchen gerichtet, durch Baggerarbeiten den Schäden vorzubeugen, die durch Abschluß der Nogat entstehen können. Erfreulicherweise hat zwar der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft zugesagt, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die zu diesem Zweck erforderlich sind. Aber er hat nur in Aussicht gestellt die Bereitstellung eines neuen seetüchtigen Baggers für 4 Monate. Dem gegenüber hat die Kaufmannschaft mit Recht hervorgehoben, daß dieser zweite Bagger nicht nur 4 Monate, sondern dauernd bereitgestellt werden muß; denn wenn der Bagger auch für andere Häfen verwendet wird, wird der Villauer Hafen in Schwierigkeiten geraten, da die Schäden gleichzeitig bei verschiedenen Häfen vorkommen können. Diese gewichtigen Interessen von Königsberg und Villau, mit denen die der ganzen Provinz verknüpft sind, müssen durch das Gesetz selbst sichergestellt werden, mindestens muß die Königliche Staatsregierung verbindliche Erklärungen dahin abgeben, daß sie die nötigen Mittel bereitstellen wird, um den Villauer Hafen

offen zu halten; denn die kleinste Schädigung würde unberechenbare Nachteile für die ganze Provinz haben.

Ich mache diese Ausführungen aber selbstverständlich nicht, um dieser Vorlage Schwierigkeiten zu bereiten, sondern im Gegenteil: auch Ostpreußen hat sich stets in seinen Organisationen für dieses Projekt ausgesprochen, und ich hoffe, daß allen diesen Bedenken in der Kommission ausreichend Rechnung getragen werden kann, daß wir ohne Bedenken der Vorlage werden zustimmen können. (Bravo! bei der fortschrittlichen Volkspartei.)

**Präsident v. Aröcher:** Ich schließe die Besprechung und stelle fest, daß das Haus den Entwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen hat.

Zur Wahl dieser Kommission berufe ich sämtliche Abteilungen des Hauses unmittelbar nach der heutigen Sitzung. Die Vorstände der Fraktionen bitte ich, die Vorschlagslisten baldigst an das Bureau gelangen zu lassen. Die Konstituierung der Kommission findet dann unmittelbar nach der Wahl in Saal 6 statt.

---

## Auszug aus dem Bericht der 17. Kommission des Hauses der Abgeordneten über den Gesetzentwurf betreffend den Rogatabschluß.

Die Ansprüche des

### Elbinger Verbandes

sind in der vom Berichterstatter vorgetragene Petition niedergelegt.

Hierzu bemerkte ein Kommissionsmitglied, die Berechtigung der Petition werde bei näherer Prüfung nicht in Abrede gestellt werden können. Dieser Verband sei der kleinste von den hier beteiligten Verbänden und habe sich schon im Jahre 1888 bereit erklärt, 1800000 M. aufzubringen, wenn er durch ausreichende Vorkehrungen gegen die Eisgefahr sichergestellt würde. Es sei damals ein Eiswehr projektiert gewesen, welches die Rogat in Zukunft gegen jeden Eisgang sichern sollte. Nachher habe man dieses Eiswehr aus Zweckmäßigkeitserwägungen fallen lassen, nicht im Interesse des Elbinger Deichverbandes, sondern in dem der Adjazenten an beiden Armen der Weichsel, hauptsächlich aber an der geteilten Weichsel, weil man sich klar gemacht hätte, daß an diesem Eiswehr bedeutende Eisstopfungen entstehen würden, welche für die Vorflut an dem Hauptarm der Weichsel geradezu verhängnisvoll werden könnten. Danach habe der Elbinger Deichverband auch das Recht, zu verlangen, daß für die große Summe von 1800000 M. ihm diejenigen Leistungen erfüllt werden, welche durch das Gesetz von 1888 ausdrücklich festgelegt worden seien. Er habe ein wohlbegründetes Recht, die Ausführung des Eiswehrs oder jedenfalls einen

ausreichenden Schutz gegen die Eisgefahz zu verlangen, ohne zu weiteren Beiträgen herangezogen zu werden. Inzwischen sei der Elbinger Deichverband durch ein Gesetz von 1900 zu weiteren 200 000 M. zu Regulierungskosten an der getheilten Weichsel noch herangezogen worden, sodaß er im ganzen mit 2 Millionen schon belastet worden sei. — Nach der Vorlage sollten ihm noch weitere 1 334 000 M. auferlegt werden. Das gehe zu weit und gehe auch über die Kräfte des Elbinger Deichverbandes. Der Deichbruch des Jahres 1888 mit seinen verhängnisvollen, einen Schaden von vielen Millionen verursachenden Folgen habe fast allein den Elbinger Deichverband getroffen, der damals kostspielige Umlagen habe machen müssen, um überhaupt das Wasser wieder los zu werden. Viele Besizer in der Elbinger Niederung hätten noch heute unter den Folgen dieser Kalamität zu leiden. Dem Elbinger Deichverbände eine so bedeutende Summe aufzuerlegen nur im Interesse der übrigen Deichverbände scheine ihm zu weit zu gehen. — Die 334 000 M. auf die Staatskasse zu übernehmen, würde ein sehr glücklicher Ausweg sein.

Ein Regierungsvertreter führte hierzu aus: Der Elbinger Deichverband habe sich geweigert, die volle von ihm verlangte Summe zu zahlen; er wolle nur eine Million geben, sodaß 334 000 M. nicht übernommen seien; die im Gesetzentwurf vorgesehene Unterverteilung des Baukostengeschäftes auf die beteiligten Deichverbände sei vom Oberpräsidenten vorgeschlagen worden. Die beiden andern Deichverbände hätten sich sofort mit der Uebernahme des auf sie entfallenden Theils der Bau-summe einverstanden erklärt. Auf Anfrage hätte der Marienburger Deichverband erklärt, daß der Elbinger Deichverband nach seiner Ansicht mit der verlangten Summe nicht überlastet werde, und er hätte den Antrag gestellt, dem Elbinger Verband zwangsweise seinen Anteil aufzuerlegen. Inbezug auf die Leistungsfähigkeit liege nach den angestellten eingehenden Ermittlungen eine Ueberbürdung des Elbinger Deichverbandes nicht vor. (?) Dieser behaupte das auch eigentlich garnicht, sondern wende ein, er sei überlastet im Verhältnis zum Marienburger Deichverband; auch habe er eigentlich überhaupt nichts beizutragen, da er laut Gesetz von 1888 ein Recht auf den Bau eines Eiswehres habe. Durch seinen Beitrag zu den Kosten des Wehres habe er sich seiner Verpflichtung zur Teilnahme an den Kosten entledigt, und der Staat müsse sämtliche Kosten tragen, wenn er an Stelle des Wehres ein anderes Bauwerk ausführen wolle. Diese Argumente seien nicht zutreffend. Einmal sei niemals der Bau des Eiswehres mit unbedingter Bestimmtheit gesetzlich festgesetzt worden, im Gegentheil hätten von Anfang an Abgeordnetenhaus und Herrenhaus sich auf den Standpunkt gestellt, daß es zweckmäßig wäre, dieses Eiswehr nicht zu errichten, sondern dafür den Abschluß oder die Regulierung der Nogat vorzunehmen. Die Staatsregierung habe sich hierzu nicht entschließen können, weil das Gutachten der Bauakademie dem

entgegengestanden habe. Sie sei deshalb schrittweise vorgegangen und habe das Werk in verschiedene Abschnitte zerlegt. Hierin liege auch, wie er einschaltend einem der Vorredner gegenüber bemerken wolle, der Grund, weshalb gleich das richtige Profil für den Ausbau der Weichsel gewählt worden sei; hätte man ein engeres Profil genommen, so würde es jetzt erweitert werden müssen. Man müsse die drei Projekte von 1888, 1900 und 1910 als ein einheitliches Werk ansehen. Die Tendenz sei einheitlich, und die Finanzierung müsse so erfolgen, daß die beteiligten Deichverbände nicht für jedes einzelne Projekt ihre Beiträge leisteten, sondern das beitragen, was ihrem Interesse an dem ganzen zusammenhängenden Projekt entspreche. — Bei Beratung des Gesetzes von 1888 habe die Kommission des Abgeordnetenhauses beschlossen, den Bau des Eiswehres durch den Abschluß der Nogat zu ersetzen. Da die Staatsregierung hierauf wegen des Gutachtens der Akademie des Bauwesens nicht eingehen konnte, habe das Abgeordnetenhaus den Bau des Eiswehres zwar genehmigt, jedoch in einer Resolution das Ersuchen ausgesprochen, neue Ermittlungen darüber anzustellen, ob durch Schließung und Kanalisierung der Nogat oder durch Regulierung der Nogat besser der Ueberschwemmungsgefahr vorgebeugt werden könne; bei der Beratung des Entwurfs habe der Abgeordnete Sattler ohne Widerspruch festgestellt, daß der Beschluß über den Bau des Eiswehres den Nogatabschluß nicht präjudiziere, weil die Regierung zu diesem Bau nicht verpflichtet, sondern nur ermächtigt werde, und daß die Herstellung des Eiswehres unterbleiben müsse, bis die Entscheidung hierüber auf Grund der gewünschten neuen Ermittlungen getroffen werde. Daraus gehe hervor, daß das Abgeordnetenhaus damals damit gerechnet habe, daß das Eiswehr vielleicht nicht gebaut werde. Das Herrenhaus habe sich bei Annahme des Gesetzes von 1888 auf einen ähnlichen Standpunkt in einer Resolution gestellt, in der der Wunsch ausgesprochen war, es möge das Eiswehr nicht gebaut, sondern statt dessen die Nogat reguliert und zur Eisführung tauglich hergestellt werden. — Die Akademie des Bauwesens habe sodann im Jahre 1898 ihren Standpunkt geändert und sich dahin geäußert, daß infolge der Erfindung der modernen Bagger das Villauer Tief auch durch Baggerung freigehalten werden könne, und daß nunmehr der Nogatabschluß vorgenommen werden könne, aber erst dann, wenn die Regulierung der Weichsel von unten her bis zur Abzweigung der Nogat fortgeschritten sei. Die Staatsregierung habe dieses Gutachten in der Begründung des Gesetzes vom Jahre 1900 dem Landtage mitgeteilt und dabei ausgeführt, daß der Bau des Eiswehres auch deshalb nicht erfolgt sei, weil die Akademie für das Bauwesen sich dagegen ausgesprochen habe. Es sei in der Begründung ferner dargelegt worden, daß die sämtlichen interessierten Deichverbände, nämlich der Marienburger, Danziger, Falkenauer und Marienwerderer, gebeten hätten, das Eiswehr auf keinen Fall zu bauen, während lediglich der Elbinger Deichverband dessen Bau wünschte. Auf Grund dieses Materials sei dann in der Begründung

des Gesetzes vorgeschlagen worden, jetzt als zweite Stappe den Ausbau der Weichsel bis zur Nogatabzweigung auszuführen. Das Abgeordnetenhaus habe sich hiermit einverstanden erklärt und in einer Resolution beschlossen: die Staatsregierung möge, sobald diese Regulierung der Weichsel vorgenommen sei, den Nogatabschluß ausführen. — Aus diesem Hergange ergebe sich doch klar, daß der Landtag mit der unbedingten Notwendigkeit des Baues des Eiswehres nicht gerechnet, sondern im Gegenteil die Unterlassung des Baues gewünscht und genehmigt habe; insolgedessen könne der Elbinger Deichverband kein Recht auf den Bau aus dem Gesetz von 1888 ableiten. — Sodann beanspruche der Elbinger Deichverband, daß wenn er von den Kosten des vorliegenden Gesetzes nicht ganz freigelassen werde — was ihm eigentlich zustehe, da er durch seinen Beitrag zu den beiden ersten Gesetzen seiner Pflicht vollständig genügt habe —, ihm wenigstens sein Anteil an den Kosten des Eiswehres angerechnet werde. Dieser Anspruch sei deshalb nicht begründet, weil der Elbinger Deichverband zu den Kosten des Eiswehres keinen Pfennig beigetragen habe. Bei der Vorlegung des Gesetzes vom Jahre 1888 habe die Regierung vorgeschlagen, die beteiligten Deichverbände sollten die Hälfte der auf 20 Millionen berechneten Kosten beitragen. Das Abgeordnetenhaus setzte den Kostenbeitrag auf ungefähr ein Drittel herab, indem es beschloß, daß die Deichverbände nur die Kosten der eigentlichen Deicharbeiten (7 230 000 M.), der Staat aber die übrigen, für Stromarbeiten bestimmten Kosten aufbringen sollte. Im besonderen wurde wegen des Eiswehres bemerkt, daß der Staat dieses auf eigene Kosten errichten müsse, weil es in dem Regulierungsplan von 1847 vorgesehen gewesen wäre, welcher durch die Allerhöchste Verordnung vom 12. April 1848 (Gesetzsamml. S. 126) zur Ausführung auf Kosten des Staats bestimmt worden sei. Wenn man aber der Ansicht wäre, daß der Elbinger Verband auch zu den Kosten des Eiswehres beigetragen habe, so könnte es sich nur um einen geringfügigen Beitrag handeln; denn für das Eiswehr sei der Betrag von 1 200 000 M. eingesetzt gewesen, davon hätte der Staat nach der Kostenverteilung des Gesetzes von 1888 <sup>2/3</sup> und die beteiligten Deichverbände <sup>1/3</sup> beigetragen und von diesem Drittel komme anteilmäßig der größte Teil auf den Marienburger Deichverband, so daß der Elbinger Deichverband sich höchstens 150 000 M. anrechnen könnte. Das spiele aber keine Rolle. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Verteilung der auf die Deichverbände entfallenden Zuschüsse betrachte die nach den Gesetzen von 1888 und 1900 und die jetzt auszuführenden Arbeiten als einheitliches Werk und setze die von den Deichverbänden zu leistenden Beiträge nach dem an diesem Werk bestehenden Interesse fest. Der Marienburger Deichverband sei nun ungefähr nicht ganz noch einmal so groß wie der Elbinger Deichverband, habe also nach der Grundfläche nicht ganz das doppelte Interesse wie der Elbinger Verband. Wenn man die drei Projekte zusammenrechne, so habe der Marienburger Deichverband verhältnis-

mäßig größere Summen zu zahlen als der Elbinger Deichverband, nämlich  $7\frac{1}{2}$  Millionen, gegenüber  $3\frac{1}{2}$  Millionen, also mehr als noch einmal so viel. Der Danziger Deichverband, der etwas kleiner als der Elbinger Verband sei, trage entsprechend weniger als letzter Verband bei, so daß es vollständig der Parität entspreche, wenn man unter Zugrundelegung der Fläche jetzt vom Elbinger Verband ungefähr 1334 0000 Mt. verlange. Zu berücksichtigen sei hierbei aber, daß der Marienburger und Danziger Verband die sehr kostspielige Unterhaltung der Weichseldeiche behalte, während der Elbinger Verband die Unterhaltung seiner Deiche fast ganz verliere. Abgesehen hiervon sei der Elbinger Verband sehr leistungsfähig, da er sehr guten Boden habe, die Verschuldung sei zwar nicht unerheblich, stehe jedoch nicht außer Verhältniß zum Wert des Grund und Bodens. Die durch die Uebernahme des jetzt auszuführenden Werkes entstehende Mehrbelastung werde den Elbinger Deichverband nicht erdrücken. Es komme inbetracht, daß die berechnete Mehrausgabe von 2 Mt. für 1 ha nur zu einem geringen Theil in die Erscheinung treten werde; denn die Nogatdeiche könnten zum Theil in Schlaf gelegt werden, so daß ihre Unterhaltung keine Kosten mehr verursache. Wenn 2 Mt. Mehrausgabe berechnet sei, so handle es sich nur um die Bauzeit. Sobald der Nogatabschluß fertig sei, würden die in Schlaf gelegten Deiche keine Ausgaben mehr machen, und es würden sich um deren Betrag die Deichbeiträge vermindern. Es handle sich bei dem Elbinger Verband ungefähr um 15 Km. Deiche, die in Zukunft vollständig fortfallen könnten, gegenüber 30 Km. bei dem Marienburger Deichverbände. Und auch die übrigen Deichstrecken, die wegen des Hafsrückstaus noch unterhalten werden müßten und die jetzt auch dem Hochwasser der Nogat standhalten müßten, bedürften in Zukunft erheblich geringerer Unterhaltung, weil der Hafsrückstau nicht so hoch sei wie das Hochwasser der Nogat. Aus allen diesen Gründen sei es gerechtfertigt, daß der Elbinger Deichverband die von ihm geforderte Summe aufbringe, namentlich auch deshalb, weil der Elbinger Verband, wenn das andere Projekt ausgeführt würde, mit ganz anderen Summen belastet werden würde. Die Statuten des Weichsel-Nogatdeichverbandes schrieben die Höhe der Nogatdeiche vor. Die Deiche des Elbinger Verbandes seien allerdings in den letzten Jahren schon verstärkt, aber noch nicht in dem Umfange, den das Statut vorschreibe. Wenn das Eiswehr, dessen Errichtung ausgeschlossen sei, wegfalle, und statt seiner der Ausbau der Nogat treten sollte, sei das Bedürfnis, die Deiche zu verstärken, sogar noch größer. Vor allem müßten die Deichengen, die jetzt noch vorhanden seien, mit erheblichen Kosten beseitigt werden. Dazu trete die spätere Unterhaltung der Deiche. Der Elbinger Verband komme also am billigsten fort, wenn er jetzt den von ihm verlangten Zuschuß leiste.

Ein zweites Kommissionsmitglied bemerkte, wer die Verhandlungen von 1888 studiert habe, müsse die Ueberzeugung gewinnen, daß die Staatsregierung auf den jetzt von ihr beschrittenen Weg von beiden Häusern des Landtages gedrängt sei. Wenn die Vor-

lage jetzt eingebracht sei, dürfe sie nicht wegen 334 000 M. zum Scheitern kommen.

Der Berichterstatter führte noch aus, nach der Begründung komme beim Elbinger Deichverbande der Schutz von 30 000 ha, beim Marienburger Deichverbande 68 000 ha in Frage; das ergebe annähernd ein Verhältnis von 1 : 2. Dann würden 30 km Deiche beim Marienburger Deichverbande und 15 km beim Elbinger Deichverbande in Schlaf gelegt; wiederum ein Verhältnis von 1 : 2. Danach würde das Verhältnis der Leistungen zwischen beiden Verbänden nicht richtig sein; man müßte den Beitrag des Elbinger Deichverbandes herabsetzen, und insofern würde die Petition des Elbinger Deichverbandes begründet sein.

Der Regierungsvertreter bemerkte folgendes:

Die für den Elbinger und den Marienburger Deichverband zu erwartenden Vorteile des Negatabschlusses beständen in folgendem. Der Elbinger Verband erhalte für sein über 36 000 ha großes Verbandsgebiet vollen Deichschutz, während für den Marienburger Verband immer noch die Gefahr einer Ueberschwemmung von der Weichsel her bestehe. Wie hoch man diesen Schutz anrechnen wolle, sei vom subjektiven Ermessen abhängig. Es seien Berechnungen über die Höhe der eintretenden Wertsteigerung der Grundstücke angestellt, die den Verbänden mitgeteilt worden seien, ohne deren Zustimmung zu finden; eine Einigung hierüber sei nicht möglich. Die Größe des abzuwendenden Schadens ergebe sich jedoch daraus, daß der im Jahre 1888 eingetretene Deichbruch von Jonasdorf einen Schaden von 30 Millionen Mark verursacht habe. Ferner würden folgende Vorteile eintreten. Durch die Staustufen erhielten die Niederungen einen gleichmäßigen Wasserstand, das Drängewasser würde fortfallen, und den in die Nogat entwässernden Niederungsgebieten werde jederzeit eine gute Entwässerung ermöglicht. Die Kosten der Unterhaltung der Nogatdeiche würden entweder ganz fortfallen oder doch sehr vermindert werden.

Der erste Redner wandte sich gegen die Ausführung, daß der Elbinger Deichverband sich wegen der seiner Zeit gefaßten Resolutionen nicht auf das Gesetz von 1888 berufen könne. Eine Resolution sei kein Gesetz; das Gesetz stehe so laetiae fest, bis es im Wege der Gesetzgebung geändert sei. Das sei mit dem Gesetze von 1888 noch nicht geschehen; die inzwischen gefaßten Resolutionen beseitigten keine Einzelbestimmung dieses Gesetzes. Der Elbinger Deichverband habe vollkommen das Recht, sich auf dieses Gesetz und darauf zu berufen, daß ihm damals das Eiswehr, der vollkommene Schutz gegen Eisgefahr, versprochen worden sei, wenn er sich dazu verpflichte, 1800 000 M. aufzubringen. Wenn der Verband an dieser Zusage festhalte, so müsse man eben auch daran festhalten und die Sicherung gegen Eisgefahr so ausführen, wie sie damals verheißen worden sei.

Wenn darauf hingewiesen werde, daß der Elbinger Deichverband zwar mit einer höheren Deichlast als der Marienburger Verband beschwert sei, daß dies aber nicht so schlimm wäre, weil die Grundstücke im Elbinger Deichverbande ausweiselich der Grundsteuereinschätzung von besserer Qualität seien, so liege das daran, daß bei der Grundsteuereinschätzung auf die Gefährdung durch Hochwasser Rücksicht genommen worden sei und der Marienburger Deichverband von zwei Seiten von Ueberschwemmungsgefahr bedroht sei und daher die dortigen Grundstücke niedriger als die im Elbinger Deichverbande eingeschätzt wären, wo die Ueberschwemmungsgefahr nur von einer Seite drohe. Die Grundstücke im Elbinger Deichverbande seien im allgemeinen qualitativ nicht besser als die in der Marienburger Niederung. Der Elbinger Deichverband sei also nicht leistungsfähiger, habe nicht bessere Grundstücke, sei nicht geeignet, einen höheren Beitrag zu tragen als der Marienburger. Er bitte deshalb um recht wohlwollende Behandlung der Wünsche des Elbinger Deichverbandes.

Ein weiteres Kommissionsmitglied bemerkte hierzu, bei dem Elbinger Deichverbande handle es sich garnicht in erster Linie um die Summe, sondern darum, daß die Interessenten sich ungerecht behandelt fühlten, weil der 1888 mit der Regierung abgeschlossene Pakt nicht gehalten werden solle; sie hätten 1800000 M. bezahlt; dafür habe die Regierung das Eis abzuwehren. Wie sie das mache, ob durch Eiswehr oder durch Kupierung, sei gleichgültig. Auch nach den Ausführungen der Regierungsvertreter habe er nicht den Eindruck gewinnen können, daß die Elbinger mit ihrer Ansicht absolut im Unrecht seien. Er bitte, zu erwägen, ob es nicht möglich sei, vielleicht durch Uebernahme des Betrages auf die Staatskassa oder wenigstens durch erhebliche Ermäßigung des Elbinger Betrages dahin zu wirken, daß die Elbinger über diese Angelegenheit hinwegkommen. — Die Vorteile der Verbände würden wohl durch die Summen ziemlich richtig zum Ausdruck gebracht sein, die schließlich nach Vereinbarung mit dem Oberpräsidenten festgestellt worden seien, bis auf diese 334000 M.

Inzwischen war der Antrag 8 eingelaufen, durch welchen der Beitrag des Elbinger Deichverbandes auf 1 Million unter gleichzeitiger entsprechender Herabsetzung der von den Verbänden aufzubringenden Gesamtsumme herabgemindert werden sollte.

Der Regierungsvertreter bedauerte lebhaft, dem Antrage 8 entgegnetreten zu müssen. Es sei ausgeführt worden, daß im

Elbinger Deichverbände große Erbitterung herrsche, nicht weil den Interessenten der verlangte Beitrag zu hoch erscheine, sondern weil sie glauben, im Verhältnis zum Marienburger Deichverband zu stark herangezogen zu werden. Bezüglich des Eiswehres wiederholte Redner kurz seine früheren Darlegungen. Der Elbinger Deichverband habe seinerzeit aus den parlamentarischen Verhandlungen wissen müssen, als er einen Beitrag nach dem Gesetz von 1888 bewilligte, daß das Eiswehr nicht gebaut würde, falls der Abschluß der Nogat hergestellt werden sollte. Das sei im Abgeordnetenhaus bei verschiedenen Verhandlungen so klar zum Ausdruck gekommen, daß der Elbinger Deichverband kein Recht habe, irgendeinen Anspruch auf Errichtung eines Eiswehres herzuführen. — Aus Verhandlungen, die die Staatsregierung mit dem Elbinger Deichverband wegen Aufbringung der Mittel zum vorliegenden Gesetz geführt habe, sei auch ihm bekannt, daß dort das Gefühl der Kränkung darüber bestehe, daß der Marienburger Deichverband nicht verhältnismäßig höher herangezogen werde. Tatsächlich werde der Elbinger Verband nicht zu hoch, sondern in einem durchaus angemessenen Verhältnisse herangezogen. Der Marienburger Deichverband habe 68 000 ha Fläche, trage zu dem Gesamtwerte  $7\frac{1}{2}$  Millionen bei und behalte die gesamte Unterhaltung der Weichseldeiche weiter, die sehr viele Kosten verursachten, während der Elbinger Deichverband bei 36 000 ha Fläche nur  $3\frac{1}{2}$  Millionen trage, also 4 Millionen weniger als der Marienburger und dabei die ganze Unterhaltung der Nogatdeiche, soweit sie nicht gegen Hafrückstau diene, verliere. Auch der Danziger Deichverband, der nicht ganz so groß wie der Elbinger Verband sei und fast ebensoviel wie dieser beitrage, müsse außer seinem Beitrage die Deichunterhaltung weiter tragen. Es werde also mit der Vorlage ein angemessenes Verhältnis zwischen den drei Deichverbänden hergestellt. Der Elbinger Deichverband werde zwar, wenn seine jetzigen Deichlasten dieselbe Höhe behielten, 2 M. mehr zu zahlen haben als der Marienburger Deichverband; da aber für ihn die Unterhaltung der Nogatdeiche zum größten Teil fortfalle, würden sich seine Deichlasten nach Abschluß der Nogat wieder verringern. Wenn man zusammenrechne, was der Marienburger Deichverband aufgrund des vorliegenden Gesetzes zu leisten und außerdem für die Unterhaltung der Weichseldeiche auch weiterhin zu zahlen habe, so ergebe sich, daß die Leistungen sich tatsächlich ungefähr die Wage halten würden. Die Parität sei nach allen Richtungen gewahrt und der Elbinger Deichverband sei sehr wohl in der Lage, den auferlegten Beitrag zu leisten.

Der Antragsteller des Antrages 8 ergänzte seine Ausführungen dahin: Die Grundstücke des Elbinger Deichverbandes seien einmal etwas höher zur Grundsteuer eingeschätzt, weil sie nur von einer Seite, nämlich von der Nogat her, durch Hochwasser bedroht seien, während der Marienburger Niederung Hochwasser von zwei Seiten drohe. Der Marienburger Deichverband sei gegenwärtig mit 5,37 M. pro ha, der Elbinger Verband aber mit 7,54 M., also mit 2,20 M. pro ha mehr beschwert. Alle angeführten Gründe

sprächen dafür, daß die dem Elbinger Deichverbände jetzt noch aufzuerlegende Last von 334000 M. nicht richtig bemessen sei. Er bitte deshalb, seinem Antrage zuzustimmen.

Ein zweites Kommissionsmitglied unterstützte den Antrag 8. Der Elbinger Verband habe für die Deiche große Aufwendungen gemacht und sehr bedeutende Binnenentwässerungen für die von den Höhen kommenden ziemlich erheblichen Gewässer ausgeführt. Es seien einige 90 Schöpfwerke vorhanden. Die Entwässerung sei namentlich in der Gegend des Drausensees ganz besonders schwierig. Alles das habe dazu geführt, daß tatsächlich die Umlagen des Elbinger Deichverbandes erheblich höhere seien, als die des Marienburger Verbandes. Der Elbinger Verband bezweifle, daß die Deichlasten erheblich niedriger werden nach Abstoßung des jetzt zu zahlenden Betrages. Die Binnenentwässerung verbleibe, und diese sei die teuerste Anlage.

Ein anderes Kommissionsmitglied erklärte, ihm sei der Antrag Nr. 8 sympathisch, denn er habe die Ueberzeugung gewonnen, daß der Elbinger Deichverband reichlich, vielleicht zu reichlich belastet werde. Wenn man die Belastung nach den Vorteilen einrichte, so sei zu berücksichtigen, daß der Elbinger Deichverband 15 km, der Marienburger 30 km Deiche zu unterhalten habe, und daß der Marienburger Verband auch mit einer weitaus größeren Fläche interessiert sei. Eine neue Verteilung nach dem Vortheile erübrige sich aber, nachdem die meisten Verbände sich schon verpflichtet hätten. Er glaube aber, daß die Annahme des Antrages Nr. 8 das ganze Gesetz zum Scheitern bringen würde, weil der Staatsregierung noch weitere 334000 M. auferlegt würden, und die Königlich-Preussische Staatsregierung sich demgegenüber vollständig ablehnend verhalte. Das Scheitern der Vorlage wolle er aber nicht verantworten. Schließlich seien die Vorteile, die auch der Elbinger Verband habe, doch so erheblich, daß er auch noch die etwas höhere Summe aufbringen könne.

Der Antragsteller meinte demgegenüber, die Befürchtung, daß an der Annahme seines Antrages die ganze Vorlage scheitern könne, gehe etwas zu weit. Die Regierung könne ein solches Werk ersten Ranges nicht scheitern lassen, weil von dem Gesamtkostenbetrage von 18 Millionen 300000 M. nicht gedeckt seien.

Der Ministerialdirektor erklärte, er sei beauftragt, die ganz bestimmte Erklärung abzugeben, daß die Vorlage scheitere, wenn nicht die Summe aufgebracht werde, die in der Vorlage den Deichverbänden zugemessen sei. Wenn die Deichverbände diese Summe unter sich anders verteilten, so bleibe ihnen das überlassen. Aber die Staatsregierung müsse darauf bestehen, daß die eingestellte Summe aufgebracht werde.

Der Unterstaatssekretär im Ministerium der öffentlichen Arbeiten warnte dringend davor, den Antrag 8 anzunehmen. Es hätten sehr eingehende Verhandlungen über die Höhe der Beiträge der Deichverbände zwischen den Ressorts stattgefunden, auf Grund deren er glaube, bestätigen zu können, daß die Annahme dieses Antrages die Vorlage nicht nur gefährden, sondern zum Scheitern bringen werde. Alle beteiligten Ressorts seien der Ansicht, daß seitens der Staatsregierung in dieser Vorlage alles Entgegenkommen gezeigt sei, das billigerweise erwartet werden könne, und daß es Aufgabe der Deichverbände sei, die fehlende Summe aufzubringen. Wenn durch die Weigerung der Deichverbände, diese Summe aufzubringen, die Vorlage scheiterte, so würde die Schuld in dieser Hinsicht nicht der Staatsregierung, die ihre volle Pflicht getan habe, sondern lediglich den Deichverbänden bez. den Häusern des Landtages zuzuschreiben sein.

Der Vertreter des Finanzministeriums teilte mit, nachdem er noch heute dem Finanzminister Vortrag gehalten habe, könne er erklären, daß der Finanzminister unbedingt daran festhalte, daß die Staatsregierung mit den Leistungen, wie sie nach dem Gesetzentwurf in Aussicht genommen seien, bis an die äußerste Grenze gegangen sei und ein weiteres Entgegenkommen auf die Wünsche der Interessenten im Sinne des Antrages 8 auf keinen Fall zu erwarten sei.

Der Antrag wurde angenommen.

Zu

### § 5

lag der Antrag 4 vor:

statt des Abs. 1 zu setzen:

Von den nach § 1 herzustellenden Anlagen liegt die Unterhaltung der neuen Weichseldelchstrecke, die die Rogat abschließt, bis die Unterhaltungspflicht der angrenzenden fiskalischen Deiche geregelt ist, dem Staate ob.

Einer der Antragsteller begründete ihn dahin, die Strecke liege mitten im königlichen Revier, die anderen Deichverbände könnten nicht an sie herankommen. Das Objekt sei nicht groß, es könne aber zu allen möglichen Streitigkeiten Anlaß geben, wenn die vorgeschlagene Bestimmung nicht angenommen würde.

Auch die Petition des Elbinger Deichverbandes beschäftigt sich, wie der Berichterstatter vortrug, mit dieser Frage. Sie verlangt die Uebertragung der Unterhaltungspflicht für diese Strecke an den Marienburger Deichverband gegen Bezahlung einer Ablösungssumme durch den Staat.

Ein Regierungsvertreter bemerkte hierzu: es sei allerdings in Aussicht genommen, eine Ablösung vorzunehmen, in der Weise, daß einer der beteiligten Deichverbände, am besten der Marienburger Deichverband, die neu zu erbauende Deichstrecke einschließlich der anschließenden fiskalischen Deiche übernehme. Eine solche Ablösung sei aber bisher nicht zustande gekommen. Die Staatsregierung könne hierüber zur Zeit ausreichendes Material nicht vorlegen; es sei deshalb

nicht möglich, im Gesetz irgend etwas darüber zu bestimmen. — Was den Antrag Nr. 4 anlange, so beständen prinzipielle Bedenken dagegen. Das Gesetz gehe davon aus, daß diese Weichstrecke ein neuer selbstständiger Weich sei, durch welchen Land in Weichschutz käme; ein solcher Weich müsse von den Interessenten, d. h. den drei beteiligten Weichverbänden, unterhalten werden, wenn nicht ein Weichverband im Wege der Einigung die Unterhaltung allein übernehme. Ein Provisorium zu schaffen, bis die Einigung erzielt sei, wäre nicht notwendig. Es handle sich um eine Weichstrecke von 360 m. Wenn der Weich gut hergestellt werde, so werde er in den ersten Jahren, bis die Ablösung und Einigung zustande gekommen sei, nicht irgendwelche Ausgaben verursachen. Wenn der Staat die Unterhaltung provisorisch übernehme, würden die Weichverbände schwerer geneigt sein, auf die Ablösung der Anschlußweiche einzugehen als im anderen Falle.

Einer der Antragsteller erwiderte, die Unterhaltungspflicht nach Ausführung des Baues sei bis jetzt nicht geregelt. Für den Staat könne durch ihre Uebernahme kein Schaden entstehen; denn wenn der Weich erst hergestellt sei, würden kaum Unkosten sich ergeben.

Der erste Antragsteller machte noch darauf aufmerksam, daß die kurze Strecke von 360 m zwischen zwei fiskalischen Weichen liege. Der Weg für die Angestellten des Marienburger und Elbinger Weichverbandes sei weit und führe über fremde Ländereien.

Ein Kommissionsmitglied beantragte eine Aenderung des Antrages 4 durch Streichung der Worte „bis die Unterhaltungspflicht der angrenzenden fiskalischen Weiche geregelt ist.“ Dann liege die Unterhaltung der neuen Weichstrecke dem Staate ob. Es stehe dem Staate immer noch frei, sich mit den Verbänden zu einigen, ob er die eine oder andere Strecke den Verbänden übertragen wolle. Er halte es für sehr bedenklich, ein Mittelfeld zwischen zwei Staatsstrecken einem anderen Verbands zu geben, der nicht sofort zur Stelle sein könne zur Verteidigung des Weiches gegen Hochwasser. Dadurch könne der Zweck des Weiches ganz illusorisch gemacht werden. Bis die Interessenten den weiten Weg zurückgelegt hätten, könnte schon längst ein Unglück passiert sein.

Die Antragsteller nahmen die vorgeschlagene Abänderung in ihren Antrag auf, der darauf in dieser Fassung ebenso wie der hierdurch abgeänderte § 5 angenommen wurde.

## Zweite u. dritte Beratung des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf betreffend den Vogatabschluß.

(Sitzung vom 11. Juni 1910.)

**Kloffe, Berichterstatter (Ztr.):** Meine Herren, der Entwurf zum Abschluß der Vogat hat in der Kommission mehrfache Abänderungen erhalten. Zunächst ist in § 2 eine Abänderung dahin getroffen, daß die Summe, die von den beteiligten Weichverbänden aufzubringen ist, um den Betrag niedriger normiert worden ist, den der Elbinger Weich-

verband nicht zahlen zu können glaubte. Trotzdem seitens der Regierungsvorretter in der Kommission bemerkt worden war, daß eine höhere Aufwendung vom Staat nicht gemacht werden könnte, als sie in der Vorlage vorgesehen worden war, hat die Mehrheit der Kommission sich der Auffassung nicht verschlossen, daß es vielleicht doch möglich sein würde, auch nach dieser Richtung noch mehr Beihilfen seitens der Staatsregierung zu erhalten.

Eine weitere Abänderung ist in § 3 getroffen worden, der zu langen Erörterungen in der Kommission geführt hat. Die Deichverbände sollen als Bauherren auftreten und als solche die Unterhaltungspflicht übernehmen. Damit war die Frage aufgerollt, ob und inwieweit sie verpflichtet seien, auch diejenigen Schäden zu ersetzen, auf die nach gesetzlichen Vorschriften ein Anspruch besteht. Die Deichverbände haben eine Schadenersatzpflicht abgelehnt. Bei den Verhandlungen mit den Deichverbänden ist seitens der königlichen Staatsregierung darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach der geltenden Rechtsprechung in diesem Falle eine Schadenersatzpflicht aus Grund des § 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht nicht entstehe bezw. nicht vorhanden sei, und demgemäß, um allen Bedenken der Deichverbände entgegenzutreten, die Staatsregierung in die Vorlage die Bestimmung aufgenommen habe, daß jeder Schadenersatzanspruch ausgeschlossen sei. Die Mehrheit der Kommission hat sich aber nicht dazu bereit finden können, einer derartigen gesetzlichen Bestimmung zuzustimmen, die ein für allemal einen gesetzlich begründeten Schadenersatzanspruch nicht mehr gewähren will und auch mit Rücksicht darauf, daß es hier heißen muß: principis obsta, da man nicht weiß, wohin man kommt, wenn man in einem Gesetz einen ganz allgemein gesetzlich bestehenden Anspruch ausschließen will. Die Art und Weise, wie nun die Angelegenheit zu regeln ist, hat zu vielen Erörterungen in der Kommission geführt. Die beteiligten Deichverbände legen besonderen Wert darauf, daß nicht langwierige Prozesse geführt zu werden brauchten, sondern baldige, klare und kurze Entscheidungen gegeben würden. Die Beschlüsse der Kommission finden Sie in der Drucksache.

Inzwischen ist ein Antrag Nr. 602 eingegangen, welcher den Paragraphen etwas anders formulieren will. Dieser Antrag ist nicht offiziell in der Kommission verhandelt worden, weil die Kommissionsberatung schon geschlossen war und mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses eine zweite Lesung nicht stattfinden sollte. Er ist aber Gegenstand unverbindlicher Besprechungen gewesen bei Gelegenheit der Feststellung des Kommissionsberichtes, und ich glaube sagen zu können, daß er die Auffassung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder wiedergibt, insbesondere auch zunächst die erste Bestimmung im § 3, in dem normiert ist, für welche Schäden der Ersatz geleistet werden soll. Nun ist in der neuen Fassung wohl die Auffassung der Kommission am schärfsten und richtigsten wiedergegeben.

Eine weitere Aenderung gegenüber der offiziellen Kommissionsfassung finden Sie in der Bestimmung, daß hier eine Entscheidung oder Beschlusfassung über den Schadenersatz durch den Bezirksausschuß er-

folgen soll, während die Kommission ein Schiedsgericht vorgeschlagen hatte. Die Aenderung ist deswegen geschehen, weil uns die Mittheilung geworden war, daß nach den Erkenntnissen des Reichsgerichts und der Auffassung des Justizministeriums die Einführung eines Schiedsgerichtes durch Landesgesetz reichsgesetzlich unzulässig wäre, und weil uns dann nichts anderes übrig blieb, als nun ein anderes Gericht festzustellen, und da erschien wohl allen Kommissionsmitgliedern der Bezirksausschuß als das geeignetste.

Es ist dann noch eingehend über die Ansprüche des Elbinger Deichverbandes, des Danziger Deichverbandes und über die Ansprüche, die die Verteilung der Summe in den §§ 2 und 3 unter die Deichverbände betreffen, verhandelt worden. Ich glaube mich nach diesen Richtungen hin aller weiteren Ausführungen enthalten zu können, weil ich vermuten darf, daß die Ansichten der beteiligten Kreise hier in diesem Hohen Hause in dieser Verhandlung noch von anderer Seite werden vertreten werden.

**Präsident v. Aröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete Lufensky. **Lufensky (Hohensalza), Abgeordneter (nat.-lib.):** Meine Herren, ich hatte bei der ersten Lesung der Vorlage bemerkt, daß bei uns gewisse Bedenken gegen die Vorlage mit Rücksicht darauf obwalteten, daß die Bauakademie bezüglich der Kupierung der Nogat in verhältnismäßig kurzer Zeit ihren Standpunkt gewechselt hatte. Diese Bedenken sind erfreulicherweise durch die Kommissionsverhandlungen zerstreut worden. Die Bauakademie hatte sich ursprünglich gegen die Nogatkupierung ausgesprochen mit Rücksicht auf die möglichen Folgen für das Pillauer Tief. Sie war der Auffassung, daß im Fall der Kupierung der Nogat die Spülung des Pillauer Tiefes nicht ausreichen würde, um es vor Versandung zu sichern, und daß auch Mittel, um die Versandung hintanzuhalten, nicht vorhanden wären. Wenn die Bauakademie ihre Auffassung später geändert hat, so ist das mit Rücksicht darauf geschehen, daß es inzwischen der Technik gelungen ist, Bagger von außerordentlicher Leistungsfähigkeit, wie man sie früher nicht kannte, herzustellen, und daß die bestimmte Erwartung gehegt werden kann, daß auf diese Weise den Schiffahrtsinteressen Rechnung getragen werden kann.

Für die Bagger ist ein Anteil zu den Anschaffungskosten in der Vorlage eingestellt. Es war aber in der Kommission Einigkeit darüber vorhanden, daß die Kosten der Unterhaltung dieser Bagger von der Staatsregierung getragen werden sollten. Ebenso hat die Staatsregierung erklärt, daß etwaige Mehraufwendungen, welche im Interesse der Aufrechterhaltung der Schifffahrt notwendig sein würden, der Regierung zur Last fallen würden. Sie hat ferner auch ausgesprochen, daß, obgleich sie sich nicht verpflichten könne, für alle Zukunft in Aussicht zu stellen, daß eine Aenderung der Hafensabgaben nicht eintreten würde, doch aus etwaigen Mehraufwendungen, welche mit Rücksicht auf die Folgen der Nogatkupierung notwendig sein würden, eine Erhöhung der Hafensabgaben nicht stattfinden sollte. Hierdurch ist, glaube ich, den berechtigten Interessen des Handels und der Schifffahrt von Königsberg Genüge geschehen, und wir meinen deshalb, daß das

Bedenken, daß sich ursprünglich mit Rücksicht auf die vorher von mir vorgetragene Aenderung in der Stellung der Bauakademie den Lesern der Regierungsvorlage aufdrängte, als beseitigt gelten kann.

Das Wichtigste für das Haus ist naturgemäß die Deckung der Kosten. Ich möchte hier rühmend hervorheben, daß die Königliche Staatsregierung sich in äußerst larger Weise an dem Unternehmen beteiligt. Die Kosten werden 18 Millionen Mark betragen, und davon will der Fiskus 14½ Millionen übernehmen. Dies ist ein ganz ungewöhnlich hoher Betrag, selbst wenn man berücksichtigt, daß es naturgemäß ist, daß die Verbreiterung der Eisenbahnbrücke bei Dirschau zu Lasten des Fiskus erfolgt. Die verbleibenden 3½ Millionen sollen auf die beteiligten Deichverbände unterverteilt werden, und die Deichverbände waren auch mit den Beträgen, mit denen sie zur Kostendeckung beitragen sollen, einverstanden, mit Ausnahme des Elbinger Verbandes, der den Betrag von 1 330 000 M. für zu hoch erachtet und den Wunsch hat, nur mit einer Million herangezogen zu werden. Sie werden aus den Kommissionsbeschlüssen ersehen, daß die Kommission diesem Wunsch entsprochen, und den § 2 entsprechend geändert hat. Hierdurch scheint nun eine kritische Situation für die Vorlage insofern entstanden zu sein, als in der Kommission regierungsseitig erklärt worden ist, daß bei Aufrechterhaltung dieses Beschlusses die Gesetzesvorlage die Zustimmung der Staatsregierung nicht finden werde.

Meine Herren, es ist naturgemäß sehr schwer, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Heranziehung der einzelnen Deichverbände den Vorteilen, die sie von der Sache haben, durchaus entspricht. Ich habe nach all den eingehenden Verhandlungen, die wir in der Kommission gepflogen haben, den Eindruck, als ob der Elbinger Deichverband nach der Regierungsvorlage zu hoch herangezogen worden sei. (Sehr richtig!) Auf der andern Seite will ich allerdings nicht in Abrede stellen, daß mir die Ermäßigung bis auf eine Million zu weit zu gehen scheint. Das Richtige würde nach meiner Ansicht in der Mitte gelegen haben. Ich habe den Eindruck gewonnen, als ob der Oberpräsident, der die Kostenverteilung vorgeschlagen hat, bei seinen diesbezüglichen Vorschlägen keine ganz glückliche Hand gehabt hat. Es scheint, als ob außer den drei zu Beiträgen herangezogenen Deichverbänden noch andere Verbände an der Sache auch ein recht erhebliches Interesse haben, welches es wohl gerechtfertigt haben würde, daß sie ebenfalls zu den Kosten beitragen. Insbesondere gilt dies bezüglich des Marienwerderer Verbandes, und es wurde auch in der Kommission von einer Seite angeregt, den Elbinger Verband in der Weise zu entlasten, daß man seinen Beitrag um 100 000 M. kürzte und diese Summe dem Marienwerderer Deichverbände zur Last legte. Dieser Ausweg erschien mir beim Studium der Vorlage recht sachgemäß. Gegen den Antrag, der schließlich zurückgezogen wurde, sprach jedoch der Umstand, daß bei den Vorverhandlungen dem Marienwerderer Verband nicht genügend Gelegenheit gegeben war, Stellung zu nehmen.

Also, meine Herren, auf der einen Seite erkenne ich an, daß die Belastung des Elbinger Deichverbandes nach der Regierungsvorlage

wohl zu hoch gegriffen ist im Vergleiche zu der Belastung, die den beiden anderen Verbänden, besonders dem Marienburger Verband, aber auch dem Einlagedeichverband angezogen wird. Andererseits muß ich allerdings erklären, daß die nicht ganz gleichartige Behandlung des Elbinger Deichverbandes doch nicht die Tragweite haben kann, daß man deshalb ein so wichtiges Unternehmen, das sowohl für die Landeskultur wie für die Abwehr der Hochwassergefahr von der erheblichsten Bedeutung ist, scheitern lassen darf. Ich werde abwarten, welche Erklärung die Königliche Staatsregierung abgeben wird. Ich hoffe, daß sie sich doch schließlich mit dem § 2 der Kommissionsbeschlüsse einverstanden erklären wird, in welchem Falle das Gesetz ohne weiteres die Zustimmung der großen Mehrheit des Hauses, vielleicht die einstimmige Annahme durch das Haus finden wird.

Der Herr Berichterstatter hat schon vorgelesen, daß in der Kommission sehr eingehend über § 3, der die Schadenersatzpflicht betrifft, beraten worden ist. Die Schadenersatzpflicht kommt nur insoweit in Frage, als es sich um Schäden handelt, welche ohne Verschulden der den Bau ausführenden Organe eintreten; denn alle Schäden, welche auf ein Verschulden zurückzuführen sind, sind selbstverständlich — das möchte ich zur Klarlegung der Fassung des § 3 ausdrücklich bemerken — nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen. Für ohne Verschulden eintretende Schäden besteht folgender Rechtszustand: Wenn in einem Gesetze die Ermächtigung zur Ausführung öffentlicher Anlagen erteilt wird und in dem Gesetze eine Bestimmung über die Ersatzpflicht für Schäden, die trotz fehlerfreier Ausführung eintreten, nicht enthalten ist, kann ein Schadenersatzanspruch nicht geltend gemacht werden. Dem Drängen der Deichverbände folgend, die sich durch die Möglichkeit beunruhigt fühlten, daß die Rechtsprechung diesen Grundsatz, der bisher allerdings in ständiger Praxis festgehalten worden ist, doch gelegentlich aufgeben könnte, hat die Regierung die der bestehenden Rechtslage entsprechende Bestimmung in den § 3 der Vorlage aufgenommen, daß ein Schadenersatzanspruch für unverschuldete Schäden nicht entstehen solle. Um indessen nicht gegen die Gebote der Billigkeit zu verstoßen, sind den im § 3 bezeichneten Deichverbänden die dort angegebenen Summen zur Verfügung gestellt, teils um Schäden vorzubeugen, teils um etwaige Geschädigte nach den Grundsätzen der Billigkeit schadlos zu stellen. Die Kommission hat nun geglaubt, sich nicht auf diesen Standpunkt stellen zu dürfen. Sie war im Gegenteil der Auffassung, man sollte den der Billigkeit wenig entsprechenden allgemeinen Rechtszustand für dieses Gesetz ausdrücklich ausschließen und in das Gesetz die Bestimmung aufnehmen, daß für die Schäden, welche ohne Verschulden — also bei sachgemäßer Ausführung der Bauarbeiten — entstehen, Ersatz zu leisten ist. Dieser Ersatz soll aber nicht weiter gehen, als er gehen würde, wenn die Bauarbeiten ohne gesetzliche Ermächtigung ausgeführt werden. Außerdem soll der Ersatz nur insoweit stattfinden, als die Billigkeit die Schadloshaltung rechtfertigt. Auf dieser Basis, der die große Mehrheit der

Kommission zustimmte, sind auch meine politischen Freunde geneigt, die Regelung der Schadenersatzpflicht vorzunehmen.

Meine Herren, die Fassung, welche in § 3 der Kommissionsbeschlüsse vorliegt, bringt diesen Gedanken nicht so präzise, wie wir es wünschen, zum Ausdruck. Ich habe deshalb, wie der Herr Bericht-erstatler bereits erwähnt hat, im Verein mit Herrn v. Brandenstein und dem Herrn Berichtserstatler den Antrag auf 602 der Drucksachen gestellt, der meiner Ansicht nach das Gewollte präziser darstellt. Dieser Antrag Nr. 602 weicht im übrigen auch materiell von den Kommissionsbeschlüssen in einzelnen Punkten ab. Erstens darin, daß die Entscheidung über die Schäden, welche nach dem Kommissionsbeschlusse einem Schiedsgericht überwiesen worden ist, durch den Bezirksausschuß erfolgen soll. Der Grund für diese Abweichung liegt darin, daß Zweifel entstanden sind, ob es überhaupt zulässig ist, ein Schiedsgericht vorzu-legen, welches unter Ausschließung des Rechtsweges entscheidet. Während die Herren Regierungsvertreter bei der Beratung in der Kommission sich für das Schiedsgericht ausgesprochen haben, ist ihnen später diese Auffassung bedenklich geworden, und gerade von ihrer Seite ist in Zweifel gezogen worden, ob die Konstituierung eines solchen Schiedsgerichts mit den Grundsätzen der Reichsgesetzgebung vereinbar ist. Sie haben sich nunmehr auf den Standpunkt gestellt, daß es vor-zuziehen sei, einer Anregung, die bereits in der Kommission gegeben war und welche die Entscheidung dem Bezirksausschuß überlassen wollte, zu entsprechen.

Eine zweite Aenderung gegenüber den Kommissionsbeschlüssen ist die, daß, während die Präklusivfrist für die Erhebung von Erfahansprüchen in den Kommissionsbeschlüssen allgemein auf 5 Jahre festgesetzt ist, Ihnen in unserem Antrage nunmehr vorgeschlagen wird, sie für Fischereischäden auf 10 Jahre zu erhöhen. Wir gehen dabei von der Hoffnung aus, daß es innerhalb der ersten 5 Jahre nach der Herstellung der Anlagen noch nicht möglich sein wird, mit Bestimmtheit zu beurteilen, ob Fischerei-schäden, und in welchem Umfange sie entstanden sind. Wir hoffen, daß ein 10jähriger Zeitraum ausreichen wird, um hinsichtlich dieser Frage Klarheit zu schaffen.

Eine letzte Aenderung in unseren Anträgen ist die, daß, während noch in der Regierungsvorlage der Staat die Haftung für Schäden lediglich der Haffischerei übernehmen sollte, er nunmehr auch die Haftung für Schäden der Rogalffischerei tragen wird. Ich glaube, alle die Aenderungen, die unser Antrag herbeiführen will, sind Verbesserungen, und ich bitte Sie deshalb, dem Antrage zu entsprechen.

Ich kann mich dahin resumieren, daß ich in der Voraussetzung, daß der Antrag unter Nr. 602 die Zustimmung des Hauses findet, die Zustimmung meiner Freunde für den ganzen Gesetzentwurf in Aussicht stellen kann. (Bravo! links.)

**Präsident v. Aröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete Meyer-Rottmannsdorf.

**Meyer-Rottmannsdorf, Abgeordneter (freikons.):** Meine Herren, auch ich kann mich namens meiner Partei im großen und ganzen dem

Herrn Berichterstatter und dem Herrn Vorredner anschließen. Wir in Westpreußen wissen es besonders zu würdigen, daß endlich diese Regulierung der Weichsel und Nogat zu einem festen Abschluß kommen soll, und daß vieles Unglück, welches schon früher geschehen ist, und für die Folge auch unvermeidbar gewesen wäre, damit verhütet werden soll.

Bezüglich der Rechtsfrage stehen meine Freunde auch auf demselben hier entwickelten Standpunkt. Es war ihnen nicht möglich, der Regierungsvorlage zuzustimmen, die die Ersatzpflicht überhaupt grundsätzlich ausschloß. Sie sind auch der Meinung, daß die Beschlüsse in der Kommission in § 3 nicht einen so guten und befriedigenden Ausdruck gefunden haben, wie sie in dem Antrage Nr. 602 jetzt durch die Herren v. Brandenstein, Klocke und Lufensky zum Ausdruck gebracht sind. Sie halten auch die Regelung durch den Bezirksausschuß für besser als die durch ein Schiedsgericht. Letzteres hätte doch auch noch den Nachteil, daß in allen Fällen, wo, wie bei der Dirschauer Brücke und bei der Fischerei, der Staat selbst beteiligt ist, der Staat einen Beigeordneten und den Obmann, also immer zwei Leute seiner Farbe, in Schiedsgericht hätte und immer in der Majorität gewesen wäre. Außerdem ist ja aber auch ausgeführt, daß rechtliche Bedenken der Einsetzung eines Schiedsgerichts widersprechen.

Nicht einverstanden sind wir nur mit der Belassung des § 3, soweit der Danziger Deichverband darin mit 330000 M. erscheint. Wir wünschen, daß auch dem Elbinger Deichverband die Ermäßigung seines Beitrages nach dem Beschlusse der Kommission auch im Plenum zugestanden werden möge, ohne daß die Königliche Staatsregierung dann ein Veto gegen das ganze Gesetz ausspricht. Ich habe einen Antrag eingebracht, den ich auch schon in der Kommission gestellt hatte, die Schadensabfindung für den Danziger Deichverband von 330000 M. auf 480000 M. zu erhöhen. Der Danziger Deichverband ist in einer ganz erzeptionellen Lage. Seine Deiche sind schon durch die Gesetze von 1888 vollständig reguliert, und er hat als der wenigst leistungsfähige von diesen Verbänden mit 35000 ha und nur 24 M. Grundsteuerreinertrag pro Hektar über 3 Millionen zu diesem großen Werke bewilligt, ebensoviele wie der Elbinger Deichverband, der dieselbe Größe hat, aber 1<sup>mal</sup> so großen Grundsteuerreinertrag, und verhältnismäßig sehr viel mehr als der Marienburger Deichverband, der die doppelte Größe und auch einen wesentlich höheren Grundsteuerreinertrag hat als der Danziger Deichverband. Nun ist ja sowohl in der Regierungsvorlage als auch in der Einführungsrede Seiner Erzellenz des Herrn Landwirtschaftsministers zum Ausdruck gekommen, daß diese Abfindungssummen in § 3 nach der Ansicht der Regierung nicht vollständig genügen sollen zur Schadensverhütung und -Entschädigung, und daß der Falkenauer, der Danziger und der Marienburger Deichverband für diese Aufwendungen keine Summen aus eigener Tasche zuzahlen sollen. Die Differenz besteht nur darin, daß die Sachverständigen der Königlichen Staatsregierung für den Danziger Deichverband 330000 M. für angemessen und genügend erklärt haben, während der Deichhauptmann

und die Beamten des Danziger Deichverbandes erklärt haben, daß dies ganz ungenügend sei, daß sie zur Verhütung der Schäden 630 000 M. haben müßten.

Es ist nun sehr schwer, bei Wasserfragen vorher zu sagen, wer recht hat. Ich könnte Ihnen hier aus der Deutschrift für 1907 anführen, wie sich auch die Sachverständigen der Königlichen Regierung über die Ausspülungen geirrt haben, die infolge des Durchfließes an der Weichselmündung eintreten sollten. Es heißt in dieser Deutschrift auf Seite 17 über die hochwasserfreien Abschlüsse im Jahre 1907 wörtlich:

Eine genauere Angabe läßt sich hierüber nicht machen, weil sich das Fortschreiten und das Maß der durch die größere Wasserzuführung entstehenden Ausspülung der Stromsohle nicht absehen läßt; eine Vorausbestimmung in dieser Hinsicht ist um so schwieriger, als die absenkenden Wirkungen des Nehrungs-durchfließes

— von 1888 bis 1907 —

noch immer nicht ganz zum Abschluß gelangt sind, und ebenso diejenigen der jetzt erst vollendeten Hochwasserregulierung Gemlich-Biekel noch nicht begonnen haben.

Die Hauptschäden werden ja durch Drängewasser eintreten. Ich habe mir erlaubt, die neueste geologische Karte des Danziger Deichverbandes auf den Tisch dieses Hauses zu legen, und bitte die Herren, die dafür einiges Interesse haben, sie etwas zu studieren; sie war mir bei der Kommissionsberatung noch nicht zugänglich. Ich habe dort schon ausgeführt, daß in keinem Deichverbande soviel Sanduntergrund ist wie im Danziger. Daraus resultiert ja auch die schlechte Bonität zur Grundsteuer. Das in der geologischen Karte links rot eingeklammerte Feld bezeichnet Sand, und die ganze Strecke durch finden Sie diese Bodenmischung auf der ganzen Seite des Danziger Deichverbandes, auf der linken Weichselseite. Auf der andern Weichselseite, wo der Marienburger Deichverband ist, finden Sie in der geologischen Karte lediglich Schluff und Lehm und nur in Schöneberg eine kleine Stelle desselben sandigen Bodens. Daraus ergibt sich, daß das Drängewasser, das naturgemäß durch den Sand leicht durchzieht und eine viel schärfere Wirkung ausübt gegenüber dem undurchlässigen Unterboden, wo es eventuell garnicht in Erscheinung zu treten braucht, seine schädlichen Wirkungen in weitem Umfange auf der Danziger Seite ausüben muß und sehr erhebliche und große Aufwendungen zur Verhütung derselben erforderlich sind. Es liegt ja auch keine Differenz vor zwischen den Sachverständigen der Königlichen Staatsregierung und denen des Deichamtes über die Art der Beseitigung der Schäden, sondern nur über den Umfang der Arbeiten, die zu ihrer Beseitigung notwendig sind.

Meine Herren, da möchte ich noch auf eins hinweisen. Während die Deichbeamten jahraus, jahrein durch Jahrzehnte ganz genau die Weichsel auf den Grundwasserstand, auf den Wasserstand überhaupt untersuchen, sind diese Hauptuntersuchungen von der Königlichen Staatsregierung als Vorbereitung für dieses Gesetz im Frühjahr 1908 ausgeführt. Dieses Jahr war außerordentlich trocken. Der Grundwasser-

stand erreichte lange nicht die Höhe, die er im Durchschnitt der anderen Jahre hatte. Aus dieser für den Danziger Deichverband so ungünstigen Beschaffenheit wurde nun das Gutachten der Sachverständigen der Königlichen Staatsregierung begründet, die natürlich annahmen und annehmen mußten, daß dies der normale Zustand wäre, während der Grundwasserbestand ein ganz anormal niedriger war.

Ich bitte Sie, diesem meinem Antrage doch stattzugeben und möchte auch die Königliche Staatsregierung bitten, ihn zu würdigen. Meine Herren, es ist ja, wie ich nochmals wiederhole, klar ausgesprochen, daß dieser 3 Deichverbänden zur Schadensverhütung voller Ersatz für ihre Aufwendungen gegeben werden solle, und ich möchte noch wörtlich zitieren, was Seine Excellenz der Herr Landwirtschaftsminister in seiner Einführungsrede gesagt hat. Er sagte:

Meine Herren, ich würde Abstand genommen haben, mich mit dieser Regelung der Entschädigungsfrage im Gesetz einverstanden zu erklären, wenn nicht im Gesetz in ausreichender Weise für die Beseitigung jedes Schadens gesorgt worden wäre.

Und das möchte ich noch betonen gegenüber allen Anfeindungen, die der Danziger Deichverband gefunden hat, und das werden mir die Herren Vertreter der Königlichen Staatsregierung bestätigen: nie hat der Danziger Deichverband gewünscht oder gehofft oder dahin gestrebt, ein Geschäft aus dieser Sache zu machen und das Geringste daran zu verdienen. Von Anfang an hat er sich geweigert, die Schäden zu normieren und in Zahlen auszudrücken; von Anfang an hat er gebeten, daß die Königliche Staatsregierung, ohne ihn mit der Sache überhaupt zu befassen, diesen Schaden regulieren möchte, und nur von der Königlichen Staatsregierung gedrängt und gezwungen, hat er Zahlen im Interesse des Zustandekommens der Rogatklupierung angegeben und seine Berechnungen angestellt für die Summen, die er für notwendig hält, um ihn vor Schaden zu schützen. Er hat bei den schon seit 1908 schwebenden Verhandlungen immer wiederholt, daß es ihm lieber sei, aus der Sache herausgelassen zu werden und von der Ausführung befreit zu sein. Er hat es immer abgelehnt, ein Geschäft daraus machen zu wollen.

Im übrigen begrüßen es meine Freunde auch mit Dank, daß die Königliche Staatsregierung, soweit ich unterrichtet bin, sich nicht dagegen ausgesprochen hat, die Ersatzpflicht für die Rogatfischerei auch zu übernehmen. Es war dies eine von den Deichverbänden sehr gefürchtete Last. Sie ist auch an dem Ausfluß der Rogat schwer zu trennen von der Hafffischerei, die da beginnt. Es wird das Zustandekommen des Gesetzes sehr erleichtert und den andern Deichverbänden auch ein kleiner Vorteil gebracht. Wir bitten nochmals um Annahme des Gesetzes und um wohlwollende Berücksichtigung der Forderungen des Elbinger und Danziger Deichverbandes; ganz besonders den letzteren möchte ich Ihnen sehr warm ans Herz legen. Er hat für dies Werk von allen Deichverbänden sowohl nach Vorteil wie nach Leistungsfähigkeit die meisten Beiträge gezahlt und hat erhebliche Opfer gebracht; verschonen Sie ihn wenigstens bei dieser Sache, die ihn nichts weiter angeht, von

Kosten, die nur sehr schwer zu tragen sein würden, zumal da er unter anderem jetzt in seinem Deichverband noch die Mottlauregulierung durchzuführen hat, die ihn allein 800 000 M. kosten wird, wodurch seine Deichbeträge sehr hoch steigen werden. (Bravo!)

**Präsident v. Kröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete Dinslage.

**Dinslage, Abgeordneter (Zentr.):** Ueber die technische Seite der Vorlage kann ich mich als Laie nicht auslassen. Wir müssen hoffen und erwarten, daß die Sachverständigen das Richtige getroffen haben, und daß es besser ist, die Togat ganz abzuschließen, als daß früher geplante Eiswehr zu errichten.

Eine große Rolle hat in der Kommission die Frage der Unterverteilung der von den drei Deichverbänden, dem Marienburger Deichverbande, dem Elbinger Deichverbande und dem Einlagedeichverband, aufzubringenden Pauschalentschädigungssumme gespielt. Ich muß dem Abgeordneten Lufensky beistimmen, daß es nach den Erläuterungen in der Kommission den Anschein gewann, als ob der Elbinger Deichverband schlecht weggekommen sei bei der Unterverteilung der Kosten. Aber eine volle Ueberzeugung davon, daß die Berechnung, wie sie in der Vorlage vorgenommen worden ist, falsch sei, haben wir nicht gewinnen können. Auch muß ich zugestehen, daß die Abstimmung darüber, welche Entschädigungssumme der Danziger Deichverband bekommen soll, vielleicht durch eine unrichtige Angabe der Regierung anders ausgefallen ist, wie sie sonst bei richtiger Angabe ausgefallen wäre. Trotzdem glauben wir, der Vorlage in der jetzigen Fassung mit den noch geplanten Aenderungen zustimmen zu müssen.

Wenn man bedenkt, welche großen Schäden der Deichbruch von Jonasdorf im Jahre 1888 verursacht hat, dann kann man die Verantwortung für das Scheitern der Vorlage nicht auf sich nehmen. Der damalige Deichbruch hat einen Schaden von zirka 30 Millionen hervorgerufen. Wir sind deshalb geneigt, der Vorlage zuzustimmen. Unser Bedenken, das in der ersten Lesung gegen den Entwurf ausgesprochen ist, bestand hauptsächlich darin, daß die Schadenersatzpflicht ganz ausgeschlossen war. Wir glaubten einer solchen Bestimmung nicht zustimmen zu können. Diese Schadenersatzpflicht ist aber in der Kommission anders geregelt worden. Mir persönlich hätte es mehr zugesagt, wenn die Regelung der Schadenersatzpflicht so erfolgt wäre, wie es im Gesetz von 1904 geschehen ist. Nach dem Kanalgesetz von 1905 soll der Schaden ersetzt werden, soweit die Billigkeit nach den Umständen es erfordert, gleichviel ob die bestehenden Gesetze solche Schadenersatzansprüche zubilligen oder nicht. Hier ist die Sache nach dem Kommissionsbeschlusse wesentlich anders geworden. Es kommt darauf an, ob nach den bestehenden Gesetzen ein Schadenersatzanspruch den einzelnen Geschädigten zusteht, und ob außerdem auch die Billigkeit für den Ersatz des Schadens spricht. Hiernach soll wesentlich dem einzelnen Deichverband und dem Staat ermöglicht werden, die Vorteile, die durch die Ausführung dieser großen Anlage dem Einzelnen erwachsen, zu kompensieren gegenüber den Nachteilen, die durch Drängewasser oder sonstige Umstände herbeigeführt werden. Allerdings spricht

ein Grund dafür, es anders zu machen wie bei der Kanalvorlage im Jahre 1905; denn der Kanal durchschneidet weite Flächen, deren Eigentümer garnicht am Bau des Kanals interessiert sind. Hier kommen aber nur Eigentümer von solchen Grundstücken inbetracht, die von der Anlage große Vorteile haben, und deswegen kann man auch der Regelung der Schadenersatzpflicht, wie die Kommission sie beschlossen hat, zustimmen.

Wir werden also dem Gesetzentwurf mit den geplanten Änderungen zustimmen und müssen es ablehnen, an dem Umstande, daß dem Elbinger Deichverband nicht genügend Recht geworden ist, die ganze Vorlage scheitern zu lassen.

**Präsident v. Kröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete Gysling.

**Gysling, Abgeordneter (fortschr. V.-P.):** Meine Herren, meine politischen Freunde sind bereit, für die Vorlage zu stimmen, weil es sich hier, wie ich auch in der ersten Lesung schon ausgeführt habe, um ein Kulturwerk ersten Ranges handelt, das in erster Linie die Landesinteressen, in zweiter Linie die Interessen der Schifffahrt fördern soll. Ich will hoffen, daß das Werk so ausgeführt werden wird, daß es den in Frage kommenden Landesteilen auch wirklich zum Segen gereicht.

Was die Frage anlangt, ob der Elbinger Deichverband mit dem Betrage herangezogen werden soll, wie die Vorlage es will, oder mit dem, welchen die Kommission eingesezt hat, so bin auch ich durch den Inhalt der Petition und die Verhandlungen in der Kommission zu der Ansicht gekommen, daß die Kommission bei der Herabsezung des Beitrages das richtige getroffen hat. Wir erwarten, daß die Königliche Staatsregierung diesem Kommissionsbeschlusse beitrith.

Was den Danziger Deichverband anbetrifft, auf den sich der Antrag des Herrn Kollegen Meyer-Rottmannsdorf auf Drucksache Nr. 603 bezieht, so war ich bereits bei der ersten Lesung im Plenum der Ansicht, — und ich bin darin durch die Verhandlungen in der Kommission nicht wankend geworden —, daß der Danziger Deichverband bei der Regierungsvorlage doch zu schlecht wegkommt. Nach der Petition dieses Deichverbandes befindet sich in der Begründung der Vorlage insofern ein Irrtum, als der Deichverband ursprünglich nicht 515 000 M., sondern 696 000 M. verlangt hat; was die Regierungsvorlage bewilligen will, bleibt also noch weiter zurück, als es anfangs schien. Die Regierung sollte auch nach dieser Richtung hin den Wünschen des Danziger Deichverbandes entgegenkommen und eine dem Antrage des Herrn Kollegen Meyer-Rottmannsdorf zustimmende Erklärung abgeben.

Was weiter die Frage der Schadenersatzpflicht anlangt, so ist es mit Freuden zu begrüßen, daß die Kommission das Prinzip, auf dem die Vorlage beruhte, nicht angenommen, sondern eine Schadenersatzpflicht statuiert hat.

Dagegen muß ich vom juristischen Standpunkte aus erklären, daß ich den Abs. 1 des § 3 nicht für glücklich gefast halte. Ich fürchte, daß einen Juristen außerhalb dieses Hauses, der den § 3 liest, doch ein Erschrecken erfassen wird, und die ganze Regelung, die der § 3 vorsteht, ist nur tolerierbar, wenn die ordentlichen Gerichte sich nicht

damit zu befassen haben; denn sie würden sonst in juristische Untiefen geraten, die für diejenigen, die solche Prozesse zu führen haben, nicht gerade angenehm sein würden. Gerade von diesem Standpunkte aus begrüße ich es mit Freuden, daß die endgültige Entscheidung dem Bezirksausschuß übertragen wird: wir dürfen annehmen, daß dieser die Sache nicht zu streng juristisch behandeln wird; über der ganzen Sache muß die goldene Aequitas schweben, und der Bezirksausschuß wird hoffentlich mehr nach Billigkeit als nach streng rechtlichen Gesichtspunkten entscheiden. Jedenfalls kann man aber zu dem Bezirksausschuß volles Vertrauen haben, und schon deshalb, von den juristischen Bedenken, die gegen den Antrag sprechen, abgesehen, möchte ich dem Bezirksausschuß vor einem Schiedsgericht den Vorzug geben.

Gegen den Abs. 3, der eine Bestimmung über die Frist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen feststellt, muß ich allerdings Widerspruch erheben, wenn ich freilich auch nicht annehmen kann, daß mein Widerspruch eine Aenderung herbeiführen wird. In § 3, Abs. 3 soll nach dem Antrage auf Drucksache Nr. 602 nicht etwa eine Verjährungsfrist eingeführt werden für die Ansprüche, die auf Grund des § 3 erhoben werden, sondern eine Präklusivfrist. Es sollen also nicht die Grundsätze der Verjährung, also auch nicht die die Verjährung unterbrechenden Gründe, sondern die Grundsätze für Präklusivfristen angewendet werden; es kommt nicht darauf an, wann derjenige, dem ein Schaden entstanden ist, Kenntnis davon erlangt, sondern dieser Anspruch geht unter allen Umständen verloren, wenn die in der Bestimmung festgesetzte Frist seit Ausführung eines Theils der Anlage, die den Schaden verursacht hat, abgelaufen ist.

Nun wird die Frist auf 3 Jahre und bei Fischereischäden auf 10 Jahre normiert. Ich halte mindestens die Frist für die Fischereischädigung für viel zu kurz. Wer das in den Motiven der Vorlage angezogene Gutachten des Sachverständigen Schiemenz liest, wird zu der Ueberzeugung kommen, daß diese Fischereischäden erst viel später in die Erscheinung treten können. Auch in dem Gutachten der Akademie des Bauwesens wird gesagt, daß sich die Schäden, die die Anlage verursacht, erst nach und nach zeigen und stärker werden können.

Dann wollen Sie auch bei dieser Frist beachten, daß nach der Vorlage, wie auf Seite 22 der Begründung ausgeführt ist, Maßnahmen getroffen werden sollen, welche die Fischereischäden, also die Gründe beseitigen sollen, aus denen der Fischbestand geringer werden kann. Dann wird es aber um so schwieriger sein, innerhalb 10 Jahren festzustellen, ob ein Schaden entstanden ist, man wird in 10 Jahren nicht feststellen können, ob diese Anlage auf den Fischreichtum eingewirkt hat. Auch von diesem Gesichtspunkte aus scheint mir die Frist viel zu kurz zu sein.

Ich hoffe aber, daß die königliche Staatsregierung auch nach Ablauf dieser Frist, wenn Schäden entstanden sind, — und es handelt sich nur um den Staat, der verpflichtet sein soll, Fischereischäden zu ersetzen — aus Billigkeitsrücksichten im Interesse der armen Fischereibevölkerung Ersatz leisten wird.

Dann, meine Herren, möchte ich noch um die Erlaubnis bitten, über die Bedenken sprechen zu dürfen, die gegen die Vorlage vom Standpunkte Königsbergs und Ostpreußens wegen des Villauer Hafens geltend zu machen sind. Hier darf ich nur recapitulieren, daß das Werk, welches jetzt durch die Vorlage geschaffen werden soll, bisher immer daran scheiterte, daß die Gutachten — es handelt sich besonders um das Gutachten der Akademie des Bauwesens — davon ausgingen, daß infolge des Nogatabschlusses der Villauer Hafen, das Villauer Tief und das Villauer Seegatt versanden könnten. Das war selbstverständlich ein erheblicher Grund gegen die Vorlage; denn die Freihaltung des Villauer Hafens — das ist auch in der Kommission zum Ausdruck gekommen — ist dringend erforderlich. Es handelt sich da um eine Lebensfrage für Königsberg und für die ganze Provinz, weil er der einzige Hafen von Erheblichkeit in Ostpreußen ist, da Memel wegen seiner entfernten Lage nicht so erheblich in Betracht kommen kann.

Nun ist das Gutachten der Akademie des Bauwesens davon ausgegangen, daß durch den Nogatabschluß eine Versandung des Hafens in erheblichem Maße nicht herbeigeführt werden wird, und jedenfalls eine Versandung durch Bagger beseitigt werden kann. Dieses Gutachten hat die Einbringung der Vorlage bewirkt.

Aber, meine Herren, wenn man auch von den Bedenken absieht, die trotz dieses Wechsels in der Anschauung der Akademie des Bauwesens bestehen, so kann man, wie gerade auch aus dem Gutachten der Akademie des Bauwesens hervorgeht, betonen, daß man diese Vorlage nur dann billigen kann, wenn in genügender Zahl und in genügender Kraft Baggerapparate in Villau stationiert werden. Nach dieser Richtung hat die Vorlage meines Erachtens nicht Genügendes geschaffen. Es ist aber in der Kommission darüber verhandelt worden, und diese Verhandlungen haben doch ein Resultat gehabt, das im allgemeinen als befriedigend zu erklären ist. Die Kommission hat nämlich hinsichtlich des Villauer Hafens folgende Resolution angenommen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die nach Abschluß der Nogat zur Offenhaltung des Villauer Tiefs und Seegatts in bisheriger Tiefe erforderlichen Beträge zur Herstellung, Unterhaltung und Benutzung von Baggergeräten, insoweit sie nicht nach vorliegendem Gesetze oder sonst zur Verfügung stehen, r e c h t z e i t i g durch den Staatshaushaltsetat anzufordern.

Die Resolution hat in der Kommission die Zustimmung der Staatsregierung gefunden, und ich darf hoffen, daß auch heute vom Regierungstische aus diese Zustimmungserklärung wiederholt wird.

Ebenso sind von dem Herrn Vertreter der Staatsregierung in der Kommission noch Erklärungen abgegeben worden, auf deren Wiederholung im Plenum ich auch Wert lege, und um die ich daher bitte. Der Herr Unterstaatssekretär im Ministerium der öffentlichen Arbeiten hat, nachdem ein Kommissionsmitglied die Verhältnisse eingehend geschildert und die Wünsche dargelegt hatte, die Königsberg und auch Ostpreußen mit Rücksicht auf diese Vorlage haben müssen, folgendes erklärt:

Er halte es für selbstverständlich, daß die Stadt Königsberg bezüglich ihres Handels durch die Vorlage nicht schlechter gestellt werde als vorher, und sei der Ansicht, daß, wenn zur Verhütung einer Schädigung Königsbergs weitere Mittel nötig werden sollten, als die Vorlage vorsehe, auch diese Mittel staatsseitig flüssig gemacht werden müßten. Er könne diese Erklärung namens seines Chefs und im Einverständnis mit dem Kommissar des Finanzministers hier abgeben.

Und er hat ferner erklärt:

Er wolle anerkennen, daß aus den Maßnahmen, die durch das vorliegende Gesetz nötig werden, eine Erhöhung der Schiffsabgaben und der Hafengelder nicht hergeleitet werden könne.

Es bestand nämlich die Befürchtung, daß, selbst wenn die Königliche Staatsregierung ihrer Pflicht zur Offenhaltung des Tiefs nachkomme, die erforderlichen Baggerapparate stelle und auch unterhalte, sie sich vielleicht dadurch schadlos halten würde, daß sie die bei uns bestehenden Schiffsabgaben, die den Handel ja belasten, und auch das Hafengeld in Pillau erhöhen würde. Das wäre natürlich eine Regelung, die dem Königsberger Handel und den Interessen Ostpreußens entgegenlaufen würde. Deshalb bitte ich, daß diese Erklärung auch hier im Plenum wiederholt werde, damit die Befürchtungen, welche die in Betracht kommenden Kreise hegen — und man kann ihnen das auch wahrlich nicht verdenken —, dadurch beruhigt werden.

Dann, meine Herren, noch etwas darüber, in welchem Umfange nun die Baggerungen stattfinden sollen, und welche Schäden auch sie selbst für Königsberg und die Provinz haben können. Wenn selbst durch noch so intensive Baggerungen die Versandungen beseitigt werden, so tritt eine Störung der Schifffahrt doch ein; denn durch die Tätigkeit der Bagger im Seegeat wird die Hafeneinfahrt erschwert, sodas eine Schädigung, eine kleine Schädigung will ich sagen, dadurch selbst bei bester Baggerung zweifellos für die Schifffahrt, für den Handel eintritt. Das erkennt auch das Gutachten der Akademie des Bauwesens durchaus an. Die Akademie des Bauwesens sagt darüber auf Seite 3 folgendes:

Die Belästigung bei den Hopperbaggern ist eine geringere als die bei den andern Baggern.

Es steht also auf dem Standpunkt, daß eine Belästigung der Schifffahrt durch ein intensives Baggern eintritt. Um so mehr ist daher zu verlangen, daß wenigstens die Staatsregierung alles das tut, was auf diesem Gebiete zu tun möglich ist, um die Schifffahrt nicht zu stören und nicht zu hemmen.

Dann, meine Herren, ist auch darauf Gewicht zu legen, daß die Königliche Staatsregierung rechtzeitig Gutachten darüber einholt, in welcher Zahl und in welcher Stärke die Baggerapparate dort zu beschaffen sind, um die Versandungen zu beseitigen. Man muß frühzeitig damit vorgehen, damit man bei eintretender Gefahr schon voll

gerüstet ist. Das ist eine, wie ich glaube, gerechtfertigte Forderung, die ich weiter nicht zu begründen brauche.

Soweit sich die Sache jetzt übersehen läßt, ist es, glaube ich, durchaus erforderlich, daß mindestens 2 seelüchtige Hopperbagger dauernd in Villau stationiert werden, um alle Gefahren zu beseitigen. Man muß insbesondere dabei bedenken, daß diese Bagger, wenn sie auch ständig da sind, nicht immer tätig sein können, sondern daß sie nur arbeiten können, wenn die See nicht zu hoch ist. Man hat herausgerechnet, daß nur 56 % aller Arbeitstage für die Baggerarbeit in Betracht kommen. Um so mehr wird aber das Verlangen begründet sein, daß Hopperbagger in Villau dauernd stationiert sind. An den Plätzen, für die sie aber gleichzeitig dienen sollen, kann die Notwendigkeit der Baggerung zu derselben Zeit wie in Villau eintreten, und es würde dann den berechtigten Ansprüchen Villaus nicht Rechnung getragen werden können. Die Freihaltung des Villauer Hafens ist ein dringendes Erfordernis und kann auch garnicht bestritten werden. Sie ist um so mehr erforderlich, als die Kaufmannschaft von Königsberg und die Stadt Königsberg sehr erhebliche Ausgaben gemacht haben, die ins Wasser geworfen sein würden, wenn nicht alles das für den Hafen geschieht, was geschehen muß. Der Seecanal ist mit erheblichen Kosten gebaut worden, der Hafen ist ausgebaut worden, die Kaufmannschaft hat einen Eisbrecher beschafft. Kurz, es ist von dieser Seite alles geschehen, um die Interessen des Handels und der Schifffahrt von Königsberg zu befriedigen. Wenn also die geringste Gefahr besteht, daß dieser Villauer Hafen Schaden leidet, so hat die Königliche Staatsregierung allen Anlaß, alles zu tun, was zur Beseitigung der Schäden erforderlich ist. Ich wiederhole die Bitte an die Königliche Staatsregierung, meinem Wunsche nachzukommen, die Zustimmung zu der Resolution zu erteilen, die wir in der Kommission angenommen haben, und die Erklärung aus der Kommission, die ich verlesen habe, im Plenum zu wiederholen. (Bravo! bei der fortschrittlichen Volkspartei.)

**Präsident v. Aröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete v. Oldenburg.

**v. Oldenburg, Abgeordneter (kons.):** Die Befürchtung des Herrn Vorredners, daß die Rogatfupierung einen so nachteiligen Einfluß auf den Villauer Hafen haben wird, wenigstens eventuell haben könnte, wird hoffentlich nicht in Erfüllung gehen. Selbstverständlich aber stehen meine politischen Freunde vollkommen auf dem Standpunkt des Herrn Vorredners, daß es durchaus notwendig ist, daß der Villauer Hafen offengehalten wird, und wir nehmen an, daß die Königliche Staatsregierung Mittel und Wege finden wird, dieses zu tun. Denn wenn der Villauer Hafen nicht offengehalten würde, so würde das nicht nur für die Stadt Königsberg, sondern für die ganze Provinz Ostpreußen von wesentlichem Nachteil sein.

Der dritte Abschnitt des großen Werkes der Weichselregulierung soll nun in Szene gehen. Es hat zu den allergrößten Bedenken bei den Weichselverbänden geführt, daß bei diesem dritten Abschnitt im Gegensatz zu den beiden ersten die Bauherrnpflichten nicht vom Staate über-

nommen werden, sondern daß die Deichverbände sie übernehmen sollen. Wir hoffen, daß es durch die Fassung des § 3, wie sie hier in dem Antrag Nr. 602 formuliert worden ist, möglich sein wird, den Schäden billig Rechnung zu tragen und Prozesse zu vermeiden, die sowohl für die Bauherren als auch für diejenigen, die sich benachtheiligt glauben oder benachtheiligt sind, sehr kostspielig und von sehr fragwürdigem Erfolge sein würden.

Im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner, der die Einsetzung des Bezirksausschusses als endgültige Instanz begrüßt, glaube ich, daß die Deichverbände als solche es lieber gesehen hätten, wenn ein Schiedsgericht hätte eingesetzt werden können. Da aber der Herr Justizminister erklärt hat, daß dieses Schiedsgericht seine Billigung nicht finden würde, so bleibt uns gar nichts übrig, als den Bezirksauschuß als endgültige Instanz zu akzeptieren.

Durch die Kommissionsbeschlüsse und durch diesen Antrag Nr. 602 sind drei sehr erhebliche Vorteile gegenüber der Regierungsvorlage geschaffen worden. Erstens wird die Fischereiabfindung nicht nur im Haß, sondern auch in der Rogat vom Staate übernommen, oder es liegt vielmehr das Ersuchen an die Königliche Staatsregierung vor, dies zu tun, und eine Entschädigung der Fischerei herbeizuführen. Es ist auch nötig, daß die Haßfischerei und die Rogatfischerei zusammengefaßt werden; denn es ergibt sich nicht ohne weiteres, wo das Haß aufhört und die Rogat anfängt.

Was den Punkt anlangt, daß eine zehnjährige Verjährung der Fischerei ins Auge gefaßt ist, so hoffen auch wir, daß, wenn sich herausstellen sollte, daß diese 10 Jahre nicht genügen, die Königliche Staatsregierung Billigkeitsrücksichten walten lassen wird auch über diese Zeit hinaus.

Die zweite Verbesserung besteht in dem Antrag an die Königliche Staatsregierung, ihrerseits die Instandhaltung des Rogatkupierungsdeiches, welcher ja nur 350 Mtr. lang ist, zu übernehmen. Nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars dürfen wir hoffen, daß diesem Punkte Schwierigkeiten nicht entgegengesetzt werden. Es wäre die Instandhaltung und Verteidigung für die Deichverbände schon deswegen sehr schwer, weil ja diese Rogatkupierungsdeiche mitten im Gebiete der staatlichen Deiche liegen.

Der dritte Punkt — der Hauptpunkt für den Kreis Elbing — war der, daß die 334 000 M., durch welche sich der Deichverband Elbing benachtheiligt glaubt, durch die Kommissionsbeschlüsse annulliert sind und die Bitte an die Königliche Staatsregierung vorliegt, diese Summe ihrerseits zu übernehmen. Ich kann diese Bitte nur noch einmal wiederholen. Meine Herren, es handelt sich nicht nur um diese 334 000 M., sondern die Erwägungen der Kommission gaben doch den Elbingern insoweit Recht, daß hier zunächst ein Gesetz beseitigt wird, aufgrund dessen sie den Anspruch erworben haben, durch ein Eiswehr vor dem Rogateis geschützt zu werden, und daß erst dieses Gesetz durch die Regierungsvorlage beseitigt wird. Sie werden dadurch um ein Recht gebracht, welches sie erworben hatten, und sie werden nun ge-

zwungen, durch dieses Gesetz 334 000 M. über ihre Verpflichtung hinaus zu zahlen. Ich hoffe, der Herr Minister wird in der Lage sein, die Annahme auch dieses Wunsches der Elbinger und dieses Beschlusses der Kommission zu akzeptieren.

Wenn dies geschähe und wenn auch der berechtigte Wunsch des Danziger Verbandes Berücksichtigung finden könnte, eine Erhöhung der Summe zu erlangen, welche zur Beseitigung der durch Drängewässer entstehenden Schäden ihm gewährt wird, so würde dieses ganze Werk zur Zufriedenheit aller Beteiligten ausgeführt werden, während, wenn diese beiden pekuniären Punkte, die ja im Verhältnis zu der ganzen großen Bausumme von 18 Millionen Mark keine so erhebliche Rolle spielen — namentlich für den Staat nicht, während sie doch für die Betroffenen sehr groß sind — vom Staate übernommen würden, die ganze Abwicklung eine allgemein zufriedenstellende und glatte wäre.

Im Namen meiner Fraktion richte ich die Bitte an das Hohe Haus, die Kommissionsbeschlüsse anzunehmen, ergänzt durch den Antrag Nr. 602, und an den Herrn Minister richte ich namens meiner politischen Freunde und ganz besonders in meinem eigenen Namen als Vertreter des Wahlkreises Elbing-Marienburg die Bitte, die Kommissionsbeschlüsse auch seinerseits akzeptieren zu wollen. (Bravo!)

**Präsident v. Aröcher:** Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

**Wesener, Ministerialdirektor, Wirklicher Geh. Oberregierungsrat, Regierungskommissar:** Meine Herren, mein Chef, der Herr Minister für Landwirtschaft, ist zu seinem großen Bedauern durch ein plötzliches Unwohlsein verhindert, die Vorlage zu vertreten, und hat mich deshalb beauftragt, folgende Erklärung abzugeben:

Die Herren Minister sind mit den Aenderungen einverstanden, die die Regierungsvorlage in der Kommission erfahren hat, allerdings mit einer Ausnahme, und zwar mit Ausnahme des Beschlusses, der sich auf den Beitrag des Elbinger Deichverbandes bezieht. Nach der Regierungsvorlage sollte der Elbinger Deichverband rund 1 300 000 beitragen. Die Kommission hat beschlossen, diesen Beitrag auf eine Million zu ermäßigen. Die Herren Minister sind nicht in der Lage, diesem Beschluß zuzustimmen. Die Gründe sind in den Beratungen der Kommission eingehend dargelegt worden, so daß ich glaube, nicht darauf zurückkommen zu dürfen. Ich glaube deshalb auch, nicht auf die Worte eingehen zu brauchen, die der Herr Abgeordnete v. Oldenburg eben noch zur Empfehlung des Antrages gesprochen hat. Die Herren Minister sind, wie ich schon sagte, zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, diesem Antrag zuzustimmen. Nach Ansicht der Herren Minister würde die Vorlage gescheitert sein, wenn das Hohe Haus diesem Antrag der Kommission, der sich auf den Elbinger Deichverband bezieht, zustimmen würde. Im übrigen sind die Herren Minister mit den Beschlüssen der Kommission einverstanden.

In dem Antrag Nr. 602 sehen die Herren Minister eine Verbesserung der Kommissionsbeschlüsse und empfehlen ihn deshalb. Was die Bestimmung in § 3 Abs. 3 dieses Antrages angeht, wonach bei

Fischereischäden vor dem Ablauf von 10 Jahren nach der Ausführung des Teiles der Anlage, die den Schaden verursacht hat, die Entschädigungsanträge geltend gemacht werden sollen, so halten die Herren Minister diesen Zeitraum für angemessen. Nach dem Gutachten berufenster Sachverständiger genügt diese Zeit, um Schäden zu erkennen, und sie genügt auch, um die Maßregeln zu ergreifen, die zur Vorbeugung und Abstellung etwaiger Schäden notwendig sind. Die Herren Minister sind weiter einverstanden mit den in § 3 a im ersten Absatz unter Nr. 2 getroffenen Aenderungen, wonach der Staat nicht allein die Haftung wegen der Schäden der Haffischerei, sondern der Fischerei im allgemeinen übernimmt, worunter auch die Rogatfischerei zu beziehen ist.

Der Antrag Nr. 603 Meyer-Rottmannsdorf, betreffend den Danziger Deichverband, ist für die Herren Minister ebenso wie der eben erwähnte Antrag bezüglich des Elbinger Deichverbandes unannehmbar. Es ist richtig — und ich möchte das hier im Plenum noch ausdrücklich betonen —, daß in der Kommission insofern ein kleiner Irrtum untergelaufen ist, als einer der Herren Regierungsvertreter davon ausging, daß die Endforderung des Danziger Deichverbandes ursprünglich 515 000 M. gewesen sei, während er von Anfang an 690 000 M. gefordert hatte. Aber dieser Irrtum ist für die Staatsregierung und für ihre Erwägung irrelevant. Sie muß an dem festhalten, was die Regierungsvorlage in dieser Beziehung vorsieht, und kann weitere bestimmte Zusagen nicht machen. Dagegen bin ich ermächtigt worden, folgende Erklärung bezüglich des Danziger Deichverbandes abzugeben: Wenn die technischen Annahmen, welche der Berechnung der dem Danziger Deichverband zugewilligten Entschädigungssumme von 330 000 M. zugrunde gelegt sind, wider Erwarten sich als unzutreffend erweisen und der Danziger Deichverband infolgedessen mit dem gewährten Pauschbetrag auch bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwendung nicht auskommen sollte, so würde die Staatsregierung bereit sein, die Gewährung eines angemessenen, der Leistungsfähigkeit des Danziger Deichverbandes entsprechenden Zuschusses in Erwägung zu ziehen.

**Präsident v. Kröcher:** Das Wort hat der Herr Unterstaatssekretär im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

**Dr. Frhr. v. Coels v. der Brügghen,** Unterstaatssekretär, Regierungskommissar: Meine Herren, seitens des Herrn Abgeordneten Gysling sind Bedenken wegen einer Versandung des Königsberger Tiefes durch die Rogatkupierung geäußert worden. Namens der königlichen Staatsregierung kann ich erklären, daß sie der Resolution, welche die Kommission über diesen Gegenstand beschlossen hat, zustimmt. Ich kann auch im übrigen die Erklärungen hier wiederholen, welche ich darüber in der Kommission abgegeben habe. Die Staatsregierung wird es für ihre Pflicht erachten, alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Handel und die Schifffahrt Königsbergs gegen etwaige Beeinträchtigungen zu schützen, welche durch die Rogatkupierung entstehen können. Sie wird diese Maßnahmen rechtzeitig in Aussicht

nehmen. Ueber den Umfang der Maßnahmen möchte ich mich heute nicht auslassen; in dieser Beziehung muß das praktische Bedürfnis entscheidend sein. Aber das Ziel, das die Staatsregierung dabei im Auge hat, wird dasselbe sein wie dasjenige, welches von den Interessenten als notwendig hingestellt worden ist.

Insbefondere kann ich noch hervorheben, daß die Staatsregierung nicht beabsichtigt, etwaige Mehrkosten, welche im Villauer Tief infolge der Nogatkupierung entstehen, durch eine Erhöhung von Schiffahrtsabgaben oder Hafengebühren wieder einzubringen. (Bravo!)

**Präsident v. Kröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete Kirsch.

**Kirsch (Düsseldorf), Abgeordneter (Zentr.):** Meine Herren, nach den Erklärungen der Herren Regierungskommissare scheint sich bei dem vorliegenden Entwurf die Streitfrage auf die Höhe der Beiträge des Elbinger Deichverbandes und des Danziger Deichverbandes zu konzentrieren.

Zur Sache selbst wollte ich aber, da zur Zeit eine Generaldebatte stattfindet, einen etwas allgemeineren Gesichtspunkt hervorheben. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind mit wenigen Ausnahmen wohl alle nicht wasserbautechnisch vorgebildet, und für sie ist, wenn sie nicht an Ort und Stelle gewesen sind, das Verständnis für die Vorlage dadurch sehr erschwert, daß zum Teil im Gesetzentwurf, aber noch mehr in der Begründung vielfach rein wasserbautechnische Ausdrücke gebraucht worden sind, obwohl die Vorlage nicht bloß vom Herrn Arbeitsminister, sondern auch von zwei anderen Herren Ministern ausgegangen ist. Ich möchte bitten, wenn uns in Zukunft ähnliche Vorlagen zugehen, daß solche wasserbautechnischen Ausdrücke in Ausdrücke umgesezt werden, die allgemeiner verständlich sind und mit der üblichen Gesezessprache übereinstimmen. Es wird hier beispielsweise von gewissen Teilen von Deichen gesagt, daß sie „in Schlaf gelegt“ würden. Man kann sich ja das vorstellen; aber unsereins hat doch höchstens, als er jung verheiratet war, Kinder in den Schlaf gelegt, aber keine Deichstrecken. Dann wird beispielsweise auf Seite 9 der Begründung gesagt:

Die Abdämmung des Weichsel-Nogat-Kanals soll durch zwei Querdämme erfolgen, in deren Stau der rechtsseitige Weichseldeich durch den Kanal durchgeführt werden soll.

Man muß sich sehr viel Mühe geben, wenn man verstehen will, was damit gemeint ist.

Ich erwarte also, die königliche Staatsregierung möge sich für die Folge Mühe geben, derartige Ausdrücke in ein gemeinverständlicheres Deutsch umzusezen. Da für die meisten schon durch jene Ausdrucksweise die Vorlage schwer verständlich gemacht ist, habe ich mich eigentlich gewundert, daß die Kommission, um ein tieferes Eindringen in die Sache zu bekommen, nicht an Ort und Stelle gefahren ist. Die ganze Frage wird sich nicht so einfach und nicht so leicht erledigen lassen, wie es nach der Vorlage aussieht. Man muß doch berücksichtigen, daß bei Wasserbauten, was den Erfolg anbelangt, immer eine größere Vorsicht geboten ist als bei anderen Bauten. Wir haben das nicht nur bei den Verhandlungen über die früheren Kanäle, sondern

auch bei anderen Verhandlungen erfahren, die ursprünglich angenommenen Summen mußten überschritten werden, weil eben die Flüsse, sobald sie verarbeitet werden, anderer Ansicht sind als die Herren Wasserbauingenieure, wenn sie Eindämmungsvorschläge für dieselben machen. Die Gewässer verlieren ihre Natur auch bei Eindeichungen nicht, und die Vorlage, fürchte ich, wird deshalb noch Nachforderungen haben.

Also, meine Herren, ich hätte es lieber gesehen, wenn die Kommission an Ort und Stelle gegangen wäre, um sich die Sache gründlicher anzusehen. Es gibt ja einige Herren hier, wie den Herrn Abgeordneten v. Oldenburg, die das Terrain genau kennen; aber die Mehrzahl der Abgeordneten kennt es nicht, und wir übrigen würden uns viel leichter mit den Kommissionsbeschlüssen vertraut gemacht haben, ihnen größeres Vertrauen entgegenbringen, wenn die Kommissionsmitglieder sich eben durch Augenschein überzeugt hätten.

Ich könnte noch einen Schritt weiter gehen und sagen, der Gesetzentwurf hätte eigentlich die Veranlassung sein müssen, die uns gütigst bewilligten Freifahrtkarten dahin auszudehnen, daß sie für die ganze Monarchie gelten; aber soweit will ich nicht gehen. Indessen, ich hoffe, daß für die Folge, wenn solche Schwierigen, eigentlich nur durch Ortskenntnis verständlichen Vorlagen kommen, es wenigstens den Mitgliedern der Kommission möglich gemacht wird, selbst an Ort und Stelle zu gehen.

**Präsident v. Aröcher:** Die Besprechung ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der § 1 ist nicht angegriffen; er ist bewilligt.

Zu § 2 hat das Wort der Abgeordnete Dr. Krüger (Marienburg).

**Dr. Krüger (Marienburg), Abgeordneter (konf.):** Meine Herren, zu meinem Bedauern hat der Herr Regierungsvertreter erklärt, daß die Annahme des § 2 in der Fassung der Kommission für die Regierung unmöglich sei. Ich glaube, die Regierung geht hier von einem falschen Standpunkt aus. Auch der Herr Abgeordnete Lusensky ist der Ansicht, daß die Regierung schon in sehr weitherziger oder, wie er sich ausdrückte, in larger Weise den Deichverbänden entgegengekommen sei. Ich kann dies nicht finden. Denn gerade in der Denkschrift sind die Interessen der Regierung, die sie selber an dem Abschlusse der Noth hat, nicht so berücksichtigt, wie sie hätten berücksichtigt werden müssen. Ich will kurz sein, denn es ist heiß und die Stunde schon weit vorgeückt. Die Regierung hat ein wesentliches Interesse daran, daß die Mündung bei Schiewenhorst offengehalten wird. Die Kosten, die die Baggerung der Schiewenhorster Mündung verursacht, sind doch sehr bedeutend und müßten von dem Betrage, den die Regierung zu dem Unternehmen gibt, abgerechnet werden. Ferner ist die Eisenbahn bei einer Katastrophe, wie sie 1888 eintrat, außerordentlich gefährdet. Die Dämme sind seit jenem Jahre erhöht. 1888 drang das Wasser in die Stadt Marienburg ein, die Langgasse wurde überschwemmt, ein Kalklager geriet in Brand. Derjenige, welcher Marienburg kennt, wird auch das Standbild Friedrichs des Großen vor dem Schlosse gesehen haben.

Das Wasser stand hier so hoch, daß die Spitzen des Gitters, das das Standbild umgibt, aus dem Wasser hervorrugten. Meine Herren, wenn nun die Deiche seit 1888 erhöht sind, wird die Eisenbahnlinie noch mehr gefährdet sein. Schon 1888 war die Eisenbahnverbindung unterbrochen; ein Teil des Dammes war weggespült. Wenn wieder solch ein Hochwasser kommt, ist die Verbindung zwischen Marienburg und Elbing völlig unterbrochen. Bei einem Kriege ist die Verbindung zwischen dem westlichen Deutschland und Ostpreußen von außerordentlicher Bedeutung. Die Bedeutung ist schon daraus zu ersehen, daß Marienburg ein wichtiger Eisenbahnknotenpunkt ist, daß es zu einer Festung umgeschaffen ist. Ich glaube, die Regierung hat hier ein wesentliches militärisches Interesse. Nun übernimmt aber das Reich die Summen, die aus militärischen Forderungen entstehen. Trotzdem steht aber in der Denkschrift, daß für militärische Forderungen 850 000 M. angerechnet werden sollen, und diese müssen die Deichverbände mitbezahlen.

Ein anderes wesentliches Interesse hat die Regierung an der Schiffbarmachung der Nogat. Ich habe schon im vorigen Jahre ausgeführt, daß durch die Anlegung des Pieckler Kanals die Nogat versandet ist, daß die Schifffahrt durch diese Maßregel fast völlig aufgehört hat, ja daß die Nogat sogar zur Flößerei nicht mehr oder sehr selten gebraucht werden kann, während sie vorher schiffbar war. Nach § 79 II 18 des Landrechts hat die Regierung die Verpflichtung, die nötigen Anstalten zur Bequemlichkeit und zur Sicherheit der Schifffahrt in den schiffbaren Strömen zu treffen, und in den Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe ist anerkannt, daß der Staat zur Instandhaltung der Wasserstraßen verpflichtet ist. Gerade die Regierung hat aber hier getan, was die Schiffbarkeit der Nogat fast ganz aufhob; die Nogat versandete nach der Anlage des Pieckler Kanals, die Schifffahrt auf der Nogat erlosch, Handel und Gewerbe der Städte wurden aufs tiefste geschädigt. Die große alte Verbindungsstraße zwischen Königsberg, Elbing, Marienburg, Graudenz und Thorn wurde durch die falsche Maßnahme der Regierung geradezu zerstört.

Nun, meine Herren, als 1888 die große Katastrophe bei Jonasdorf eintrat, hat die Regierung 8 Millionen zur Unterstützung der Geschädigten hergeben müssen. 273 ha sind versandet; diese hat meines Wissens die Regierung angekauft. Die Bewohner der Nogatniederung haben bis zum Herbst pumpen müssen, um das Wasser, das durch die Katastrophe in die Niederung gelaufen war, herauszubekommen.

Nun, meine Herren, sagt der Regierungskommissar: diese 334 000 M., die der Elbinger Deichverband nicht zahlen will, könne die Regierung nicht zulegen, trotzdem sie selbst ein wesentliches Interesse an der Nogatregulierung hat wegen der Gefährdung der Eisenbahnlinie, wegen der Schifffahrt, wegen der Schäden, die ihr 1888 so viel gekostet haben, und die immer wieder eintreten können.

Aber, meine Herren, auch die Rechnung, die die Regierung aufstellt, ist meines Erachtens nicht richtig. Sie sagt: wir tragen zwei Drittel der Summe, die Deichverbände tragen ein Drittel. Sie rechnet

aber hier die Erweiterung der Eisenbahnbrücke bei Dirschau hinzu. Meine Herren, die Eisenbahnbrücke hätte schon beim Bau der Eisenbahn so erweitert werden müssen, wie sie heute erweitert werden soll. Der Marienburger Deichverband hat damals energischen Widerspruch erhoben, daß der Damm näher an die Weichsel gelegt werde und das Hochwasserbett verengt würde, und sie hat die Regierung dringend aufgefordert, die Brücke so lang zu bauen, wie sie heute gebaut werden soll. Aus Sparsamkeitsrücksichten hat die Regierung es damals unterlassen. Diese Unterlassungsfünde soll nun jetzt gewissermaßen den Bewohnern der Niederungen angerechnet werden. Wenn wir nun diese 6560000 M., die für die Erweiterung der Dirschauer Brücke angerechnet sind, abrechnen, so bleiben 10860000 M. übrig, von denen der Staat zwei Drittel übernimmt — das sind 7244000 M. —; die Deichverbände, die Einlage, der Marienburger und der Elbinger Deichverband, übernehmen 3496000 M. Nun sind aber in diesen 10860000 M. etwa 2830000 M. enthalten, welche allein der Schiffbarmachung der Nogat und militärischen Interessen dienen. Meine Herren, die Schiffbarmachung der Nogat hat für die Niederung gar kein Interesse; nur der Abschluß der Nogat, welcher das Hochwasser der Weichsel abhält, und die drei Staustufen, durch die das Grundwasser geregelt werden soll, liegen in ihrem Interesse. Die drei Deichverbände müssen aber mitbezahlen für die große Schiffahrtsschleuse und die Schiffahrtsschleusen in den Staustufen. Wenn man diese militärischen und Schiffahrtsschleusen auf 2830000 M. berechnet — und dies ist sehr billig berechnet — und ferner noch rund eine Million hinzurechnet, die der Staat für den unterlassenen Bau des Eiswehrs erspart hat, wozu er doch durch das Gesetz von 1888 verpflichtet war, so würden 6776000 M. zur Verteilung auf Staat und Deichverbände kommen. Also die Deichverbände hätten nur 2258600 M. zu geben. Tatsächlich wollen sie aber 3187000 M. zu dem großen Unternehmen, das sie für außerordentlich wichtig und notwendig halten, zuschießen. Also die Deichverbände sind dem Staate sehr weit entgegengekommen. Leider kommt aber der Staat dem Elbinger Deichverband nicht so entgegen, wie dieser es wohl hoffen durfte und konnte. Diese Erwägungen, die ich hier nur kurz skizziert habe, hätten von der Königlichen Staatsregierung ebenfalls berücksichtigt werden müssen — und sie wäre besonders dem Elbinger Deichverbände gegenüber zu einem anderen Ergebnis gekommen. (Bravo! rechts.)

**Präsident v. Aröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete Graf v. Kanitz.

**Graf v. Kanitz,** Abgeordneter (cons.): Ich habe mich zum Worte gemeldet, um die besonderen Wünsche des Elbinger Deichverbandes zu vertreten. Auch ich muß bedauern, daß die Herren Vertreter der Königlichen Staatsregierung soeben den auf Ermäßigung seines Beitrags gerichteten Wunsch des Elbinger Deichverbandes und den diesbezüglichen Kommissionsbeschluß für unannehmbar erklärt haben. Gleichwohl möchte ich nicht veräumen, die Berechtigung dieser Wünsche darzutun. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß doch die Königliche

Staatsregierung noch anderen Sinnes wird und eine so wichtige Vorlage wie diese hier nicht an einer Differenz über den verhältnismäßig kleinen Kostenbeitrag scheitern lassen wird. Gestatten Sie mir zunächst einen kurzen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Frage des Nogatabschlusses.

Fast alljährlich im Frühjahr, wenn in dem weiten Stromgebiet der Weichsel, also besonders in Russisch-Polen der Schnee schmilzt wälzen sich große Massen von Eis und Wasser die Weichsel herunter, und nehmen entweder ihren Weg durch den Hauptarm der Weichsel, die jetzt kürzlich durch den Durchstich bei Schiewenhorst einen neuen Ausfluß nach dem Meere gewonnen hat, oder durch die Nogat, welche in das Frische Haff mündet. Je nachdem der Schmelzprozeß des Schnees schneller oder langsamer vonstatten geht, ist die Hochwassergefahr natürlich eine mehr oder minder große. Aber das unterliegt keinem Zweifel, daß die Hochwassergefahr sehr viel größer ist, wenn das Wasser und das Eis durch die Nogat und nicht durch den Hauptarm der Weichsel seinen Weg nimmt; denn die Nogatmündung liegt in der Zeit des Eisgangs fast regelmäßig noch unter einer festen Eisdecke, während das Hochwasser, wenn es seinen Weg durch die Weichsel nimmt, bei der Mündung in das Meer dort offenes Wasser findet. Diesen Umständen hat man bereits seit einer ganzen Reihe von Jahren Rechnung getragen, und vor länger als 60 Jahren schon, als das Projekt der Ostbahn und der Ueberbrückung der Weichsel ausgearbeitet wurde, waren die Techniker darin einig, daß die Hochwasser der Weichsel stets durch den Hauptarm der Weichsel und nicht durch die Nogat geleitet werden dürften. Deswegen hat die Weichselbrücke eine dreimal größere Länge erhalten als die Nogatbrücke. Außerdem wurde der Pöckler Kanal gegraben, welcher an Stelle der bisherigen Nogatmündung das durch die Nogat fließende Wasser auf ein bestimmtes geringes Quantum reduzieren sollte, und ferner wurde der Pöckler Kanal mit einem Eiswehr versehen, welches eine Reihe von Jahren hindurch auch funktioniert hat. Dann aber kam das Eiswehr in Verfall, und 1888, als wiederum das Hochwasser seinen Weg durch die Nogat nahm, war von den Wirkungen des Eiswehrs überhaupt nichts mehr zu spüren. Da trat der große Deichbruch bei Jonasdorf ein. Es ergab sich die Notwendigkeit, Vorkehrungen gegen die Wiederkehr solcher Kalamitäten zu treffen, und so entstand das Gesetz vom 20. Juni 1888, an dessen Beratung ich teilgenommen habe. Es wurde damals den Bewohnern des Elbinger Deichverbandes eine vollständige Abschließung der Nogat durch ein neues festeres Eiswehr versprochen, und im Vertrauen darauf, daß diese Zusage erfüllt werden würde, hat der Elbinger Deichverband sich zu dem verhältnismäßig sehr hohen Kostenbeitrag von 1800000 M. bereit erklärt. Der damalige Landwirtschaftsminister sagte wörtlich:

Das Eiswehr soll auf das festeste konstruiert, mit Eisen gepanzert und geeignet und bestimmt sein, das andringende Eis zu einem Schutz aufzutürmen und damit die Kupierung der Nogat für diese Hochwasserzeit tatsächlich herzustellen.

Etwas weiteres als das, was damals versprochen und durch den Mund des Landwirtschaftsministers zugesagt ist, wünschen die Bewohner des Elbinger Deichverbandes auch heute nicht. Wenn man das Projekt des Eiswehrs hat fallen lassen, weil man fürchtete, daß die vor dem Eiswehr sich aufstürmenden Eismassen keinen Abfluß finden würden, so geschah diese Aenderung nicht im Interesse des Elbinger Deichverbandes, sondern der Adjazenten an beiden Weichselmündungen, also auch der beiden anderen Deichverbände, und die Bewohner des Elbinger Deichverbandes müssen es als eine Härte, als ein Unrecht empfinden, daß sie jetzt mit einem so hohen Beitrag zu den Kosten der Regulierung herangezogen werden, von der sie selbst nicht den geringsten Vorteil haben. Das ist auch in der Kommission anerkannt worden. Die Kommission hat mit einer allerdings nur geringen Majorität sich für den von mir eingebrachten Antrag auf Ermäßigung des dem Elbinger Deichverband auferlegten Kostenbeitrages ausgesprochen. Hieran möchte ich aber festhalten. Es ist uns zwar in der Kommission erwidert worden, daß der Elbinger Deichverband leistungsfähiger sei als der Marienburger Deichverband, weil er einen höheren Grundsteuerreinertrag aufzuweisen habe. Jedoch diese Argumentation trifft nicht zu. Der Elbinger Deichverband ist bei der Grundsteuerveranlagung deshalb höher geschätzt worden, weil ihm die Gefahr einer Ueberschwemmung infolge Deichbruchs nur von einer Seite, von der Nogat her, drohte, während der Marienburger Deichverband von zwei Seiten, nämlich von Nogat und Weichsel, von der Hochwassergefahr bedroht wird. Die Qualität der Grundstücke im Elbinger Deichverband jedoch ist durchaus nicht besser sondern eher niedriger als im Marienburger Deichverband. Dann, meine Herren, beziffern sich die Deichlasten, die nunmehr der Elbinger Deichverband zu tragen haben wird, in Summa auf 7,75 M. pro Hektar, im Marienburger Deichverband nur auf 5,37 M.; also der Elbinger Deichverband wird um 2 M. pro Hektar höher belastet.

Das ist meiner Ueberzeugung nach ein Unrecht, und ich kann deshalb die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Königliche Staatsregierung diese Wünsche des Elbinger Deichverbandes, die ich hier nochmals zum Vortrag zu bringen mir erlaubt habe, doch noch als berechtigt anerkennen wird. Ich danke den Herren Vorrednern, insbesondere auch den Herren Abgeordneten Pufensky und Gyzling dafür, daß sie sich auch heute wieder für die Berechtigung der Wünsche des Elbinger Deichverbandes ausgesprochen haben. Wie gesagt, meine Herren, ich kann mir nicht denken, daß die Königliche Staatsregierung ein so eminentes Kulturwerk, wie die Regulierung der Weichselmündungen speziell durch den Nogatabschluß es ist, an einer Differenz über eine verhältnismäßig so geringe Summe sollte scheitern lassen. Das ganze Unternehmen soll 18 Millionen Mark kosten; hier handelt es sich um die Kleinigkeit von 331 000 M., also um etwa  $\frac{1}{50}$  Million. Ich bitte Sie, meine Herren: nehmen Sie den Kommissionsantrag unverändert an in der Voraussetzung, daß die Königliche Staatsregierung ihren Widerspruch noch fallen lassen wird. (Bravo! rechts.)

**Präsident v. Kröcher:** Das Wort hat der Herr Regierungs-Kommissar.

**Wesener, Ministerialdirektor, Wirklicher Geh. Oberregierungs-  
rat, Regierungskommissar:** Der Herr Abgeordnete Graf Ranitz scheint noch die Hoffnung zu hegen, daß die Herren Staatsminister die Frage der Beiträge des Elbinger Deichverbandes einer nochmaligen Erwägung in dem Sinne eines Entgegenkommens gegen den Elbinger Deichverband unterziehen werden. Um jedem Mißverständnis vorzubeugen, halte ich mich zu der Erklärung für verpflichtet, daß diese Hoffnung nicht begründet ist. Die Herren Minister haben die Gesamtverhältnisse auf das eingehendste und vorsichtigste geprüft und sind dann zu dem Entschluß gekommen, die Summen, die die Regierungsvorlage enthält, für dieses große Kulturunternehmen zur Verfügung zu stellen. Sie haben geglaubt, dieses weite Entgegenkommen, das als solches von Herren der verschiedensten Fraktionen bei den Kommissionsberatungen auch ausdrücklich anerkannt worden ist, zeigen zu können in der Voraussetzung — aber auch nur unter dieser Voraussetzung —, daß die Deichverbände ein genügendes Interesse an dem großen Unternehmen zeigen. Ein solches kann die Königliche Staatsregierung nur dann als vorliegend anerkennen, wenn die Deichverbände die Summen zur Verfügung stellen, die die Regierungsvorlage von ihnen verlangt. Sollte die Staatsregierung sich irren und sollte das Hohe Haus der Abneigung insbesondere des Elbinger Deichverbandes, die Summe von rund 1300000 M. zu zahlen, entgegenkommen, indem es den Antrag der Kommission annimmt, so würde — das muß ich nochmals mit aller Bestimmtheit sagen — die Gesetzesvorlage gescheitert sein.

**Präsident v. Kröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete v. Flottwell.

**v. Flottwell, Abgeordneter (freikons.):** Meine Herren, meine politischen Freunde sehen gleichfalls auf dem bisher von allen Fraktionen geäußerten Standpunkt, daß sie die Forderung des Elbinger Deichverbandes als überwiegend berechtigt anerkennen. Aus denselben Gründen, die der Herr Abgeordnete Graf Ranitz soeben der Königlichen Staatsregierung, in Wunschform gekleidet unterbreitet hat, würden wir auch unter allen Umständen an dem Kommissionsbeschluß festhalten. Nach der letzten Erklärung des Herrn Regierungsvertreters sehen wir allerdings kaum eine Möglichkeit, diesen Kommissionsbeschluß durchzubringen, ohne die Vorlage zu gefährden. Wir bedauern das sehr; denn auch für den Fall, daß das Gesetz nicht nach den Kommissionsbeschlüssen, sondern nach der Regierungsvorlage zustande kommen sollte — und das ist wohl zu erwarten —, wird immerhin bei uns das eine unangenehme Gefühl bestehen bleiben müssen, daß der Elbinger Deichverband nicht zu seinem Rechte gekommen ist. (Abgeordneter Graf v. Ranitz: Sehr richtig!) Aber, meine Herren, in dieser Hinsicht muß auch ich in Uebereinstimmung mit meinen Freunden sagen, daß ein solches lokales Interesse, so schwer es unter Umständen auch die Beteiligten trifft, ein Kulturwerk von dieser Bedeutung, auf das wir schon seit über 20 Jahren warten, und das jetzt gekrönt werden soll, nicht zum Scheitern bringen darf. So schwer es uns, namentlich denen, die

in der Kommission für den Antrag Kanitz gestimmt haben, wird, so habe ich zu erklären, daß wir dennoch zum größten Teile einer Beschlüßfassung im Sinne der Regierungsvorlage zustimmen werden.

**Präsident v. Kröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete Klocke.

**Klocke,** Abgeordneter (Zentr.): Als Berichterstatter wäre ich eigentlich verpflichtet, im Sinne der Kommissionsbeschlüsse zu sprechen, und deswegen erlaube ich mir jetzt, nicht als Berichterstatter, sondern als Abgeordneter Sie zu bitten, diesem Teil der Kommissionsbeschlüsse, der sich um den Elbinger Verband dreht, Ihre Zustimmung nicht zu geben, dagegen dem anderen Teil der Kommissionsbeschlüsse in § 2, der sich auf die Verteilung des Beitrages zwischen dem Einlagendeichverband und den sogenannten Kampen bezieht, zuzustimmen. Der letzte Punkt ist von keiner Seite bestritten worden, die Frage ist schon unter den Interessenten geregelt, und es hat mehr eine formale Bedeutung, daß der Betrag von zwei Ausgaben hier getrennt vorkommt. Ich bitte also, bei der Abstimmung, die geteilt vorgenommen werden muß, im ersten Teil den Kommissionsbeschluß abzulehnen.

Wir sind hier an den springenden Punkt der Vorlage gelangt, und es handelt sich darum, ob die Nogat reguliert werden soll oder nicht. Ich kann mich da nicht den Hoffnungen anschließen, die Herr Graf Kanitz ausgesprochen hat; ich möchte erst recht nicht diese Hoffnungen an dem Grabe dieser Vorlage aufpflanzen. Nach den deutlichen Erklärungen der königlichen Staatsregierung bleibt eben nichts anderes übrig. Ich hätte dem Elbinger Deichverband gewünscht, daß er mit seinen Ansprüchen weiter durchgedrungen wäre; denn ich persönlich habe auch den Eindruck gehabt, als ob vielleicht die Kostenverteilung zwischen dem Elbinger und dem Marienburger Deichverband nicht überall den Vorteilen entspricht, die jeder Verband von dem großen Kulturwerk hat, das wir hier beschließen sollen. Andererseits ist aber der Betrag von rund 300 000 M., der nun auf den Elbinger Verband mehr fallen wird, wenn Sie gegen die Kommissionsbeschlüsse und für die Regierungsvorlage stimmen, doch nicht so groß, daß darum das Werk für den Elbinger Deichverband unrentabel wird. Die Vorteile, die die Vorlage auch den Ländereien dieses Verbandes bringt, sind doch so groß, daß sie auch die 300 000 M. schließlich noch mehr bezahlen können.

Ich bitte Sie also, den ersten Teil des § 2 in der Kommissionsfassung abzulehnen und nach der Regierungsvorlage anzunehmen und den zweiten Teil, in dem es sich nur um die Verteilung zwischen dem Einlagendeichverband und den Kampen handelt, nach den Kommissionsbeschlüssen anzunehmen.

**Präsident v. Kröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete von Oldenburg.

**v. Oldenburg,** Abgeordneter (kons.): Nach den wiederholten Erklärungen vom Ministertisch, daß es der königlichen Staatsregierung nicht möglich ist, die Summe von rund 334 000 M. zu übernehmen, werden meine politischen Freunde, wenn auch sehr schweren Herzens, für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage im § 2 stimmen, weil

wir die Verantwortung für das Scheitern der Vorlage angesichts der alljährlich wiederkehrenden schweren Gefahren des Eisganges nicht auf uns nehmen können.

**Präsident v. Aröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete Graf v. Kanitz.

**Graf v. Kanitz, Abgeordneter (kons.):** Ich gehöre auch zu den politischen Freunden des Herrn v. Oldenburg, werde aber trotzdem für den Kommissionsbeschluß und gegen die Regierungsvorlage stimmen. (Heiterkeit.)

**Präsident v. Aröcher:** Die Besprechung ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abs. 1 des § 2 ist nicht angegriffen; er ist angenommen.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche vom Abs. 2 den ersten Teil bis einschließlich „1 000 000,00 M.“ nach der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich erheben. (Geschicht). Das ist die Minderheit; er ist abgelehnt.

Ich darf nun ohne besondere Abstimmung feststellen, daß dieser Teil des Abs. 2 nach der Fassung der Regierungsvorlage angenommen ist.

Ich bitte jetzt, daß diejenigen Herren, welche den übrig bleibenden Teil dieses Absatzes nach den Kommissionsbeschlüssen annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; der übrig bleibende Teil ist nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen, und ich stelle fest, daß der ganze § 2 in der Fassung, die er jetzt erhalten hat, angenommen ist.

Zu § 3 liegen vor die Anträge Nr. 602 der Abgeordneten von Brandenstein, Klocke und Lufensky (Hohensalza).

[Wortlaut des Antrags:

an Stelle des § 3 folgende Bestimmungen anzunehmen:

### § 3

Für Schäden, die durch die im § 1 bezeichneten Anlagen trotz fehlerfreier Ausführung entstehen, ist insoweit Ersatz zu leisten, als ohne die gesetzliche Ermächtigung zu den Anlagen nach dem geltenden Rechte eine Ersatzpflicht bestehen würde und die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert.

Ueber den Ersatzanspruch beschließt mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig der Bezirksausschuß.

Der Ersatzanspruch erlischt, wenn er nicht vor dem Ablaufe von fünf Jahren, bei Fischereischäden vor dem Ablaufe von zehn Jahren nach der Ausführung des Teils der Anlage, die den Schaden verursacht hat, geltend gemacht wird.

### § 3 a

Die Ersatzpflicht liegt ob:

1. hinsichtlich der Schäden, die zu einem Deichverbande gehörende Grundstücke betreffen, jedem Deichverbande für sein Verbandsgebiet;

2. hinsichtlich der die Fischerei betreffenden Schäden dem Staate;
3. im übrigen den Bauherren, und zwar den als Bauherren beteiligten Deichverbänden den Geschädigten gegenüber als Gesamtschuldnern, untereinander nach Verhältnis der Beträge, die sie nach § 3 Abs. 2 aufzubringen haben.

Für Schäden, welche dem Staat oder Deichverbänden als solchen entstehen, wird kein Ersatz geleistet.

§ 3 b

Zum Ausgleich für die den Deichverbänden nach § 3 obliegenden Verpflichtungen sowie für Maßnahmen, welche die Beseitigung oder Verhütung von Schäden bezwecken, die durch die im § 1 bezeichneten Anlagen entstehen können, erhalten die Deichverbände aus den bereitgestellten Mitteln folgende Beträge:

der Fallener Deichverband . . . . .	270 000 M.
der Danziger Deichverband . . . . .	330 000 „
und der Marienburger Deichverband . . . . .	210 000 „ ]

und Nr. 603 des Abgeordneten Meyer-Rottmannsdorf und sämtlicher übrigen Mitglieder der freikonservativen Fraktion.

[Wortlaut des Antrags:

im § 3 Abs. 8 statt „der Danziger Deichverband 330 000 M.“ zu setzen:

der Danziger Deichverband . . . . .	480 000 M.]
-------------------------------------	-------------

Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat der Abgeordnete v. Brandenstein.

**v. Brandenstein**, Abgeordneter (kons.): Der § 3 der Regierungsvorlage war für uns unannehmbar, weil er einen Rechtsanspruch auf Schadenersatz grundsätzlich verneinte und den Ersatz für Schaden dem billigen Ermessen teils der betreffenden Deichverbände, teils der königlichen Staatsregierung überlassen wollte. Das schien uns schon im vorliegenden Falle unzulässig, um so mehr, als ja auch nach der Regierungsvorlage Schäden von sehr namhaftem Betrage voraussichtlich entstehen werden. Wir hatten aber ferner das Bedenken, daß es prinzipiell sehr verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen könnte, wenn der Grundsatz festgestellt würde, daß in Fällen dieser Art das Recht auf Schadenersatzanspruch den Geschädigten direkt abgesprochen werden könnte.

Der vorliegende Antrag Nr. 602 enthält nach meinem Dafürhalten im wesentlichen eine Verbesserung der Kommissionsbeschlüsse. Wir hätten es zwar, wie schon erwähnt worden ist, lieber gesehen, wenn die Entscheidung über Ersatzansprüche Schiedsgerichten statt den Bezirksausschüssen überlassen worden wäre, müssen aber anerkennen, daß in dieser Beziehung rechtliche Zweifel bestehen. Wir akzeptieren deshalb den Bezirksausschuß.

Im Gegensatz zu einem der Herren Vorredner muß ich bemerken, daß die Bestimmung, nach welcher Schadenersatzansprüche nur binnen

einer bestimmten Frist von 5 oder 10 Jahren, nachdem der betreffende Teil der Anlage hergestellt ist, geltend gemacht werden können, und als eine durchaus praktische Maßregel erscheint. Schäden, die durch Wasserbauten entstehen, sind außerordentlich schwer nachzuweisen, und es ist ebenso schwer, über solche Ansprüche zu entscheiden. Die Schwierigkeiten wachsen mit der Länge der Zeit, die verlossen ist, seitdem die betreffende Anlage hergestellt ist. Es ist im höchsten Grade wünschenswert, daß Uneinigigkeiten und Streitigkeiten, die zwischen Deichverbänden und ihren Angehörigen, auch zwischen Staat und der Fischerei, voraussichtlich entstehen werden, nicht allzu lange hingezogen werden, sondern sobald als möglich zur Ruhe kommen. Da auch die Königliche Staatsregierung mit dem Inhalte des Antrags Nr. 602 sich einverstanden erklärt hat, kann ich nur befürworten, den Antrag einstimmig anzunehmen.

**Präsident v. Aröcher:** Das Wort hat der Abgeordnete Meyer-Rottmannsdorf.

**Meyer-Rottmannsdorf,** Abgeordneter (freilons.): Meine politischen Freunde wollen an meinem Antrage nach den Erklärungen der Königlichen Staatsregierung, daß er unannehmbar ist und das Gesetz zu Falle bringen würde, das Gesetz nicht scheitern lassen, und auch ich persönlich ziehe den Antrag zurück. Ich wäre dazu nicht in der Lage gewesen, wenn ich nicht die entgegenkommende Erklärung des Herrn Landwirtschaftsministers erhalten hätte, und ich vertraue darauf, daß Wohlwollen und Erwägungen der Billigkeit gegebenenfalls bei der Königlichen Staatsregierung zum Ausdruck kommen werden. Ich hätte gern den Danziger Verband noch etwas von seiner zu starken Belastung befreit gesehen. Ich ziehe also meinen Antrag zurück und bitte, den § 2 in der Fassung des Antrages der Abgeordneten v. Brandenstein, Klocke und Lufensky anzunehmen. (Bravo! rechts.)

**Präsident v. Aröcher:** Die Besprechung ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Da der Antrag Nr. 603 zurückgezogen ist, so bitte ich, daß diejenigen Herren sich erheben, die den Antrag der Abgeordneten v. Brandenstein, Klocke und Lufensky (Hohensalza) auf Nr. 602 der Druckjachen annehmen wollen. (Geschicht). Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen und damit der § 3 in der Fassung der Kommission beseitigt.

Es sind ferner angenommen § 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — Ueberschrift und Einleitung.

Ich eröffne jetzt die Besprechung über den Resolutionsantrag der Kommission auf Nr. 533 Seite 47 unter 2.

[Wortlaut des Antrages:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die nach Abschluß der Rogal zur Offenhaltung des Pillauer Tiefs und Seegatts in bisheriger Tiefe erforderlichen Beträge zur Herstellung, Unterhaltung und Benutzung von Baggergeräten, insoweit sie nicht nach vorliegendem Gesetze oder sonst zur Verfügung stehen, rechtzeitig durch den Staatshaushaltsetat anzufordern.]

Das Wort wird nicht verlangt, Widerspruch wird nicht erhoben; auch dieser Antrag ist angenommen.

Ich eröffne jetzt die Besprechung über die zu dem Entwurf eingegangene Petition, hinsichtlich deren die Kommission auf Nr. 533 Seite 47 zu 3 einen Antrag gestellt hat.

[Wortlaut des Antrags:

die Petition des Deichamts des Elbinger Deichverbandes zu Elbing (II 1048) um Festsetzung des Beitrages des Elbinger Deichverbandes auf eine Million Mark und gesetzliche Bestimmung der Höhe des dem Marienburger Deichverband zu zahlenden Ablösungskapitals durch die Beschlussfassung über die Vorlage für erledigt zu erklären.]

Es meldet sich niemand zum Wort; Widerspruch wird nicht erhoben. Auch dieser Antrag der Kommission ist angenommen.

Wir treten jetzt in die dritte Lesung des Entwurfs ein.

Ich eröffne die allgemeine Besprechung. Das Wort hat der Abgeordnete Wollkowski.

**Wollkowski**, Abgeordneter (kons.): Meine Herren, in Hinsicht auf die Erklärung der Hohen Staatsregierung zugunsten des Danziger Deichverbandes verzichte ich auf weitere Ausführungen und möchte nur noch bemerken, daß zu den Antragstellern des zurückgezogenen Antrages Nr. 603 auch mein Freund Karow und meine Wenigkeit gehören. Es ist nur durch ein Mißverständnis unterblieben, unsere Namen mit unter den hektographierten Abzug des Antrags zu setzen. Unter dem im Druck erscheinenden Antrag werden auch unsere Namen erscheinen.

**Präsident v. Aröcher**: Wir kommen jetzt zur Einzelbesprechung. Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr v. Zedlitz.

**Frlr. v. Zedlitz und Neutirch**, Abgeordneter (freikons.): Ich beantrage, den Gesetzentwurf en bloc anzunehmen.

**Präsident v. Aröcher**: Sie haben den Antrag gehört; ein Widerspruch dagegen erhebt sich nicht.

Ich bitte also diejenigen Herren, die die einzelnen Teile des Entwurfs en bloc annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Die einzelnen Teile des Entwurfs sind angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Entwurf im ganzen. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, die den Gesetzentwurf endgültig annehmen wollen. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit; der Entwurf ist angenommen.

## Einmalige Schlußberatung des Herrenhauses über den Entwurf eines Gesetzes betreffend den Rogatabschluß.

(Sitzung vom 16. Juni 1910.)

**Berichterstatter Graf Fina v. Findenstein-Schönberg**: Meine Herren, ich möchte zunächst meinem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck geben, daß wir in die Lage versetzt sind, diesen hochwichtigen

Gesetzentwurf hier durch einmalige Schlußberatung zur Verabschiedung zu bringen. Es wäre äußerst wünschenswert gewesen, wenn wir Gelegenheit gehabt hätten, den Gesetzentwurf in der Kommission eingehend durchzuberaten, unsere Anträge und Wünsche vorzutragen und Erklärungen der Königlichen Staatsregierung, wie sie im andern Hause abgegeben worden sind, zu extrahieren. Bei der Geschäftslage ist es ja leider nicht möglich, den Antrag zu stellen, den Gesetzentwurf in eine Kommission zu verweisen, weil dann bedauerlicherweise der von vielen sehnlichst erwartete Gesetzentwurf in dieser Session nicht mehr zur Verabschiedung gelangen würde. Ich muß auch anerkennen, daß die Verhandlungen mit den Interessenten außerordentlich schwierig und sehr langdauernd gewesen sind, und die Königliche Staatsregierung wohl kaum in der Lage gewesen ist, den Gesetzentwurf eher einzubringen, als sie es getan hat. Ich möchte der Königlichen Staatsregierung dafür danken, daß sie den Gesetzentwurf überhaupt noch in dieser Session eingebracht hat, damit nicht das wichtige Werk wieder ein Jahr verschoben würde. Aber ich kann nicht umhin zu sagen, daß das andere Haus recht wohl etwas schneller hätte arbeiten können. Am 13. Mai ist der Entwurf dort eingegangen und erst am 12. Juni hat die zweite und dritte Beratung stattgefunden. Wäre dort etwas schneller gearbeitet worden, so wären wir wohl in der Lage gewesen, hier noch eine Kommissionsberatung stattfinden zu lassen, was ich, wie gesagt, für äußerst wünschenswert gehalten hätte.

Was den Entwurf selbst betrifft, so ist er der Abschluß eines großartigen Kulturwerks, das dazu dienen soll, die Verheerungen, die seit Jahrhunderten die Weichsel in den Niederungen durch Hochwasser angerichtet hat, nach menschlichem Ermessen für immer abzuhalten. Dank der Initiative der Königlichen Staatsregierung, dank der Bereitwilligkeit des Landtags in der Bewilligung der erforderlichen Gelder, dank auch der Energie und Tatkraft der westpreussischen Oberpräsidenten und der ihnen unterstellten Beamten ist in dem letzten Jahrzehnt schon unendlich viel Arbeit zur Regulierung der Weichsel und zur Abwehr der Hochwasserschäden geleistet worden. Durch das jetzige Gesetz soll der Schlußstein zu den bisherigen Arbeiten gelegt werden.

Meine Herren, bei allen Projekten, bei allen Arbeiten ist der Gedanke der leitende gewesen, Mittel und Wege aussindig zu machen, um das in jedem Frühjahr, wenn die Weichsel in ihrem Quellgebiet aufsteht, eintretende Hochwasser glatt durch die Weichsel bis zur Mündung abzuführen. Zu diesem Zweck sind drei verschiedene Punkte als notwendig erkannt worden. Das ist einmal die Verbesserung der Mündung der Weichsel, zweitens die Herstellung eines etwa tausend Meier breiten Hochwasserprofils in der Weichsel und drittens die Regulierung des Abflusses der Rogat. Die beiden ersten Punkte haben zu besonderen Schwierigkeiten im allgemeinen keinen Anlaß gegeben. Sie sind durch die Gesetze von 1888 und 1900 zum größten Teil ausgeführt, indem man den Durchstich der Weichsel bei Schiewenhorst gemacht und der Weichsel bis fast zum Ausfluß der Rogat ein Hochwasserprofil von tausend Metern gegeben hat. Der dritte Punkt, die

Regulierung der Nogat, hat stets zu großen Schwierigkeiten Anlaß gegeben. Bereits im Entwurf von 1877 — das ist der Entwurf, auf dem die ganzen Arbeiten basieren — war der vollständige Abschluß der Nogat vorgesehen. Er kam aber nicht zum Vorschlag, weil seiner Zeit die Akademie für Bauwesen sich dahin geäußert hatte, daß ein Abschluß der Nogat schädliche Einflüsse haben könnte, auch das Pillauer Tief und die Königsberger Schifffahrt gefährdet werden könnte. Daher ist im Gesetz von 1888 nicht der Abschluß der Nogat, sondern ein Eiswehr vorgesehen. Von der Ausführung dieses Eiswehrs hat man aus verschiedenen Gründen Abstand genommen, weil man sich überzeugt hatte, daß damit nicht der erhoffte Zweck erreicht werden könnte. Nunmehr hat die Akademie für Bauwesen im Jahre 1898 ihre Ansicht geändert. Sie hat gesagt, daß, wenn die beiden erst erwähnten Arbeiten, Aenderung der Mündung der Weichsel und Durchführung des Hochwasserprofils, ausgeführt werden, unter Berücksichtigung der jetzt vorhandenen ganz vorzüglichen Bagger ein Abschluß der Nogat stattfinden und dabei doch das Pillauer Tief so erhalten werden könnte, daß die Schifffahrt nicht gefährdet wäre. Daraufhin hat sich die Königliche Staatsregierung entschlossen, nunmehr mit dem Abschluß der Nogat vorzugehen. Dieser Abschluß konnte auf verschiedene Weise ausgeführt werden. Erstens war die Möglichkeit gegeben, den Wasserzufluß überhaupt abzuschneiden. Die Folge wäre gewesen, daß die Nogat ausgetrocknet wäre, wodurch erhebliche Schädigungen für die angrenzenden Besitzer entstanden wären; der Grundwasserspiegel hätte sich vollkommen verändert, und außerdem wäre die Möglichkeit, die Nogat schiffbar zu erhalten, nicht mehr gegeben gewesen; auch die Fischerei hätte aufgehört. Die zweite Möglichkeit bestand darin, nur das Hochwasser abzuhalten und das mittlere Wasser durch die Nogat fließen zu lassen. Auch dieser Gedanke ist aufgegeben worden, weil man fürchtete, daß dann das Weichselbett nicht die genügende Strommenge haben würde, um in der Lage zu sein, im Frühjahr Hochwasser und Eis abzuführen. Die dritte Möglichkeit, zu der die Königliche Staatsregierung jetzt den Vorschlag gemacht hat, ist die, nur einen geringen Teil des Wassers in die Nogat abfließen zu lassen, die Nogat selbst zu kanalisieren und den Wasserstand durch Stauschleusen zu regulieren. Es wird dadurch erreicht, daß das ganze Wasser den Weichselstrom entlang gehen kann. Es wird zweitens erreicht, daß die Marienburger und Nogat-Niederung vollkommen vor jedem Hochwasser geschützt sind, und drittens, daß die Nogat schiffbar gemacht werden kann. Ich glaube wohl, daß diesem Projekt von allen, die bisher aufgetaucht sind, entschieden der Vorzug gegeben werden muß, und es läßt sich annehmen, daß, wenn es zur Ausführung kommt, allen Interessenten am besten gedient ist.

Meine Herren, der Abschluß selbst soll, wie ich gesagt habe, durch Aulegung eines Damms erfolgen. Außerdem aber sind selbstredend verschiedene Folgeeinrichtungen notwendig. Eine dieser Folgeeinrichtungen ist die Verlängerung der Dirschauer Brücke. Diese ist erforderlich, weil der Deich an der Brücke einen Knick macht, welcher beseitigt werden muß. Fernere Folgeeinrichtungen sind unter anderen

Veränderungen von verschiedenen Deichen in der Weichsel und die Fortsetzung der Profilerweiterung der Weichsel bis zu dem jetzigen Abschlußpunkte.

Die Kosten dieses Projektes betragen 18 Millionen. Hiervon hat die Staatsregierung die Kosten für die Dirshauer Brücke im Betrage von 6 Millionen Mark zu tragen übernommen, weil sie der Ansicht ist, daß diese Erweiterung nicht im Landeskulturinteresse, sondern aus sonstigen Umständen notwendig wird. Von den übrigen 11 Millionen übernimmt die Staatsregierung zwei Drittel, die interessierten Deichverbände ein Drittel.

Mit den verschiedenen Deichverbänden haben nun Beratungen über die Höhe der Kosten stattgefunden. Zwei Deichverbände, der Marienburger und der Einlager, haben sich mit den auf sie fallenden Kosten einverstanden erklärt, der Elbinger hat dies nicht tun zu können geglaubt. Im anderen Hause ist daraufhin im Interesse der Elbinger Niederung ein Antrag gestellt worden, den Beitrag der Elbinger Niederung um 300000 Mark zu ermäßigen. Der Elbinger Deichverband behauptet, daß der Vorteil, den er hätte, nicht so bedeutend wäre, namentlich nicht im Verhältnis zu dem der übrigen Beteiligten. Er behauptet ferner, daß ihm seiner Zeit ein Eiswehr versprochen wäre, wodurch der Rogatabschluß ohne weitere Kosten für ihn erreicht sein würde. Er hat seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf davon abhängig gemacht, daß der von ihm zu leistende Kostenbeitrag auf 1 Million festgesetzt würde. Meine Herren, die königliche Staatsregierung hat, obwohl die Eingabe des Elbinger Deichverbandes im anderen Hause von Herren, die mit den örtlichen Verhältnissen genau Bescheid wissen, sehr eingehend begründet worden ist, doch geglaubt, darauf bestehen zu müssen, daß vom Elbinger Deichverband die ganze Summe verlangt wird, und dieses Verlangen in der Form gestellt, daß sie sonst das Gesetz für unannehmbar erklären würde. Unter dem Druck dieser Erklärung hat dann das andere Haus nachgegeben und es tritt nun der Zustand ein, daß der Elbinger Deichverband durch ein Gesetz gezwungen wird, die ganze Summe der Kosten auf sich zu nehmen. Es ist das zweifellos recht bedauerlich, wenn bei einem so großen Kulturwerk einer der Hauptinteressenten gewissermaßen nicht freiwillig die Kosten übernimmt, sondern durch das Gesetz dazu gezwungen werden muß. Ich hätte, zumal als Westpreuße, gern gewünscht, daß die Regierung diese Kosten übernommen haben würde. Da dies aber nicht möglich gewesen ist, kann auch ich mich der Notwendigkeit nur fügen und auch Sie nur bitten, dem Beschlusse des anderen Hauses beizutreten.

Außer der Geldfrage ist aber noch eine sehr wichtige Frage die der Bauausführung. Die Königliche Staatsregierung stand auf dem Standpunkt, daß, da es sich um ein Unternehmen im Interesse der Landeskultur handelt, die Interessenten auch die Bauausführenden sein müßten, und hat in diesem Sinne auch mit sämlichen Interessenten verhandelt. Die Interessenten waren aber nicht zu bewegen, als Bauherren die Bauausführung zu übernehmen, und zwar weil sie befürchteten, daß etwaige Entschädigungen, die später in Folge der Ausführung des Projektes zu zahlen wären, ihnen zur Last fallen würden, und weil sie sich sagten, daß sie keine Möglichkeit hätten, die Schäden, die etwa entstehen würden, selbst zu übernehmen. Daraufhin ist ihnen von der Königlichen Staatsregierung klargelegt worden, daß die Entschädigung für Schäden, die durch Arbeiten aus dem Gesetz entstehen würden, überhaupt nicht zu zahlen sind, wie das ja nach der gleichmäßigen Rechtsprechung der höchsten Gerichte anerkannt worden ist. Darauf haben die Interessenten aber entgegnet: ja, die Urtheile der Gerichte könnten sich ändern, und haben sich nach wie vor geweigert, die Bauherren für diese Bauten zu sein. Die Königliche Staatsregierung ist dann weiter gegangen und hat, um den Widerstand der Interessenten zu brechen, die Bestimmung in das Gesetz ausgenommen, daß eine Schadenersatzpflicht überhaupt nicht stattfindet. Das wäre vielleicht ein Weg gewesen, der gangbar war, und die beteiligten Verbände haben sich dann danach auch tatsächlich bereit erklärt, unter dieser Bedingung als Bauherren aufzutreten. Aber das andere Haus hat diesen Weg wieder verlassen und gesagt, daß es doch nicht angängig sei, hier einen Präzedenzfall zu schaffen und im Gesetz zu bestimmen, eine Entschädigung für Eingriffe in Privatrechte, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung vorgenommen werden, solle nicht gewährt werden; das Nähere darüber wird bei § 3 zur Besprechung gelangen. Die von der Königlichen Staatsregierung geplante Regelung der Entschädigungsfrage konnte in der Art auch nur vorgeschlagen werden, weil sonst im Gesetz schon ausreichend für Beseitigung jeden Schadens gesorgt ist, und zwar dadurch, daß verschiedenen beteiligten Deichverbänden für etwaige Schäden erhebliche Mittel bewilligt sind. Diese Mittel sind aber immerhin einzelnen Verbänden nicht als ganz genügend erschienen. So hat der Danziger Deichverband wiederholt die Regierung gebeten, die ihm bewilligte Summe doch noch zu erhöhen. Meine Herren, es ist zwar nicht möglich gewesen, dem Danziger Deichverband eine feste Zusicherung in Gestalt einer bestimmten Summe zu geben; es hat indessen der Vertreter des Herrn Ministers im Plenum des anderen Hauses eine Erklärung abgegeben, die die Danziger beruhigen kann und wohl auch, wie ich höre, beruhigen wird.

Was nun die Vorteile anlangt, welche dieses ganz bedeutende Werk für die Anlieger hat, so sind sie ganz bedeutend. Ich will nur einige kurz erwähnen. Der hochwasserfreie Abfluß der Nogat hält das ganze Hochwasser künftig von der Nogatniederung ab; sie ist sicher, niemals wieder Hochwasser zu bekommen. Sie braucht die Deiche, die sie bisher unterhalten mußte, nicht mehr zu überwachen und zu unter-

halten. Der Grundwasserstand wird ein gleichmäßiger sein, sodaß die Beackerung leichter wird und die Böden an Güte gewinnen. Ferner kommt die bessere Schiffbarmachung der Nogat hinzu, die für die Anlieger auch von erheblichem Vorteil ist. Andererseits haben die, die an der Weichsel liegende Ländereien besitzen, gleichfalls großen Nutzen von dem ganzen Werke.

Ich will noch kurz auf die Bedenken wegen der Fischerei und wegen des Villauer Tiefs eingehen. Die Entschädigung der Fischerei in der Nogat ist nicht vorgesehen, weil man ihre Schädigung nicht befürchtet; wohl aber ist sie für das Gaff in Aussicht genommen, und zwar hat die Königliche Staatsregierung hierfür die Summe von 1100000 Mark eingestellt, welche nach Ansicht der betreffenden Sachverständigen genügen wird, um die beteiligten Interessenten bei etwaigem Schaden zu entschädigen. Was das Villauer Tief betrifft, so sind die Bedenken noch nicht ganz beseitigt. Es ist aber auch hier eine Erklärung der Königlichen Staatsregierung abgegeben, die nach jeder Richtung hin befriedigen kann, sodaß auch die Ostpreußen, glaube ich, sich vollständig mit dem Projekt einverstanden erklären können, und sie haben das auch bereits zum Ausdruck gebracht. Es ist natürlich von großem Werte, daß bei diesem Werke auch keine Schädigung einer Nachbarprovinz eintritt, und ich glaube, daß das auch in keiner Weise der Fall sein wird.

Ich habe mir in ganz kurzen Worten erlaubt — ich habe erst gestern das Referat bekommen —, Ihnen im großen und Ganzen die Gesichtspunkte, die maßgebend gewesen sind, vorzutragen. Ich kann nur wiederholen, daß dieses Werk ein Kulturwerk ersten Ranges ist, das zum Abschluß kommen soll, und ich kann nur die Hoffnung aussprechen, daß alle die Erwartungen, die von den Interessenten an das Werk geknüpft werden, in voller Weise in Erfüllung gehen. Ich möchte aber zugleich an die Königliche Staatsregierung die Bitte aussprechen, daß sie die Zusicherungen, die sie gegeben hat, auch in loyalster Weise in Erfüllung bringt. Ich glaube, daß dann das Werk allen zum Segen gereichen wird. Ich kann Sie nur bitten, dem Gesetzentwurf in der Form, wie er vom Abgeordnetenhaus zu uns gelangt ist, Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident:** Ich eröffne die Generaldiskussion und gebe das Wort Herrn Bürgermeister Merten.

**Dr. Merten:** Meine Herren, im Interesse der Anlieger der Nogat ist es mit Freude zu begrüßen, daß die Verabschiedung dieses Gesetzes noch in der laufenden Tagung erfolgen soll. Man mag es bedauern, daß die Wünsche der Deichverbände bezüglich der Art der Verteilung nicht allseitig in Erfüllung gegangen sind und daß die Königliche Staatsregierung eine anderweitige Verteilung im Abgeordnetenhause für unannehmbar erklärt hat. Die Hauptsache bleibt aber doch, daß das große Kulturwerk nun endlich ausgeführt wird, und ich wäre der Königlichen Staatsregierung für eine Erklärung dankbar, binnen welcher Frist die Ausführungsarbeiten vorgenommen werden sollen. Jedes Jahr Verzögerung in der Ausführung beschwört große Gefahren für

das Gut und Blut der Niederungsbevölkerung herauf, die durch eine schleunige Fertigstellung der Arbeiten jedenfalls vermindert werden.

Aber, meine Herren, in den Becher der Freude, welche die Regulierung der Nogat in allen beteiligten Kreisen erweckt, fällt auch ein bitterer Tropfen, herrührend von den an Handel und Schifffahrt auf der Nogat interessierten Verbänden und Städten. Diese Kreise sind lebhaft beunruhigt durch einen kurzen Satz in der Begründung der Gesetzesvorlage, der lautet: „Auf der kanalisiertem Nogat sollen Schifffahrtsabgaben erhoben werden.“ Meine Herren, ich will heute nicht eine Debatte über die Zweckmäßigkeit oder Berechtigung von Schifffahrtsabgaben im allgemeinen heraufbeschwören, aber ich kann diese Absicht der Königlichen Staatsregierung im vorliegenden Falle doch nicht unwidersprochen lassen. Einmal sind die Schifffahrtsabgaben ihrem ganzen Wesen nach doch nur da berechtigt, wo es sich um ein Unternehmen im Interesse der Schifffahrt handelt, wo die Hebung der Schifffahrt der Zweck des Gesetzes und der Aufwendungen ist. Im vorliegenden Falle ergibt sich aber aus der Begründung des Gesetzesentwurfs selbst, daß das Regulierungswerk als ein im Landesökulturinteresse liegendes Unternehmen, als ein „Weich- und Meliorationsunternehmen“ seitens der Königlichen Staatsregierung betrachtet wird, das nur nebenher auch eine Förderung der Schifffahrt in sich schließt, insofern als die zur Erhaltung und Regulierung des Grundwasserstandes notwendige Herstellung von Stautufen in der Nogat gleichzeitig und ohne besondere Aufwendungen die Wiederaufnahme der Schifffahrt ermöglicht. Ist aber der ausgesprochene Zweck des Gesetzes der Schutz der Anlieger vor Hochwasser und Eisgefahr, wie läßt es sich dann rechtfertigen, daß für die Herstellung und Unterhaltung dieses Schutzes von dritter Seite, von den Schifffahrttreibenden, Abgaben erhoben werden sollen?

Es kommt hinzu, daß auch Gründe der Billigkeit gegen die Absicht der Königlichen Staatsregierung sprechen. Der bestehende Zustand, der eine geordnete Schifffahrt fast zur Unmöglichkeit macht, ist künstlich durch die Maßnahmen der Königlichen Staatsregierung in den Jahren 1848 bis 1853 herbeigeführt worden. Jahrhundertlang war der Zustand so, daß die Nogat ebensoviel oder mehr Wasser mit sich führte als die geteilte Weichsel, sodas Handel und Schifffahrt auf dieser Strecke der Nogat sich ungehindert entfalten konnten. An diesem natürlichen Zustande wurde erst durch die Regulierungsarbeiten der vorgenannten Jahre etwas geändert, indem die Abzweigung der Nogat um einige Kilometer nördlich verschoben und ein Kanal zwischen Nogat und Weichsel hergestellt wurde. Die Befürchtungen, die damals schon gegen diese Regulierung von den Schifffahrtsinteressenten erhoben wurden, sind leider allzusehr in Erfüllung gegangen: es wird in der Gesetzesbegründung zugegeben, daß die Schifffahrt nach und nach fast gänzlich aufgehört hat, weil in Folge der anderweiten Teilung der Wassermassen der Nogat zu wenig Wasser zugeführt wurde. Nun soll der alte, der Schifffahrt günstige Zustand, wenn auch auf andere Weise, wieder hergestellt, es soll Handel und Schifffahrt auf der Nogat wieder

ermöglicht werden. Aber für die Wiederherstellung des alten Zustandes, der seinerzeit nur unter Widerspruch der Schiffahrtsinteressenten und unter beruhigenden Zusicherungen der Staatsregierung beseitigt worden ist, dessen Beseitigung Handel und Schiffahrt in schwerster Weise geschädigt hat, für diese Wiederherstellung sollen nun die Schiffahrts- und Handelsinteressenten Schiffahrtsabgaben leisten. Ich glaube nicht, daß dieses Ansinnen bei der vorgetragenen Sachlage der Billigkeit entspricht. Auf die Vorstellungen der Elbinger Interessenten aus Handel und Schiffahrt wurde sogar von der Regierung wiederholt die Zusicherung abgegeben, daß die Schiffahrt auf der Nogat stets unbehindert bleiben und auf die Interessen des Handels auch bezüglich der Abgaben stets die größte Rücksicht genommen werden sollte. Nun wird nach langem Warten endlich die Schiffahrtsmöglichkeit selbst zwar wieder hergestellt, aber leider wird die Freude durch die in Aussicht gestellten Schiffahrtsabgaben sehr erheblich beeinträchtigt. Ich möchte darum die Bitte an die Königliche Staatsregierung richten, von dieser Absicht Abstand zu nehmen und jedenfalls bezüglich der Höhe der Schiffahrtsabgaben eine beruhigende Erklärung abzugeben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Landwirtschaftsminister.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. Arnim: Ich bin dem Herrn Berichterstatter dankbar für die freundliche Kritik, die er an dem Gesetzentwurfe geübt hat. Nur in einem Punkte schien er mir doch einen leisen Tadel in seine Kritik einzusplechten. Er meinte, die Königliche Staatsregierung wäre wohl etwas hart mit dem Elbinger Deichverband umgegangen. Meine Herren, das ganze Weichselregulierungsunternehmen ist ein einheitliches Werk, das in drei Stappen durchgeführt worden ist resp. werden wird, einmal durch das Gesetz von 1888, dann durch das Gesetz von 1900 und schließlich durch die gegenwärtige Vorlage. Es ist ein einheitliches Werk, dessen Wirkung und dessen Kosten einheitlich beurteilt werden müssen.

Wie stellen sich nun die Beiträge der verschiedenen Deichverbände? Meine Herren, der Elbinger Deichverband hat eine Fläche von 36000 Hektar mit einem Grundsteuerreinertrag von 35,13 Mark pro Hektar, der Marienburger Deichverband hat eine Fläche von 68000 Hektar — nicht ganz doppelt so viel — mit einem geringeren Grundsteuerreinertrag, nämlich von nur 28,13 Mark pro Hektar. Demgegenüber stellen sich nun die Beiträge, die zu dem Gesamtwerk aufgrund der drei Gesetze seitens der Deichverbände aufzubringen sind, folgendermaßen: Der Elbinger Deichverband hätte aufzubringen im ganzen 3430000 Mark — ich nenne nur die runden Zahlen —, der Marienburger Deichverband, der nicht halb so groß ist und einen geringen Grundsteuerreinertrag hat, 7470000 Mark, also über doppelt so viel. Meine Herren, daraus ergibt sich schon, daß der Elbinger Deichverband nicht in ungerechtfertigter Weise zu hoch belastet worden ist. Außerdem bleibt dem Marienburger Deichverband die Last der Erhaltung der Deiche an der Weichsel. Dem Elbinger Deichverband wird eigentlich fast jede Deichlast genommen. Seine Deiche liegen zum Teil am Haff, sind dort aber verhältnismäßig niedrig und erfordern nur verhältnismäßig niedrige

Unterhaltungskosten. Die Hauptdeiche liegen an der Nogat; das waren Deiche, die stark gefährdet waren und immer erhebliche Unterhaltungskosten beanspruchten. Diese Deiche werden jetzt vollständig in Schlaf gelegt, bedürfen also keiner Unterhaltungskosten mehr. Die Unterhaltungskosten hierfür werden dem Elbinger Deichverband also genommen.

Wenn scheinbar — und das ist ja auch in der Begründung ausgeführt — die Mehrlast, die der Elbinger Deichverband zu tragen haben wird, um 30 Pfennige höher ist als die Mehrlast, die dem Marienburger Deichverband durch das letzte Gesetz auferlegt wird, so ist das doch nur eine scheinbare Erhöhung. Es ist bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt, daß für den Elbinger Deichverband die gesamten Deichunterhaltungslasten an der Nogat in Zukunft fortfallen werden, daß er also ganz erhebliche Ersparnisse machen wird, die diesen Mehrbetrag wahrscheinlich weit übersteigen werden.

Dann hat der Herr Vorredner sich darüber beklagt, daß in der Nogat Schiffsabgaben in Aussicht genommen werden. Meine Herren, das entspricht im allgemeinen den Beschlüssen, die bezüglich der Schiffsabgaben in beiden Häusern gefaßt worden sind. Es handelt sich hier um eine ganz erhebliche Verbesserung in der Schifffahrt, und zwar nicht nur um eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes, sondern auch um eine Verbesserung des früheren Zustandes, auf den der Herr Vorredner Bezug genommen hat. Aus diesen Gründen ist die Erhebung einer Schiffsabgabe durchaus gerechtfertigt. Ich glaube nicht, daß sie so hoch sein wird, daß der Elbinger Handel damit irgendwie geschädigt werden wird.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die Generaldiskussion und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch das Wort wünscht. — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wir kommen nun zur Spezialdiskussion. § 1. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich eröffne die Diskussion — und schließe sie, da sich niemand zum Worte meldet. § 1 ist angenommen.

§ 2. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Berichterstatter Graf Fink von Finkenstein-Schönberg:** Meine Herren, zu § 2 ist eine kleine Aenderung gegenüber der Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus beschlossen worden. Die Summe von 494 000 Mark, die der Einlage-Deichverband zu zahlen hat, ist in zwei Summen geteilt, und zwar 444 000 Mark, die der Einlage-Deichverband, und 50 000 Mark, die die Zeyers Vorder- und Nieder-Kampen zahlen sollen. Diese Teilung der Beiträge war zwischen den beiden Verbänden bereits verabredet. Die Zeyers Vorder- und Nieder-Kampen haben sich bereit erklärt, dem Einlage-Deichverband die 50 000 Mark zu zahlen, und es ist nur wünschenswert, daß dies auch in dem Gesetz zum Ausdruck gekommen ist. Die Beteiligten sind mit diesen Summen nach jeder Richtung hin einverstanden.

**Präsident:** Ich eröffne die Diskussion — und schließe sie, da sich niemand zum Worte meldet. § 2 ist angenommen.

§ 3. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Berichterstatter Graf Finc von Finkenstein-Schönberg:** § 3 regelt die Schadenersatzpflicht. Wie ich vorhin schon hervorgehoben habe, war in der Regierungsvorlage ausgesprochen worden, daß eine Ersatzpflicht überhaupt nicht bestehen solle. Das Abgeordnetenhaus hat nun die Fassung so gewählt, daß es sagt: es ist insoweit Ersatz zu leisten, als ohne die gesetzliche Ermächtigung zu den Anlagen nach dem geltenden Recht eine Ersatzpflicht bestehen würde und die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert. Es hat dann neu hinzugebracht, daß über den Ersatzanspruch der Bezirksausschuß mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig beschließt. Dieser Weg ist nicht von allen als der beste bezeichnet worden; viele hätten gewünscht, daß ein Schiedsgericht die Regelung dieser Ersatzansprüche treffen sollte. Indessen haben sich da rechtliche Bedenken entgegengestellt, und es ist schließlich ja der Bezirksausschuß auch eine Behörde, die mit den örtlichen Verhältnissen genau Bescheid weiß und von der anzunehmen ist, daß sie unbillige Forderungen in der richtigen Weise abweisen wird.

Es ist neu hinzugekommen, daß der Ersatzanspruch erlöschen soll, wenn er nicht vor dem Ablaufe von fünf Jahren, bei Fischereischäden vor dem Ablaufe von zehn Jahren nach der Ausführung des Teiles der Anlage, die den Schaden verursacht hat, geltend gemacht wird. Meine Herren, das ist auch eine Vergünstigung, die den betreffenden Deichverbänden zugute kommt, daß nach fünf Jahren weitere Entschädigungsansprüche nicht mehr gestellt werden können, und ich glaube, daß sich die betreffenden Interessenten auch mit diesen Bestimmungen wohl einverstanden erklären können.

**Präsident:** Ich eröffne die Diskussion — und schließe sie, da sich niemand zum Worte meldet. § 3 ist angenommen.

§ 4. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich eröffne die Diskussion —, schließe sie, da eine Wortmeldung nicht erfolgt ist, und erkläre auch § 4 für angenommen.

Wir kommen zu § 5. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Graf Finc von Finkenstein-Schönberg:** Meine Herren, § 5 handelt über die Summen, die die betreffenden Deichverbände zum Ausgleich von Schäden erhalten sollen. Ich habe vorhin schon erwähnt, daß der Danziger Deichverband die Summen, die er bekommen muß nach Anschlägen, die gemacht worden sind, auf 480 000 Mark berechnet, während für ihn nur 330 000 Mark ausgeschrieben sind. Mit Rücksicht auf einen Antrag, die Summe entsprechend zu erhöhen, ist im anderen Hause folgende Erklärung abgegeben worden, die ich hier verlesen möchte, weil ich sie für außerordentlich wichtig halte. Der Herr Regierungsvertreter hat erklärt:

Wenn die technischen Annahmen, welche der Berechnung der dem Danziger Deichverband zugebilligten Entschädigungssumme von 330 000 Mark zugrunde gelegt sind, wider Erwarten sich als unzutreffend erweisen und der Danziger Deichverband infolgedessen mit dem gewährten Pauschbetrag auch bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwendung nicht auskommen sollte, so würde die Staatsregierung bereit sein, die Gewährung eines

angemessenen, der Leistungsfähigkeit des Danziger Deichverbandes entsprechenden Zuschusses in Erwägung zu ziehen.

Meine Herren, auf Grund dieser Erklärung hat der Antragsteller im andern Hause seinen Antrag zurückgezogen, und ich glaube, daß sich auch der Danziger Deichverband bei diesem doch immerhin weiten Entgegenkommen der Königlichen Staatsregierung damit wird einverstanden erklären können. Er wird jedenfalls unter allen Umständen davor gesichert sein, daß er mehr bezahlt als die 330 000 Mark, die er bekommt. — Ich kann also nur bitten, diesen Paragraphen anzunehmen.

**Präsident:** Ich eröffne die Diskussion. — Schließe sie, da sich niemand zum Wort meldet, und erkläre § 5 für angenommen.

§ 6. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Auch sonst wird das Wort nicht verlangt. Ich erkläre § 6 für angenommen.

§ 7. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Graf Finck von Finkenstein-Schönberg:** Im § 5 der ursprünglichen Regierungsvorlage war vorgesehen, daß der Damm, durch welchen der Rogatabschluß bewirkt wird, von den verschiedenen Deichverbänden unterhalten werden soll. Es ist im Abgeordneten-hause beschlossen worden, daß diese Damfstrecke von 350 Metern vom Staate zu unterhalten ist. Ich halte das für außerordentlich günstig und wünschenswert, da doch der Staat allein in der Lage ist, das am besten und sichersten zu machen. Ich kann also nur bitten, dieser Aenderung Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich erkläre § 7 für angenommen.

§ 8. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Berichterstatter Finck von Finkenstein-Schönberg:** In § 8 war die Aufhebung des § 1 des Gesetzes von 1888 nötig, weil dort die Errichtung eines Eiswehres beschlossen war. Das ist ja jetzt unmöglich.

**Präsident:** Das Wort wird zu § 8 nicht weiter verlangt; ich erkläre § 8 für angenommen.

§ 9. Der Herr Berichterstatter — verzichtet. Zum Wort hat sich zu § 9 niemand gemeldet. Ich erkläre § 9 für angenommen.

§ 10. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Berichterstatter Graf Finck von Finkenstein-Schönberg:** Im § 10 ist ein Zusatz gemacht worden, welcher lautet:

Behufs Beschaffung des Kostenbeitrages, den die Interessenten nach § 2 zu übernehmen haben, wird die Staatsregierung ermächtigt, ein Darlehen bis zur Höhe der Interessentenbeiträge (§ 2) herzugeben, das zu einem angemessenen Zinsfuße zu verzinzen und mit ein Prozent zu tilgen ist.

Ich halte diesen Zusatz für unbedenklich und bitte ihn anzunehmen.

**Präsident:** Ich eröffne die Diskussion über § 10 — schließe sie und erkläre § 10 für angenommen.

§ 11. Der Herr Berichterstatter — verzichtet. Da sich niemand zum Worte gemeldet hat, erkläre ich § 11 für angenommen.

§ 12. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Berichterstatter Graf Fink von Finkenstein-Schönberg:** Zu § 12 möchte ich nicht als Berichterstatter, sondern als Mitglied des Hauses eine Frage zur Sprache bringen. Es handelt sich um die Ausführung der Dirschauer Brücke und um die notwendigen Arbeiten, die da mit der Erneuerung der Rampe gemacht werden müssen. In der Begründung ist gesagt, daß alle Chausséebauten und Chausséumbauten, die durch das Werk nötig werden, von den betreffenden Interessenten zu tragen sind. Wäre dies der Fall, so würde die Provinz Westpreußen einen Betrag von 100 000 Mark aufwenden müssen, um eine Chaussée zu verlegen, die von dem Deich abgeschnitten wird, und um eine neue Rampe anzulegen. Ich gebe wohl zu, daß es allgemeiner Rechtsgrundsatz ist, daß die Rampen von den Interessenten hergestellt werden müssen. Ich möchte aber doch der Staatsregierung zur Erwägung anheimstellen, daß der Fall hier besonders liegt und möchte die Königliche Staatsregierung bitten, auch in diesem Falle, wie sie ja in dem Gesetzentwurf oft entgegenkommend gewesen ist, sich der Provinz weiter entgegenkommend zu zeigen. Ich möchte darauf hinweisen, daß auch in vielen anderen Fällen, so bei der Veränderung zur Brücke über die Weichsel und Rogat, die Kosten von der Staatsregierung getragen worden sind.

**Präsident:** Das Wort wird sonst nicht verlangt. Ich erkläre § 12 für angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Ueberschrift und Einleitung. — Beides ist angenommen.

Nun würde die Gesamtabstimmung folgen. Ich bitte, daß diejenigen Herren, die der Gesetzesvorlage ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Plätzen erheben. (Geschicht.) Das ist die große Majorität. Der Gesetzentwurf ist angenommen.

### Entwurf des Gesetzes, betr. den Rogatabschluß, nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten und des Herrenhauses.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen usw.,  
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der  
Monarchie, was folgt:

#### § 1

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Abwendung von Hochwasser- und Eisgefahren

1. die Durchdeichung der Rogat bei Biedel,
2. die Erweiterung der Dirschauer Weichselbrücken

nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Entwürfe, deren Kosten

zu 1. auf 11546000 M.

zu 2. auf 6560000 „

berechnet sind, herbeizuführen.

§ 2

Die Herstellung der im § 1 bezeichneten Anlagen erfolgt:  
im Falle der Nr. 1 durch den Marienburger, Elbinger und  
Einlage-Deichverband,  
im Falle der Nr. 2 durch den Staat

als Bauherren.

Der Staat übernimmt auch die Bauausführung der von den  
Deichverbänden als Bauherren herzustellenden Anlagen gegen eine  
Pauschalentschädigung von 3496 686,07 M., von welcher

der Marienburger Deichverband . . . . .	1 667 771,95 M.
der Elbinger Deichverband . . . . .	1 334 613,00 „
der Einlage-Deichverband . . . . .	444 301,12 „
die Feyers Vorder- und Nieder-Kampen . . . . .	50 000,00 „

dem Fortschreiten der Arbeiten entsprechend aufzubringen haben.

§ 3\*)

Für Schäden, die durch die im § 1 bezeichneten Anlagen trotz  
fehlerfreier Ausführung entstehen, ist insoweit Ersatz zu leisten, als  
ohne die gesetzliche Ermächtigung zu den Anlagen nach dem gelten-  
den Rechte eine Ersatzpflicht bestehen würde und die Billigkeit  
nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert.

Ueber den Ersatzanspruch beschließt mit Ausschluß des Rechts-  
weges endgültig der Bezirksausschuß.

Der Ersatzanspruch erlischt, wenn er nicht vor dem Ablaufe  
von fünf Jahren, bei Fischereischäden vor dem Ablaufe von zehn  
Jahren nach der Ausführung des Teiles der Anlage, die den  
Schaden verursacht hat, geltend gemacht wird.

§ 4\*)

Die Ersatzpflicht liegt ob:

1. hinsichtlich der Schäden, die zu einem Deichverbände ge-  
hörende Grundstücke betreffen, jedem Deichverbände für  
sein Verbandsgebiet;
2. hinsichtlich der die Fischerei betreffenden Schäden dem  
Staate;
3. im übrigen den Bauherren und zwar den als Bauherren  
beteiligten Deichverbänden den Geschädigten gegenüber als  
Gesamtschuldnern, untereinander nach Verhältnis der Be-  
träge, die sie nach § 2 Abs. 2 aufzubringen haben.

Für Schäden, welche dem Staat oder Deichverbänden als  
solchen entstehen, wird kein Ersatz geleistet.

§ 5\*)

Zum Ausgleich für die den Deichverbänden nach § 3 ob-  
liegenden Verpflichtungen sowie für Maßnahmen, welche die Be-  
seitigung oder Verhütung von Schäden bezwecken, die durch die im

\*) §§ 3, 4 und 5 angenommen gemäß Antrag v. Brandenstein-Klode-  
Luzensky (Hohenalza) Nr. 602.

§ 1 bezeichneten Anlagen entstehen können, erhalten die Deichverbände aus den bereitgestellten Mitteln folgende Beträge:

der Falkenauer Deichverband . . . . .	270 000 M.
der Danziger Deichverband . . . . .	330 000 „
und der Marienburger Deichverband . . . . .	210 000 „

§ 6

Der Staat hat die ihm gehörenden Grundstücke, welche zur Bauausführung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise haben die Deichverbände die ihnen gehörenden, zum Umbau oder zur Verlegung der Deiche erforderlichen Grundstücke, ferner der Marienburger Deichverband die bei der Rückverlegung des Deiches gegenüber Dirschau frei werdende, zur Vorlands-Regulierung erforderliche Deichfläche, der Marienburger, Elbinger und Einlage-Deichverband endlich die ihnen gehörenden, zur Herstellung der Anlagen im Nogatgebiet, einschließlich der dort vorgesehenen Ent- und Bewässerungsanlagen, erforderlichen Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

Für die anderen zur Bauausführung erforderlichen eingedeichten Grundstücke und Vorländer gehen die den Deichverbänden nach § 20 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetzsamml. S. 54) zustehenden Rechte auf den Staat über; die dort der Deichbehörde beigelegte Befugnis, die Abtretung von Grund und Boden und die Ueberlassung von Materialien anzuordnen, steht der mit der Ausführung des Baues beauftragten Staatsbehörde zu.

§ 7

Von den nach § 1 herzustellenden Anlagen liegt die Unterhaltung der neuen Weichseldleistrecke, die die Nogat **abschließt, dem Staate** ob. Die Unterhaltung:

1. derjenigen Deichstrecken der Deichverbände, welche umgebaut oder verlegt werden,
2. der Ent- und Bewässerungsgräben

liegt

zu Nr. 1 den bisher unterhaltungspflichtigen Deichverbänden, zu Nr. 2, soweit sie nicht von Wassergenossenschaften oder sonstigen öffentlichen Verbänden übernommen wird, den Deichverbänden, in deren Vorlande oder Verbandsgebiete die Gräben sich befinden,

ob.

Alle übrigen Anlagen sind vom Staate zu unterhalten.

Den Deichverbänden und dem Staate steht das Eigentum der hiernach von ihnen zu unterhaltenden Anlagen, einschließlich des Grund und Bodens, auf dem sie hergestellt sind, zu. Soweit der Grund und Boden vom Staate oder von den Deichverbänden nach § 6 Abs. 1 zur Bauausführung zur Verfügung gestellt ist, geht das Eigentum mit der Fertigstellung der Anlagen auf den Unterhaltungspflichtigen über. Den Zeitpunkt, in welchem die Anlagen als fertiggestellt gelten, bestimmt der Oberpräsident.

§ 8

§ 1 des Gesetzes, betreffend die Regulierung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat, vom 20. Juni 1888 (Gesetzsamml. S. 251) wird aufgehoben, soweit er die Herstellung eines Eiswehrs bei Kittelsfähre betrifft (Buchstabe e).

§ 9

Die Ausführung der Anlagen, die in dem Gesetze, betreffend die Regulierung des Hochwasserprofils der Weichsel von Gemlich bis Pieckel, vom 25. Juni 1900 (Gesetzsamml. S. 249) vorgesehen sind, unterbleibt, insoweit an deren Stelle anderweite Bauausführungen auf Grund des vorliegenden Gesetzes erfolgen. Dementsprechend werden die im § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1900 festgesetzten Zuschüsse um insgesamt

125 313,93 M.

und zwar:

1. des Marienburger Deichverbandes um 73 918,75 M.
2. des Danziger Deichverbandes um 39 204,17 M.
3. des Falkenauer Deichverbandes um 5 120,83 M.
4. des Elbinzer Deichverbandes um 7 070,18 M.

ermäßigt. Diese Deichverbände haben aber die vorgenannten Beträge als Interessentenbeitrag zur Ausführung der im § 2 Nr. 1 bezeichneten Anlagen an den Staat vorab zu entrichten.

§ 10

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten, soweit diese nicht durch die Pauschalentschädigung nach § 2 und den Interessentenbeitrag nach § 9 aufzubringen sind, Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schakanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schakanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schakanweisungen durch Ausgabe von neuen Schakanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schakanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schakanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schakanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkt beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schakanweisungen aufhört.

Behufs Beschaffung des Kostenbeitrages, den die Interessenten nach § 2 zu übernehmen haben, wird die Staatsregierung ermächtigt, ein Darlehen bis zur Höhe der Interessentenbeiträge

(§ 2) herzugeben, das zu einem angemessenen Zinsfuße zu verzinzen und mit ein Prozent zu tilgen ist.

§ 11

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 10), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preussischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 12

Die Ausführung dieses Gesetzes ist den zuständigen Ministern übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben usw.

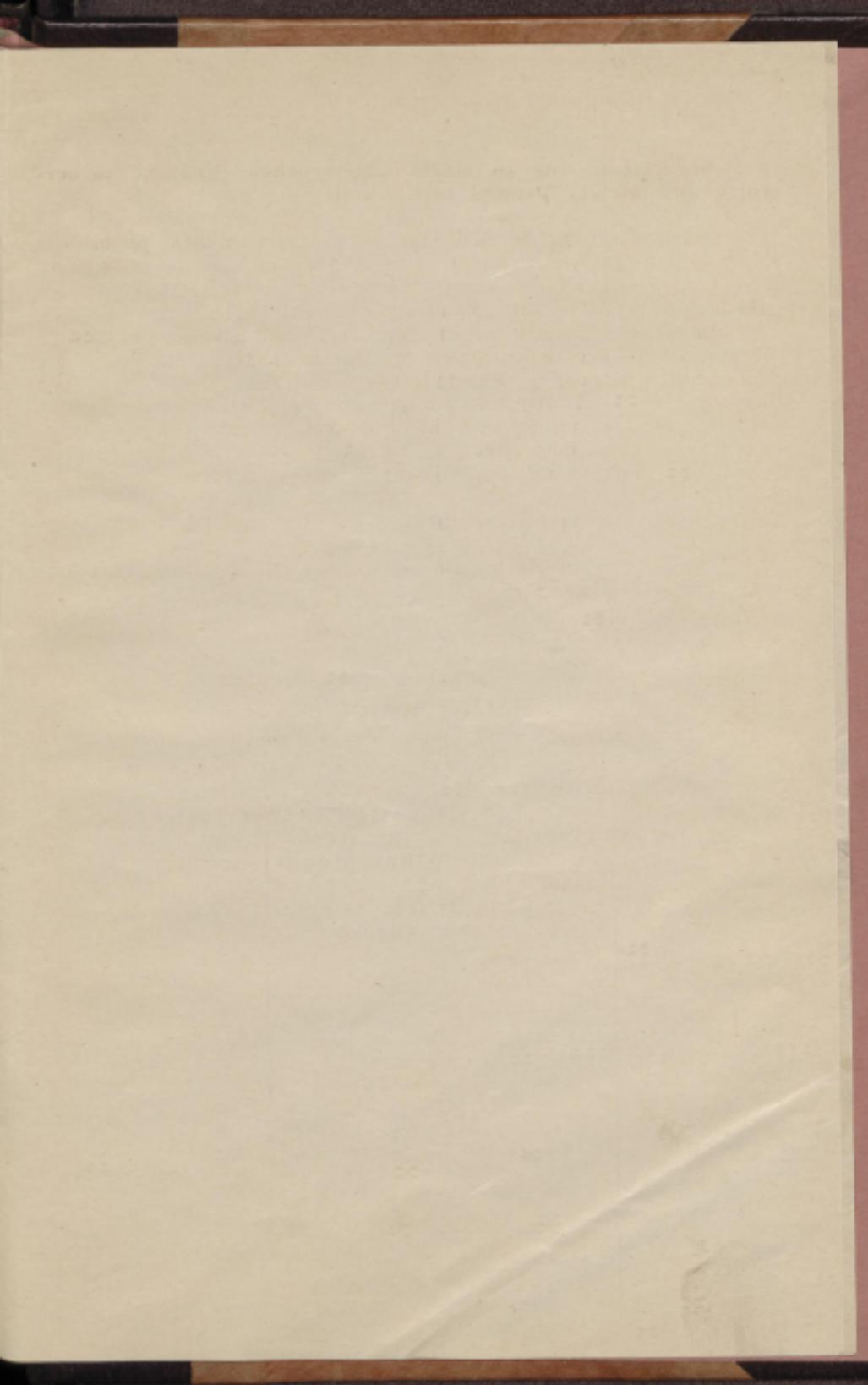
---

## Resolution

(in der zweiten Beratung endgültig angenommen).

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die nach Abschluß der Rogat zur Offenhaltung des Pillauner Tiefs und Seegatts in bisheriger Tiefe erforderlichen Beträge zur Herstellung, Unterhaltung und Benutzung von Baggergeräten, in soweit sie nicht nach vorliegendem Gesetze oder sonst zur Verfügung stehen, rechtzeitig durch den Staatshaushaltsetat anzufordern.





18. The Commission has in several instances received reports of cases which were not the subject of a petition.

It is noted that the Commission has received reports of cases which were not the subject of a petition.

The Commission has in several instances received reports of cases which were not the subject of a petition.

The Commission has in several instances received reports of cases which were not the subject of a petition.

The Commission has in several instances received reports of cases which were not the subject of a petition.

The Commission has in several instances received reports of cases which were not the subject of a petition.

The Commission has in several instances received reports of cases which were not the subject of a petition.

The Commission has in several instances received reports of cases which were not the subject of a petition.

The Commission has in several instances received reports of cases which were not the subject of a petition.

The Commission has in several instances received reports of cases which were not the subject of a petition.

The Commission has in several instances received reports of cases which were not the subject of a petition.

The Commission has in several instances received reports of cases which were not the subject of a petition.

The Commission has in several instances received reports of cases which were not the subject of a petition.

The Commission has in several instances received reports of cases which were not the subject of a petition.

The Commission has in several instances received reports of cases which were not the subject of a petition.



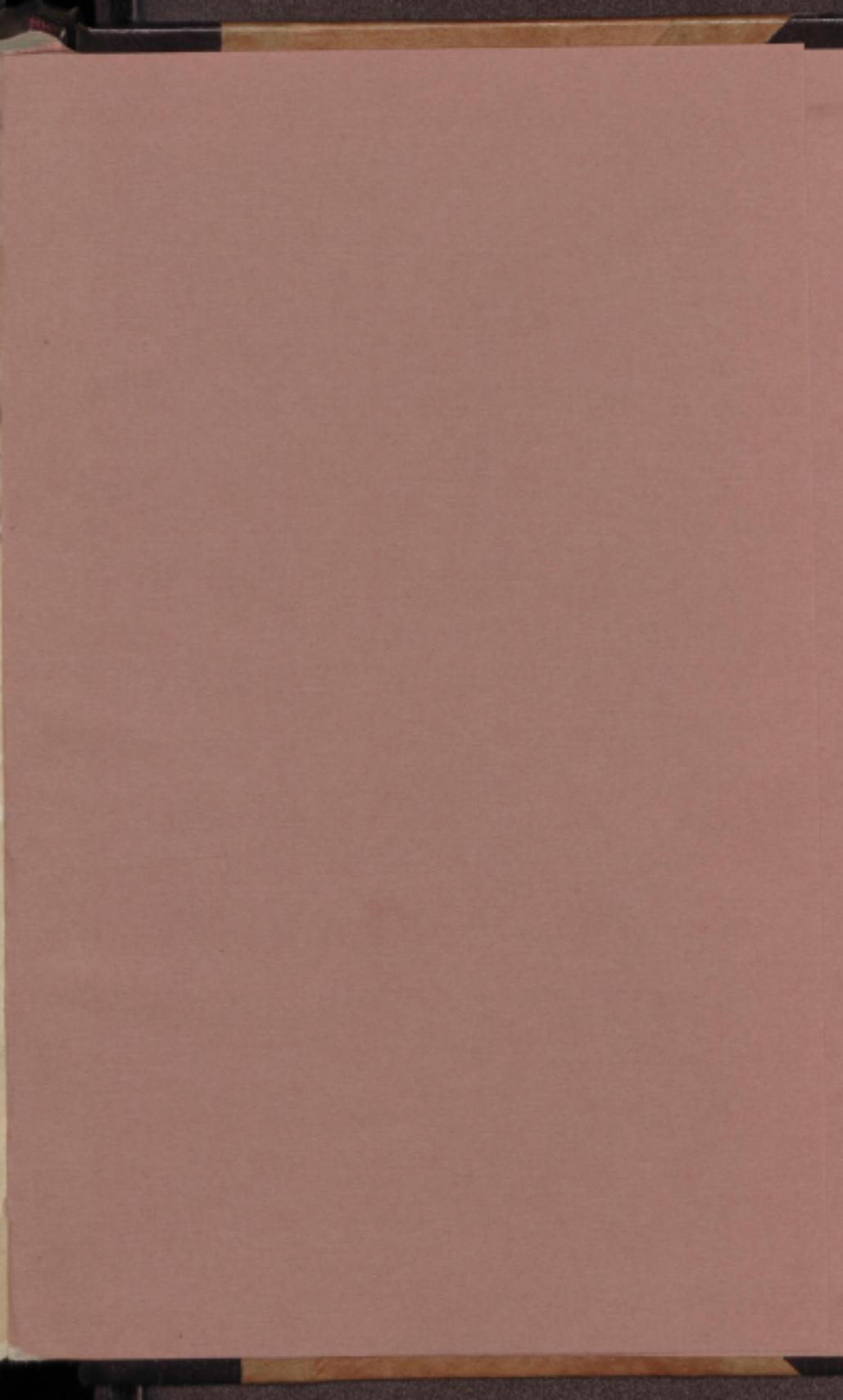
VERHANDLUNGEN

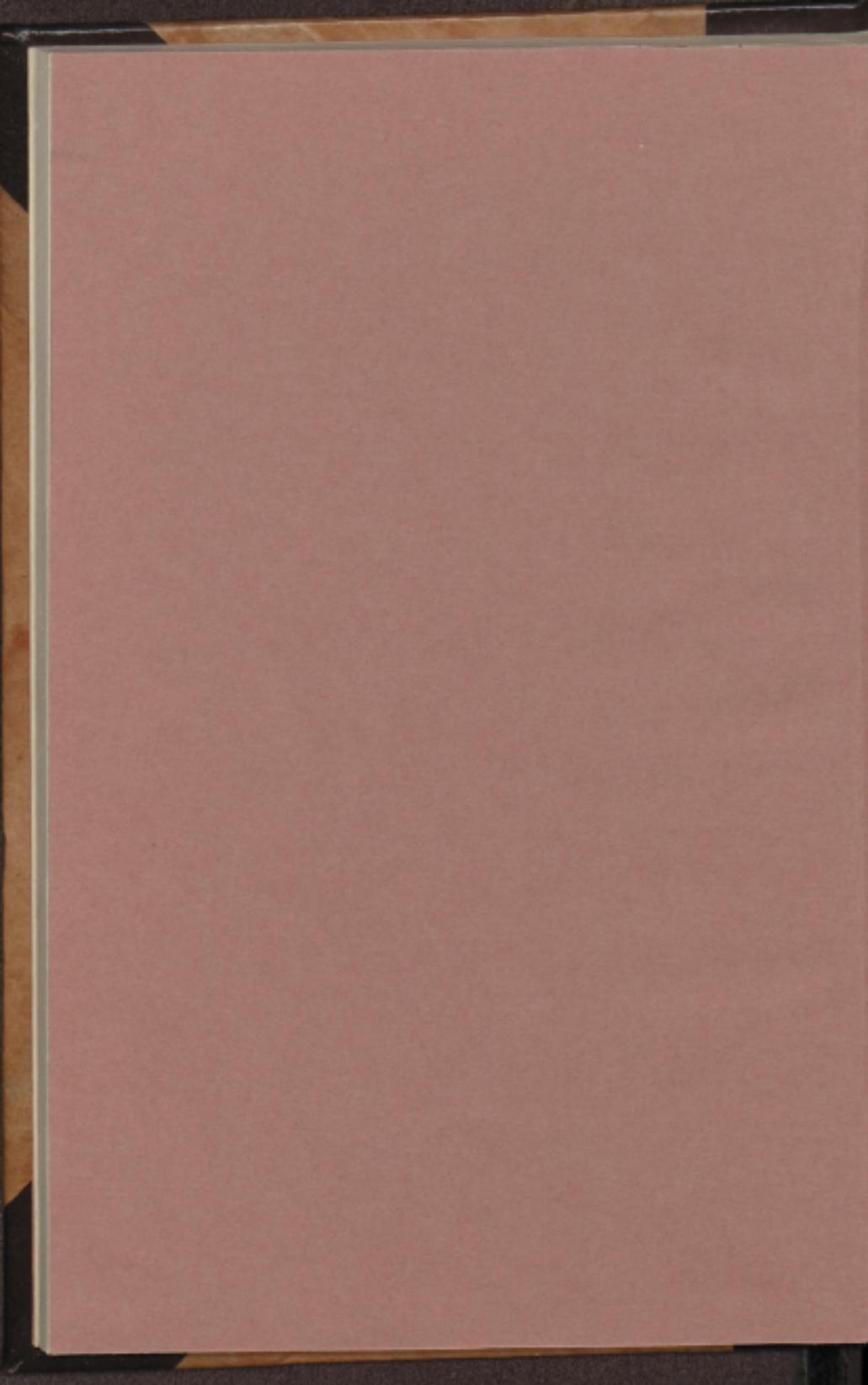


ELBLĄG

WOJEWÓDZKA  
BIBLIOTEKA PUBLICZNA

W. 9 Zulfamy





ROTANOX  
oczyszczanie  
X 2015



Verhandlungen über den ...

KR IV.9 Żuławy  
nr inw. 35300